
Evaluierung der Zulassungs- voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 für Master- und Doktoratsstudien an österreichischen Universitäten

**Endbericht an das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

Tobias Dudenbostel, Brigitte Tiefenthaler

Evaluierung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 für Master- und Doktoratsstudien an österreichischen Universitäten

Endbericht an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

technopolis _{group}, April 2015

Tobias Dudenbostel, Brigitte Tiefenthaler

Vorwort

An den österreichischen Universitäten gibt es Zugangsregelungen in unterschiedlicher Ausformung und Zielsetzung. Das Universitätsgesetz 2002 sieht die Vorlage von Evaluierungen zu vier Regelungen im Kontext des Hochschulzugangs sowie zur Studieneingangsphase vor. Diese Überprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der bestehenden Regelungen, zeigen sie doch die Wirksamkeit, aber auch den einen oder anderen Nachschärfungsbedarf auf.

Bereits zum dritten Mal nach 2007 und 2009 wurden die seit 10 Jahren bestehenden kapazitätsorientierten Zugangsregelungen nach § 124b untersucht. Nach einem wiederholt befürwortenden Ergebnis stehen die entsprechenden Regelungen in Human- und Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien, Psychologie sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaften zur Bewertung und Weiterentwicklung an.



© Hans Ringhofer

Deutlich kürzer, nämlich seit dem Jahr 2013, bestehen weitere kapazitätsorientierte Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien in den Studienfeldern Wirtschaft, Architektur, Biologie, Informatik und Pharmazie nach § 14h. Ziel war es, einerseits die Nachfrage in diesen Studien zu stabilisieren und andererseits die Betreuungssituation zu verbessern. Nach Evaluierung der Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Studierenden ist auch über die Weiterführung dieser Regelung und einer etwaigen Ausweitung zu verhandeln. Im Master- und PhD-Doktoratsstudienbereich existiert nach § 64 die Möglichkeit qualitativer Zulassungsbedingungen. Wenngleich curriculare Festlegungen dieser Art an den Universitäten nicht sehr häufig Anwendung finden, zeigt die Evaluierung, dass es sich um ein wesentliches Instrument zur Qualitätssteigerung im Zugang zu Master- und Doktoratsstudien handelt. Die Zulassung mit Auflagen (Prüfungen) zu Masterstudien verbessert darüber hinaus die Durchlässigkeit und eröffnet Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen ein Folgestudium über Fachgrenzen hinaus.

Die vorliegenden Evaluierungen zeigen, dass die bestehenden Zugangsregelungen zu Erstabschlussstudien (§ 124b und - trotz kurzer Implementierung - auch jene in den stark nachgefragten Studien nach § 14h) die Qualität in Lehre und Studium an Universitäten steigern. Sich einem Aufnahmeverfahren zu stellen, veranlasst junge Menschen zu einer reflektierteren Studienwahl und Vorbereitung auf das beabsichtigte Studium. Dies kann die Verbindlichkeit des Studierens erhöhen, zu mehr Prüfungsaktivität sowie einer kürzeren Studiendauer und besseren Abschlussquoten führen. Gleichzeitig gilt es aber auch, die vorhandenen Beratungs- und Informationsangebote konsequent weiter zu entwickeln und auszubauen.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase nach §66 des Universitätsgesetzes ist ein weiteres Instrument, damit Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Studienwahl und Eignung für das betreffende Studium durch den gebotenen Fachüberblick und frühe Leistungsanforderungen überprüfen können. Die Studieneingangsphase liefert als curriculares Element einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssteigerung in Studium und Lehre und sollte gemäß der Empfehlung mit den bestehenden Erfahrungen weitergeführt werden.

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse bestätigen grundsätzlich die hochschulpolitische Ausrichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Bezug auf einen geregelten Hochschulzugang in Verbindung mit der Erhöhung der Qualität für Lehrende und Studierende. Kapazitätsorientierte Auswahlverfahren vor Studienbeginn und eine im Curriculum festgelegte Eingangsphase zu Studienbeginn verbessern den Start ins Studium und erhöhen die Planbarkeit für Universitäten und Studierende. Die Evaluierungen wurden gemeinsam mit den Universitäten und in curricularen Fragen unter Einbezug der ÖH und der Senate durchgeführt und verbreitern den Informationsstand aller beteiligten Akteure. Die Berichte bieten daher eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die anstehende Gesetzgebung und weiterführende hochschulische Maßnahmen, um die dokumentierten positiven Entwicklungen nachhaltig zu sichern. Nun gilt es, aus den vorliegenden Ergebnissen die richtigen Schlüsse für die künftige Weiterentwicklung unserer Universitäten zu ziehen.



Dr. Reinhold Mitterlehner

Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Aufgabenstellung	1
2. Methodik und Projektverlauf	3
3. Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 UG 2002: Der Status quo im Überblick	6
3.1 Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4)	12
3.2 Zulassung zum Doktoratsstudium mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach §64 (4a)	13
3.3 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §64 (5)	13
3.4 Anfechtungen	16
3.5 Gleichwertigkeit von vorangegangenen Studien nach §64 (5)	17
3.6 Vom Bachelor zum Master ohne weitere Voraussetzungen nach §64 (5)	27
3.7 Zugangsregelungen für fremdsprachige Studien gemäß §64 (6)	27
4. Ziele der Zugangsvoraussetzungen nach §64	28
5. Prozesse und Umsetzung	29
6. Wirkungen, Einschätzungen und Zukunftspläne	30
6.1 Wirkungen	30
6.2 Pläne	31
6.3 Einschätzungen	33
7. Die Sicht der Studienvertretungen	35
8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	37
Anhang: Ergänzende Materialien	41
A.1 Übersicht über den Rücklauf zu den Befragungen durch die Uniko und Technopolis	41
A.2 Übersicht über die Ziele der Zugangsvoraussetzungen nach §64 nach Angaben der Universitäten	42
A.3 Prozesse zur Einführung von Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 an den Universitäten	46
A.4 Übersicht über die operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 durch die Universitäten	50
A.5 Fragebogen an die Vizerektorate für Lehre und an die Senate	55
A.6 Fragebogen an die Studienvertretungen	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zulassungen zu Masterstudien mit und ohne Auflagen nach Prüfung der Gleichwertigkeit aggregiert nach Wissenschaftszweigen nach ISCED, Österreich, im gesamten Untersuchungszeitraum Studienjahren 2011/2012 – 2013/14	20
Abbildung 2 Zulassungen zu Masterstudien nach Gleichwertigkeitsüberprüfung, mit und ohne Auflagen, Österreich, im gesamten Untersuchungszeitraum	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 §64 Absatz 5 im Wortlaut mit Beispielen aus der curricularen Praxis und mit Kommentar .	6
Tabelle 2 Die verschiedenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 UG 2002 an den österreichischen Universitäten	11
Tabelle 3 Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum*	12
Tabelle 4 Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach §64 (4a) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum*	13
Tabelle 5 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §46 (5) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum (Sommersemester 2012, Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013).....	14
Tabelle 6 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §46 (5) und Fallzahlen im Studienjahr 2012/13	15
Tabelle 7 Gestaltung von qualitativen Zulassungsbedingungen am Beispiel einzelner Masterstudien	16
Tabelle 8 Gleichwertigkeit: Zulassungen zu Masterstudien nach Gleichwertigkeitsprüfung mit / ohne Auflagen in den Studienjahren 2011/2012 – 2013/14.....	18
Tabelle 9 Unterschiedliche Gleichwertigkeitsdefinitionen im Überblick*	23
Tabelle 10 Beispiele zur Veranschaulichung der Kategorien von Gleichwertigkeitsdefinitionen.....	23
Tabelle 11 Fremdsprachige, nach §64 (6) zugangsgeregelte Studien an österreichischen Universitäten (Wintersemester 2014).....	27

Einleitung

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat Technopolis damit beauftragt, die derzeitige Praxis der Universitäten im Umgang mit den qualitativen bzw. quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 Abs. 4 bis Abs. 6 zu erfassen, einen strukturierten Überblick über den Status Quo zu erarbeiten und diesen Status quo zu analysieren. Zusätzlich werden einige Evaluierungsfragen beantwortet, insbesondere zu Zielen und Wirkungen der Zugangsregelungen nach § 64 (UG-Novelle aus 2009, BGBl. I Nr. 81/2009). Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei für das BMWFV die Regelungen nach den Absätzen (4) und (5), nämlich die Möglichkeit, für PhD- und Master-Studien qualitative Zugangsregelungen einzurichten.

Bemerkung zur Struktur des Berichts

Dieser Bericht hat zwei Teile:

- Der vorliegende Endbericht enthält eine Darstellung und eine vergleichende Analyse der erhobenen Fakten für alle Universitäten. Die Datenbasis ist insgesamt breit und robust: alle Universitätsleitungen haben sich an zumindest einer der zugrunde liegenden Erhebungen beteiligt (siehe 2). Ergänzt wurden die Rückmeldungen durch die Einsicht in mindestens 10 ausgewählte Curricula pro Universität. Auf dieser Basis geben wir Empfehlungen. Der Anhang zu diesem Bericht enthält ergänzende und vertiefende Materialien aus den Erhebungen.
- In einer getrennten Faktensammlung finden sich Faktenblätter für die einzelnen Universitäten. Die Faktenblätter bieten einen Überblick über die jeweiligen Studien, die Zulassungsvoraussetzungen nach §64 aufweisen. Außerdem finden sich dort die von den Universitäten zur Verfügung gestellten Daten und Zahlen zu Bewerbungen und Zulassungen.

1. Hintergrund und Aufgabenstellung

Gemäß § 63 (1) des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an österreichischen Universitäten die Erfüllung mehrerer, teilweise fachspezifischer, Bedingungen voraus:

- die allgemeinen Universitätsreife
- die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium
- die Kenntnis der deutschen Sprache
- in definierten Fällen die künstlerische bzw. die körperlich-motorische Eignung
- die Eignung für das Lehramt an Schulen.

Diese Zugangsvoraussetzungen sind in Verbindung mit der grundsätzlichen Gebührenfreiheit das, was gemeinhin unter dem Begriff des „offenen Hochschulzugangs“ subsumiert wird. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im UG 2002 weitere Zugangsregelungen unterschiedlichen Charakters und unterschiedlichen Zuschnitts sowie eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) verankert:

Die **Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien, die besonders stark nachgefragt werden, ist im §14h** geregelt. Hier werden für die Studienfelder Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung bzw. Wirtschaft und Verwaltung sowie Wirtschaftswissenschaften allgemein und zuletzt für die Pharmazie die zur Verfügung zu stellenden Studienplätze österreichweit gesetzlich festgeschrieben. Diese Studienplatzkontingente werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Universitäten auf die einzelnen Universitäten verteilt. Das Rektorat der Universitäten regelt dann die Studienzulassung entweder durch Aufnahmeprüfungen oder durch eine spätestens nach einem Studienjahr folgende Auswahl der Bewerber.

Die Zulassung zu **Studien, die in Deutschland von einem Numerus Clausus betroffen sind, wird im §124b** geregelt. Dies betrifft die Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien der Medizin, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin sowie Kommunikationswissenschaften bzw. Publizistik, deren Studierende von den Rektoren analog zu den von § 14h geregelten Studien entweder durch Aufnahmetests oder Auswahl nach zwei Semestern Studium selektiert werden können. Außerdem kann die Bundesregierung für solche Studien die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger/innen durch eine Verordnung festlegen.

Die **Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)** gemäß §66 ist keine Zugangsregelung, sondern es handelt sich um eine im Curriculum festgelegte erste Studienphase, die den Studienanfänger/innen die wesentlichen Inhalte des Studiums vermitteln soll. Diese Phase soll den Studierenden im ersten Semester einen Überblick über die Inhalte des von ihnen gewählten Studienfachs verschaffen, relativ verbindlich gestaltet sein und den Studierenden damit eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Studienwahl und die Überprüfung der Eignung geben. Vor Absolvierung der StEOP dürfen keine weiteren Prüfungen abgelegt werden.

Zuletzt und für diese Evaluierung gegenständlich regelt das UG 2002 in §64 Abs. 4, 4a, 5 und 6 die **Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien mittels qualitativer bzw. im Falle von Abs. 6 auch quantitativer Zugangsbedingungen:**

- Für die Zulassung zu **Doktoratsstudien** bildet zunächst gemäß § 64 (4) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums die wichtigste Voraussetzung. Wenn das Master- oder Diplomstudium grundsätzlich vergleichbar ist, aber einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für den Zugang zu PhD-Doktoratsstudien können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.
- Eine Besonderheit stellt gemäß §64 (4a) die Möglichkeit dar, bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studienerfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen.
- Für die **Masterstudien** ist gemäß § 64 (5) der Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums Grundvoraussetzung für die Zulassung. Bei einer nur grundsätzlich vorhandenen Gleichwertigkeit können auch hier Prüfungsaufgaben zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemacht werden, die während des Masterstudiums erbracht werden müssen. Außerdem können ähnlich zu den PhD-Doktoratsstudien in allen Masterstudien im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Dies wird aber durch den Gesetzgeber dahingehend eingeschränkt, dass ein Bachelorstudium an einer Universität zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an der selben Universität qualifiziert, die Zulassung also ohne weitere Voraussetzungen erfolgt.
- Schließlich kann das Rektorat gemäß § 64 (6) für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Alle Zulassungsregelungen nach den §§ 14h, 64, 66 und 124b sowie die StEOP wurden vom Gesetzgeber im UG in der Art verankert, dass sie zum Jahr 2015 bzw. 2016 außer Kraft treten und vor Ablauf dieser Frist (d.h. vor Ende 2015) evaluiert werden müssen. Diese Evaluierungen sollen die Evidenz für die weitere Gestaltung dieser Regelungen an österreichischen Universitäten liefern. Im Folgenden stellen wir dar, wie wir diesen **Evaluierungsauftrag für die Zulassungsregelungen nach §64** in Übereinstimmung mit dem auftraggebenden BMWFV verstanden haben.

Gegenstand der Evaluierung waren folgende Bestimmungen des §64 des UG 2002:

- Gemäß § 64 (4) können für den Zugang zu PhD-Doktoratsstudien im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden. Nur dieser letzte Satz des §64 (4), der den Universitäten die Möglichkeit einräumt, PhD-Doktoratsstudien mit qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu versehen, war Gegenstand dieser Evaluierung.

- Gemäß §64 (4a) ist es möglich, bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studien-erfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen. Im Rahmen dieser Evaluierung stellen wir dar, an welchen Universitäten Regelungen zur Zulassung zum Doktorat mit Bachelorabschluss bestehen und wie diese gestaltet sind.
- Für die Masterstudien können gemäß § 64 (5) im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Wir stellen im Rahmen dieser Evaluierung dar, welche Universitäten derartige Zulassungsvoraussetzungen für welche Studien eingerichtet haben und wie viele Studierende bzw. Studienwerbende davon betroffen waren.

Außerdem wird den Universitäten im §64 (5) für die Masterstudien¹ auch die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse von Studienwerbenden ermöglicht. Wenn die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Zuletzt enthält §64 (5) eine Durchlässigkeitsregelung, derzufolge die Universitäten sicher stellen müssen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt. Wir überprüfen im Rahmen dieser Evaluierung, ob diese Möglichkeit von den Universitäten sichergestellt wurde.

- Gemäß § 64 (6) kann das Rektorat für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. In Bezug auf fremdsprachige Studien stellen wir dar, wie viele davon an welchen Universitäten eingerichtet sind und für welche davon Studienplatzzahlen festgelegt und/oder Aufnahmeverfahren eingeführt worden sind.

Gegenstand der Studie war es, die derzeitige Praxis der 21 öffentlichen österreichischen Universitäten im Umgang mit qualitativen bzw. quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 Abs. 4 bis Abs. 6 zu erfassen, einen strukturierten Überblick über den Status Quo zu erarbeiten und diesen Status quo zu analysieren. Zusätzlich wurden Evaluierungsfragen beantwortet, insbesondere zu Zielen und Wirkungen der Zugangsregelungen nach § 64. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die Regelungen nach Absatz (4) zu qualitativen Zulassungsbedingungen in PhD-Studien und nach Absatz (5) zu qualitativen Zulassungsbedingungen in Masterstudien sowie zu der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Vorstudien bei der Zulassung zum Masterstudium.

2. Methodik und Projektverlauf

In Vorbereitung dieser Evaluierung hat die Uniko im Sommer 2014 bereits eine Erhebung zum Status quo unter den Universitäten gemacht, die als Informationsgrundlage diente. Der Zeitplan der Evaluierung war knapp: Beginn der Konzeption war Mitte November 2014, die Berichtlegung Ende März 2015. Folgendes waren die wesentlichen Arbeitsschritte:

- Phase der Konzeption und Abstimmung der genauen Evaluierungsfragen und der Vorgangsweise mit BMWFV, Vertreter/inne/n der Uniko und schließlich dem Projektbeirat (siehe weiter unten) bis Mitte Jänner
- Parallel Aufarbeiten der vorhandenen Unterlagen, primär der vorhandenen Umfrage-rückmeldungen aus dem Juli 2014.

¹ Analog zu den Regelungen im §64 (4) für die Doktoratsstudien.

- Erhebungsphase: Auf Wunsch des Beirates erneute schriftliche Befragung der Universitätsleitungen und Studienvertretungen Mitte Jänner bis Ende Februar, telefonische Ergänzungen, Dokumentenanalyse. Erweiterung der zu evaluierenden Gesetzesabschnitte um die Gleichwertigkeitsüberprüfung für Masterstudien
- Erhalt des Datenmaterials des BMFWF zum Angebot fremdsprachiger Studien mit Zulassungsbedingungen, zu Studierendenzahlen und zu Studienangeboten der Universitäten im Februar und März 2015.
- Endberichtslegung

Die österreichische Universitätenkonferenz (Uniko) hat bereits im Frühjahr 2014 eine Umfrage zum Einsatz von Zulassungsvoraussetzungen gemäß §64 Abs. 4, 4a und 5 an den Universitäten durchgeführt. Diese Daten bilden eine wesentliche Grundlage dieser Evaluierung. Im November 2014 erfolgte eine Erinnerung jener Universitäten, die sich an der Erhebung noch nicht beteiligt haben, durch die Universitätenkonferenz. Nach weiterem, gezieltem Nachfassen durch Technopolis haben insgesamt 18 Universitäten zu den Fragen der Uniko Stellung genommen (siehe Anhang A.1 Die Fragestellung der Befragung lauteten wie folgt:

1. *Sind qualitative Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 4, 4a, 5 UG an Ihrer Universität zur Anwendung gekommen?*
2. *Welche Master- und PhD-Studiengänge bzw. wie viele StudienwerberInnen sind jeweils davon betroffen? Wie viele Anträge gibt es insgesamt und wie viele StudienwerberInnen wurden/werden aufgrund dieser Regelung nicht zugelassen? Gibt es Fälle, in denen Studierende die Nicht-Zulassung angefochten haben? Wie sehen die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen aus? Die zu erhebenden Daten sollen sich auf das SS 2012, das WS 2012/2013 und das SS 2013 beziehen.*
3. *Persönliche Einschätzung dieser Regelung (Warum wurde diese Regelung für sinnvoll/notwendig erachtet?; Perspektiven – Überlegungen zu Kriterien für die Auswahl von Bereichen/Studien, in denen qualitative Zulassungsvoraussetzungen zur Anwendung kommen sollten).*

Zur Begleitung der Evaluierung hat das BMFWF einen Evaluierungsbeirat eingerichtet. Mitglieder des Beirates waren vier Vertreter/innen des BMFWF, drei Vizerektor/inn/en für Lehre von verschiedenen Universitäten (nach Nominierung durch die Uniko), die Sprecherin der Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten sowie ein Vertreter der Österreichischen Hochschüler/innenschaft.

Der Beirat hat drei Mal getagt und seine Mitglieder haben die Studie bereits in der Konzeptionsphase durch (v.a. schriftliches) Feedback zu inhaltlichen und methodischen Fragen mitgestaltet. Während der Evaluierung wurden dem Beirat Zwischenergebnisse präsentiert und diese diskutiert.

Mit dem Beirat der Evaluierung wurde beschlossen, die erste Befragung der Universitätenkonferenz noch um eine schriftliche Befragung durch Technopolis zu ergänzen, die sich an die Vizerektorate für Lehre und die Senate der Universitäten einerseits und an die Studienvertretungen andererseits richtete. Die vollständigen Fragebögen sind in den Anhängen A.5 und A.6 zu finden.

Die Befragung der Vizerektorate und Senate umfasste sowohl Evaluierungsfragen zu Zielen, Prozessen und Auswirkungen von qualitativen Zulassungsregelungen gemäß §64 als auch einige Studienfragen zum Thema Gleichwertigkeit. Bei den Ergänzungsfragen zu den Studienfragen der Universitätenkonferenz ging es uns einerseits um die Möglichkeit zur Zulassung zum Masterstudium mit Auflage bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit des Vorstudiums (§64 (5)). Wir fragten, wie oft Studierende mit oder ohne Auflagen zugelassen wurden und wie diese Auflagen in der Praxis aussehen. Außerdem haben wir gefragt, welche Bachelorstudien der jeweiligen Universität zu welchem Master ohne weitere Voraussetzungen qualifizieren.

Bei den Evaluierungsfragen interessierten uns die Ziele, die die Universitäten mit der Einführung von Zulassungsbedingungen nach §64 (4) – (6) verfolgten. Wir baten außerdem um eine Beschreibung der Prozesse, die zur Einführung von solchen Zulassungsbedingungen unternommen werden. Des Weiteren fragten wir nach der konkreten operativen Umsetzung der Bedingungen und nach der Auswirkung der Instrumente auf die Studien, Studierende und Studienwerbenden. Zuletzt sollten die Universitäten ihre Pläne für die Zukunft und eine Einschätzung der Instrumente aus ihrer Sicht dar-

legen. Dabei haben wir den Befragten jeweils Antwortmöglichkeiten für jedes Instrument des §64 eingeräumt: Für qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Studien, für qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien, für die Gleichwertigkeitsüberprüfung bei der Zulassung zum Masterstudium, für die fremdsprachigen Studien sowie eine Möglichkeit für übergreifende Kommentare. Wir haben alle 21 Vizerektorate und alle 21 Senate mithilfe der von der Universitätenkonferenz zur Verfügung gestellten Adressen kontaktiert. Von 19 Universitäten haben wir eine üblicherweise von beiden Stellen abgestimmte Antwort erhalten (siehe Anhang A.1). Insgesamt haben wir von jeder Universität eine Antwort auf mindestens eine der beiden Befragungen erhalten und können damit für jede Universität eine Aussage über das Vorhandensein von Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 treffen. 16 der 21 Universitäten haben auf beide Befragungen geantwortet.

Außerdem wurde die Befragung der Vizerektorate für Lehre und der Senate um eine Befragung der relevanten Studienvertretungen ergänzt. Hierfür kontaktierten wir 297 Studierendenvertretungen anhand einer uns von der Österreichischen Hochschüler/innenschaft zur Verfügung gestellten Auflistung. Bei der Befragung interessierte uns die Einbindung der Studierendenvertretungen in die Entwicklung von Zulassungsbedingungen, die damit kommunizierten Ziele und Begründungen sowie deren Verständlichkeit und Klarheit. Zuletzt baten wir die Studierendenvertretungen um ihre Einschätzung des Instruments und die von ihnen festgestellten Auswirkungen. Auch hier haben wir den Befragten jeweils Antwortmöglichkeiten für jedes evaluierte Instrument des §64 UG 2002 eingeräumt: Für qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Studien, für qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien, für die Gleichwertigkeitsüberprüfung, für die fremdsprachigen Studien sowie eine Möglichkeit für übergreifende Kommentare. 35 Studierendenvertretungen haben uns geantwortet. Von 7 Universitäten haben uns keine Rückmeldungen der Studierenden erreicht. 11 davon stammten von einer Studierendenvertretung, die Doktoratsstudierende vertritt. Insgesamt 10 der Gesamtrückmeldungen stammten von der Universität Wien.

Darüber hinaus konnten wir auf verschiedene, vom BMWFV zur Verfügung gestellte Materialien zurückgreifen:

- Eine Auflistung der an den Universitäten eingerichteten fremdsprachigen Studien
- Eine Auflistung der an den Universitäten eingerichteten Bachelorstudien (Stand Wintersemester 2013)
- Eine Aufstellung der an den Universitäten eingerichteten Studien nach Studienarten (Stand Wintersemester 2013)

Diese Materialien wurden von uns noch durch verschiedene Recherchen ergänzt. Einerseits haben wir bei der Befragung in einigen Fällen telefonisch nachgefasst, um unser Verständnis der Antworten zu schärfen bzw. um Lücken in den Beantwortungen zu füllen. Außerdem haben wir uns Stichprobenartig mit Masterstudiencurricula aller Universitäten vertraut gemacht. Dabei haben wir nach einem Zufallsprinzip pro allgemeiner Universität mindestens 10 Curricula ausgewählt und die darin enthaltenen Zulassungsinstrumente analysiert.

Wo es zum Verständnis der Antworten der Universitäten oder zur weiteren Analyse nötig war, haben wir außerdem die Leistungsvereinbarungen zwischen Universitäten und BMWFV der Periode 2013 – 2015 genutzt. Ergänzende Zahlen zu Studierenden und Studien haben wir aus der Wissensbilanz bezogen.

Auf dieser Basis haben wir einen Überblick über den derzeitigen Status Quo erarbeitet, der hier im Synthesebericht aggregiert präsentiert wird und sich auf Institutionenebene in den Faktenblättern im Anhang nachvollziehen lässt. Dabei haben wir die erhaltenen Informationen nach Möglichkeit standardisiert. Die Faktenblätter orientieren sich an folgender Struktur:

1. Name der Universität
2. Übersicht über die an der Universität angebotenen Studien und über die Studien, die an der Universität mit Zulassungsbedingungen nach §64 versehen sind.
3. Daten über Bewerber/innen und Zulassungen per Zulassungsinstrument
4. Überblick über die Gestaltung der qualitativen Zulassungsbedingungen für Master- und PhD-Studien bzw. über die Regelungen zum Zugang zum Doktoratsstudium mit Bachelorabschluss (§64 Abs. 4a)

5. Überblick über die operative Umsetzung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Faktenblätter finden sich im separaten Faktenbericht. Für die Universitäten, die keine Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 implementiert haben, haben wir keine Faktenblätter erstellt.

3. Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 UG 2002: Der Status quo im Überblick

Der §64 des Universitätsgesetzes 2002 bietet, wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, den Universitäten verschiedene Instrumente zur Errichtung von Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien. Der Absatz 4 eröffnet den Universitäten die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit des Studiums einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu prüfen, um so deren/dessen Qualifikation zur Absolvierung eines Doktoratsstudiums zu überprüfen. Außerdem räumt der Absatz den Universitäten die Möglichkeit ein, qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien festzulegen. Nur letzteres ist im Rahmen dieser Evaluierung relevant. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Universitäten entscheiden können, ob sie eine Doktoratsstudium als normales Doktoratsstudium oder als PhD-Doktoratsstudium einrichten. Nur für letztere können qualitative Zulassungsbedingungen eingerichtet werden. Von diesem Umstand abgesehen und abgesehen von der Bezeichnung des verliehenen Abschlusses konnten wir keine Unterschiede zwischen diesen beiden Studienformen feststellen.

Der Absatz 4a des Paragraphen schafft die Möglichkeit, auch Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiums zu einem Doktoratsstudium zuzulassen. Nach dem Rechtsverständnis des Ministeriums (näheres siehe Kapitel 3.2) sind die Universitäten berechtigt, eine solche Regelung aufzustellen.

Für die Masterstudien bietet der Absatz 5 des §64 Möglichkeiten zur Zugangsregelung. Der Absatz ist parallel zum Absatz 4 für Doktoratsstudien aufgebaut und bietet ebenso einerseits die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit zu überprüfen und andererseits qualitative Zulassungsbedingungen einzuführen. Im Gegensatz zum Absatz 4 für Doktoratsstudien sind beide Instrumente Gegenstand unserer Evaluierung. In der folgenden Tabelle stellen wir den entsprechenden Absatz 5 im Wortlaut dar, geben Beispiele aus der curricularen Praxis und kommentieren die Möglichkeiten, die den Universitäten so eingeräumt werden.

Tabelle 1 §64 Absatz 5 im Wortlaut mit Beispielen aus der curricularen Praxis und mit Kommentar

	Gesetzestext UG 2002 Abs. 5	Beispiele aus der curricularen Praxis	Kommentar Technopolis
Gleichwertigkeitsüberprüfung	Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums...	„Als fachlich einschlägige Bachelorstudien sind jedenfalls das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg sowie das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt zu werten.“ (Masterstudium Recht und Wirtschaft Universität Salzburg)	Hierbei handelt es sich zumeist mindestens um den jeweiligen Referenzbachelorstudiengang. Dieser kann, muss aber nicht gesondert im Curriculum erwähnt sein. Manchmal definieren die Universitäten im Curriculum auch fachlich in Frage kommende Studiengänge anderer Universitäten.
	...oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges...	„(3) Das Joint Master Programm Digital Business Management setzt die Absolvierung eines Bachelor- oder Diplomstudiums voraus und baut auf [...]dem an der Fachhochschule OÖ, Campus Steyr eingerichteten Studiengang „Marketing und Electronic Business“ auf.“ (Masterstudium Digital Business Management Universität Linz)	Manchmal definieren die Universitäten im Curriculum auch fachlich in Frage kommende FH-Studiengänge von österreichischen Fachhochschulen.
	...oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.	„Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium einem der in Abs. 2 angeführten Studien nach Inhalt	Dieses umfasst in der Praxis dann alle fachlich einschlägigen oder fachlich verwandten Studien, die nicht im Curriculum als jedenfalls fachlich in Frage kommend definiert wurden.

	Gesetzestext UG 2002 Abs. 5	Beispiele aus der curricularen Praxis	Kommentar Technopolis
		und Umfang in Bezug auf den angestrebten Studiengang gleichwertig ist.“ (MA Webwissenschaften Universität Linz)	
	Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen...	„Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul- Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge, a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben: - Betriebswirtschaft / Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS- Anrechnungspunkten und [...weitere ähnlich lautende Kriterien...].“ (MA Steuern und Rechnungslegung Wirtschaftsuniversität Wien)	Von den Studien, die nicht von einer Universitäten (z.B. durch Nennung im Curriculum oder als Referenzstudium) jedenfalls fachlich in Frage kommend sind, kann die Universität wiederum zwei Gruppen unterscheiden: Diejenigen Bewerber/innen mit Studien, die nicht grundsätzlich gleichwertig sind, und nicht zugelassen werden können und diejenigen Bewerber/innen, deren Studium grundsätzlich gleichwertig ist.
	...,ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.	„Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.“ (MA Recyclingtechnik MU Leoben)	Diejenigen Bewerber/innen, deren Studium grundsätzlich gleichwertig ist, das also nur in geringem Ausmaß von der Gleichwertigkeit abweicht, können mit der Auflage von Prüfungen zugelassen werden.
Qualitative Zulassungsbedingungen	[...]Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.	„Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SWSt zu einem der Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse) oder Kunst- und Werkpädagogik.“ (Doctor of Philosophy (PhD) Universität Mozarteum Salzburg)	Dieser Satz versetzt die Universitäten in die Lage, Studienwerbende anhand von qualitativen, im Curriculum festgelegten Kriterien zu selektieren. Zugelassen wird, wer diese Kriterien bereits bei der Antragstellung erfüllt.
Durchlässigkeit	Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.	(Siehe Tabelle Zeile 1 zu fachlich einschlägig.)	Dieser Satz im Gesetz stellt sicher, dass jedes erfolgreich absolvierte Bachelorstudium in Österreich ohne weitere Bedingungen zu mindestens einem Masterstudium an derselben Universität qualifiziert. In der Praxis wird dies meistens durch die Bestimmung eines oder mehrerer fachlich einschlägigen Bachelorreferenzstudien erreicht.

Quelle: §64 (5) UG 2002 und eigene Recherche. Darstellung: Technopolis Austria

Die beiden Befragungen der Universitäten zeigen ebenso wie unsere ergänzenden Recherchen auf den Internet-Seiten der Universitäten sowie in einer Stichprobe von Curricula, dass die Universitäten sich darin unterscheiden, wie sie verschiedene Begriffe zur Regelung der Zulassung im §64 verstehen und in die Praxis umsetzen. Die größte Unschärfe ergibt sich hier in der Praxis vor allem bei den Begriffen „Gleichwertigkeit“, „Grundsätzliche Gleichwertigkeit (und Zulassung mit Auflagen)“ sowie „qualitative Zulassungsbedingungen“. Diese Begriffsunschärfe haben wir im Rahmen dieser Evaluierung entsprechend dem Evaluierungsgegenstand hauptsächlich in Bezug auf die Masterstudien beobachtet, in der Sache erstreckt sie sich aber aufgrund der analogen Regelungen in den Absätzen (4) und (5) des §64 auf Master- und Doktoratsstudien gleichermaßen.

Jede einzelne untersuchte Bestimmung zur Zulassung zu einem bestimmten Studium ist für sich betrachtet stimmig (wenn auch in manchen Fällen nicht konkreter als die Definition der allgemeinen Hochschulreife im §64). Erst im Vergleich mit Zulassungsregelungen für Studien anderer Universitäten (mitunter aber auch der gleichen Universität) fällt auf, dass verschiedene Dinge gleich genannt oder unterschiedlich benannte Dinge tatsächlich gleich sind:

So antworteten z.B. zwei Universitäten auf die Frage nach qualitativen Zulassungsvoraussetzungen:

- „Ja – es wird bei Antragstellung geprüft, ob das absolvierte Studium ein fachlich in Frage kommendes ist bzw. eine Gleichwertigkeit vorliegt. Es werden fallweise Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben – hierzu erfolgen großteils Einzelüberprüfungen durch das studienrechtliche Organ.“ (Technische Universität Graz)
- „Ja: Die Gleichwertigkeit wird vom studienrechtlichen Organ bzw. von den entsprechenden Studiengangleitern sowohl beim Doktoratsstudium als auch bei allen Masterstudiengängen der Montanuniversität geprüft, sofern nicht im entsprechenden Curriculum die Durchlässigkeit explizit gegeben ist. Die Zulassung erfolgt entweder ohne oder mit Auflagen durch Ergänzungsprüfungen, oder das Ansuchen wird abgelehnt.“ (Montanuniversität Leoben)

Aus den Antworten ist allerdings durch die Bezugnahme auf „fachlich in Frage kommend“, „Gleichwertigkeit“ und die möglichen Ergänzungsprüfungen ersichtlich, dass es sich hier de facto um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit und die Möglichkeit der Zulassung mit Auflage handelt. Zum Vergleich das ähnlich lautende Beispiel einer Bestimmung zur Überprüfung der Gleichwertigkeit:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sozialpädagogik ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.“ (Universität Salzburg)

Aus der Antwort einer anderen Universität zu qualitativen Zulassungsbedingungen lässt sich der Unterschied erkennen:

„Ja. Zum Beispiel für Masterstudien: AbsolventInnen von facheinschlägigen beziehungsweise gleichwertigen Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben jedenfalls:

- *Betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 20 ECTS (besonders in den Bereichen Finanzwirtschaft, Marketing, Organisation, Personal, Produktion, Logistik, Rechnungswesen) und*
- *Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens und [...weitere ähnlich lautende Kriterien...]*“

Allerdings gibt es in manchen Curricula auch Gleichwertigkeitsdefinitionen, die nach Art und Umfang kaum von qualitativen Zulassungsbedingungen zu unterscheiden sind, erst die Möglichkeit zur Zulassung mit Auflagen zeigt den Unterschied:

„Fachlich in Frage kommende Studien (...) sind jedenfalls jene ordentlichen Studien (...), deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen (...) in Steuerrecht [absolviert haben] im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei sich zumindest 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf das österreichische Steuerrecht beziehen müssen. Sofern ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Steuerrecht in nicht ausreichendem Umfang vorliegen, können diese durch Ergänzungsprüfungen erworben werden“ (Wirtschaftsuniversität Wien, Curriculum Steuern und Rechnungslegung)

Diese Beispiele zeigen, dass es gar nicht so einfach ist, festzustellen, welche Universitäten tatsächlich qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien eingerichtet haben. Sie „verschwimmen“ im praktischen Sprachgebrauch in der Praxis in vielen Fällen mit den Kriterien zur Feststellung der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit.

Wir grenzen in Abstimmung mit dem Beirat die Gleichwertigkeitsüberprüfung, die Möglichkeit zur Zulassung mit Auflage und die qualitativen Zulassungsbedingungen folgendermaßen voneinander ab:

- Qualitative Zulassungsbedingungen sind Voraussetzungen, die Studierende mitbringen müssen, um überhaupt für die Zulassungen zu einem Master- oder PhD-Studium in Frage zu kommen.

Diese definitiven, im Curriculum verankerten Kriterien werden von Studienwerbenden entweder erfüllt oder nicht erfüllt. Nur bei Erfüllung dieser Kriterien bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung kann eine Zulassung zum entsprechenden Master- oder PhD-Studium erfolgen.

- Die Gleichwertigkeit eines vorangegangenen Studiums wird, wie die Erfüllung qualitativer Bedingungen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu einem Master- oder Doktoratsstudium überprüft. Dabei wird entschieden, ob Studienwerbende ein gleichwertiges Studium abgeschlossen haben. Wer ein gleichwertiges Studium abgeschlossen hat, wird ohne Auflagen zugelassen, wer ein lediglich grundsätzlich gleichwertiges Studium abgeschlossen hat, kann mit Auflagen zugelassen werden. Diese Auflagen müssen während des Studiums absolviert werden und werden typischerweise auf das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten beschränkt.

Der wesentliche Unterschied liegt unserer Einschätzung nach darin, dass qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls vor der Zulassung bereits erfüllt sein müssen, während bei der Feststellung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit die Auflagen nach Antritt des Studiums absolviert werden.

Uns sind, gemessen an dieser Definition, vor allem solche Fälle von „Begriffsunschärfe“ bekannt, in denen ein Zulassungsinstrument, das wir als Prozess zur Prüfung der Gleichwertigkeit verstehen würden, von einer Universität als qualitative Zulassungsvoraussetzung beschrieben wird. Für die Studierenden bedeutet dies, dass in der Praxis zwar manche Gleichwertigkeitsprüfungen im Sinne unserer Definition von Universitäten als qualitative Zulassungsvoraussetzungen bezeichnet werden, dass aber eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Damit entstehen in den uns bekannten Fällen also durch die Begriffsunschärfe keine Einschränkung des Hochschulzugangs für die Studierenden.

Ein Aufnahmeverfahren findet im Rahmen der hier zu evaluierenden Paragraphen des UG 2002 ausschließlich bei in einer Fremdsprache durchgeführten Master- oder PhD-Studien statt und hier kann die Universität auch die Zahl der verfügbaren Studienplätze festlegen. Ein Aufnahmeverfahren kann die Überprüfung von qualitativen Zulassungsbedingungen beinhalten, geht aber mit einem Aufnahmegespräch und dem Einreichen z.B. von Motivationsschreiben und Lebenslauf deutlich darüber hinaus.

Für diese Evaluierung haben wir die Antworten der Universitäten nach den oben aufgeführten Definitionen den verschiedenen Zulassungsinstrumenten zugeordnet und sind dabei in einigen Fällen von der Bezeichnung und Einordnung durch die Universitäten selber abgewichen. Wie bereits aus den Auszügen oben erkennbar, haben wir in den Antworten der Universitäten auf die Umfrage der Uniko fünf Fälle gefunden, in denen Universitäten bestehende Regelungen als „qualitative Zulassungsbedingung“ bezeichnet haben, die wir jedoch bei genauerer Prüfung der Kategorie „Gleichwertigkeitsprüfung“ zugeordnet haben,

- z.B. weil es tatsächlich in den Curricula keine formulierten Zulassungsbedingungen gab
- z.B. weil die entsprechenden Bestimmungen in den Curricula lediglich eine Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen haben
- z.B. weil zwar qualitative Bedingungen formuliert worden sind, die eine Gleichwertigkeit definieren (und die damit zu erfüllen sind), aber eine Zulassung mit Auflagen ermöglichen und sich daher nicht von der Feststellung einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit und der Zulassung mit Auflagen unterscheiden

Im Laufe der Evaluierung bzw. mit der Durchführung der zweiten Befragung, in der auch explizit die Gleichwertigkeitsüberprüfung abgefragt wurde und die Universitäten damit zwischen Gleichwertigkeitsüberprüfungen und qualitativen Zulassungsbedingungen unterscheiden mussten, änderte sich auch bei manchen Universitäten das Verständnis über die Abgrenzung der beiden Instrumente. Am Ende der Untersuchung gab es nur noch in drei Fällen derartige Unklarheiten bzw. Unterschiede im Begriffsverständnis.

Neben den oben geschilderten Unklarheiten in Bezug auf einige Schlüsselbegriffe des §64 zeigten sich manche Unklarheiten auch dadurch, dass das Universitätsgesetz mehrere, teilweise überlappende Instrumente zur Zulassung für Master- und PhD-Studien enthält. Für manche Studien kommen mehrere dieser Bestimmungen in Frage, so kann z.B. ein englischsprachiges PhD-Programm in der Medizin durch ein Auswahlverfahren sowohl nach §124b als auch §64 (6) geregelt werden oder eine der Bestimmungen von §64 (4) könnte angewandt werden, und die Kunstuniversitäten können für

alle ihre Studien die künstlerische Eignung der Studienwerber/innen (§63 (1) 4.) überprüfen oder auch Zulassungsbedingungen gemäß §64 einrichten.

Darüber hinaus gibt es auch Wechselwirkungen von einzelnen Absätzen innerhalb des §64 aufeinander. Die trifft z.B. auf englischsprachige Masterstudien zu, für die nach §64 (5) eine Gleichwertigkeitsüberprüfung oder qualitative Zulassungsbedingungen festgelegt werden können (in der Praxis sind das häufig die Englischkenntnisse auf einem bestimmten Sprachniveau), eine Universität könnte aber stattdessen nach §64 (6) die Studienplatzzahlen bestimmen und ein Auswahlverfahren durchführen, in dessen Rahmen z.B. ebenfalls Fremdsprachenkenntnisse überprüft werden. Wenn Universitäten uns dezidiert darauf hingewiesen haben, dass die Nachweise von Sprachkenntnissen für englischsprachige Masterstudien nach §64 (5) erfolgen, haben wir sie diesem Absatz zugeordnet. Ansonsten verstehen wir die Überprüfung von Fremdsprachenkenntnissen für fremdsprachige Studiengänge als aus §64 Abs. 6 ermöglicht.

Der Zugang zu den medizinischen Studien ist nach §124b des Universitätsgesetzes spezifisch geregelt (Aufnahmeverfahren, Studienplatzzahlen), sodass die Medizinischen Universitäten de facto keine qualitativen Zulassungsbedingungen nach §64 eingerichtet haben (allerdings lassen sich in zwei Fällen englischsprachige PhD-Programme auch dem §64 (6) zuordnen). Ähnlich verhält es sich mit den Universitäten der Künste, die für die Zulassung zu ihren Studien im allgemeinen den Nachweis der künstlerischen Eignung zur Zulassungsvoraussetzung haben (siehe §63 (1) 4.).

Ein Sonderfall sind die Joint Degrees, die von Universitäten in Kooperation mit anderen internationalen oder nationalen Hochschulen angeboten werden. Handelt es sich hierbei um Studien, die gänzlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ist die Regelung des Zugangs nach §64 (6) möglich und somit unproblematisch. Spannender sind jene Fälle, bei denen österreichische Universitäten gemeinsame deutschsprachige Studiengänge entweder mit österreichischen Fachhochschulen oder mit deutschen Universitäten anbieten, da hier jeweils verschiedene gesetzliche Regelungen über Möglichkeiten, Zugangsbedingungen einzuführen, aufeinander treffen, vor allem für das Festlegen der Studienplatzzahl. Wir haben mehrere fremdsprachige Joint Degree Studien daher zu §64 (6) zugeordnet, weil diese Zulassungsbedingungen in den betroffenen Fächern nur dort geregelt sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt einen Überblick über diese verschiedenen untersuchten Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 des UG 2002, die derzeit an österreichischen Universitäten gelten. Dabei stellen wir dar, ob Zulassungsvoraussetzungen nach §64 Abs. 4, 4a oder 5 sowie Gleichwertigkeitsüberprüfungen für Masterstudien nach §64 Abs. 5 an den jeweiligen Universitäten angewandt werden. In der letzten Spalte der Tabelle ist abgebildet, ob es an der jeweiligen Universität ein Aufnahmeverfahren oder eine Begrenzung der Studienplätze nach § 64 Abs. 6 gibt.

Dabei zeigt sich generell, dass qualitative Zulassungsbedingungen sowohl für Masterstudien als auch für PhD-Studien von den Universitäten relativ selten verwendet werden. Nach der oben dargestellten Definition verwenden nur drei Universitäten qualitative Zulassungsbedingungen nach §64 Abs.4 für PhD-Studien. Dieser geringe Wert hängt einerseits damit zusammen, dass viele PhD-Studien englischsprachig sind und somit oftmals über §64 (6) geregelt werden (wie z.B. im Fall der Wirtschaftsuniversität Wien). Außerdem ist zu vermuten, dass der Zugang zu vielen Doktoratsstudien über die Gleichwertigkeitsüberprüfung geregelt ist, die wir im Rahmen dieser Evaluierung für Doktoratsstudien nicht gezielt abgefragt haben. Dies ist nach unserer Definition unter anderem der Fall bei der Universität für Bodenkultur Wien. Näheres dazu schildern wir in Kapitel 3.1. Vier Universitäten berichteten uns von der Einrichtung von Zugangsmöglichkeiten zu Doktoratsstudien für Studierende mit Bachelorabschluss (siehe Kapitel 3.2)

Bei den Masterstudien berichteten uns sechs Universitäten von eingerichteten qualitativen Zulassungsbedingungen nach §64 (5). Dabei fällt auf, dass diese Möglichkeit der Zugangsregelung primär von den allgemeinen Universitäten genutzt werden. Nähere Erläuterungen hierzu stellen wir in Kapitel 3.3 vor. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit ist unter den untersuchten Instrumenten das weitest verbreitete. Es wird von 15 Universitäten angewandt, darunter alle allgemeinen Universitäten, alle technischen Universitäten sowie einige Medizinische Universitäten und Kunstuniversitäten. Näheres hierzu stellen wir in Kapitel 3.4 vor.

An 12 Universitäten sind darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen oder Studienplatzbegrenzungen für in Fremdsprachen durchgeführte Studien in Kraft. Auch dieses Instrument ist weit verbreitet und findet an allen Universitätstypen Anwendung. Zugangsregelungen für fremdsprachige Studien werden in Kapitel 3.7 diskutiert.

Tabelle 2 Die verschiedenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 UG 2002 an den österreichischen Universitäten

Universität	§ 64 Abs. 4 PhD	§ 64 Abs. 4a	§ 64 Abs. 5 Gleichwertigkeit	§ 64 Abs. 5 Qualitativ	§ 64 Abs. 6
Universität Wien	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Universität Graz	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja
Universität Klagenfurt	Nein	Unbekannt	Ja	Ja	Ja
Universität Innsbruck	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Universität Salzburg	Nein	Nein	Ja	Ja*	Ja*
Universität Linz	Nein	Nein	Ja	Ja*	Ja*
Wirtschaftsuniversität Wien	Nein*	Nein	Ja	Ja	Ja
Universität für Bodenkultur	Nein	Unbekannt	Ja	Nein	Nein
Technische Universität Graz	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Montanuniversität Leoben	Nein	Unbekannt	Ja	Nein	Ja
Technische Universität Wien	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Veterinärmedizinische Universität Wien	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Medizinische Universität Graz	Nein*	Unbekannt	Nein	Nein	Ja*
Medizinische Universität Innsbruck	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Medizinische Universität Wien	Nein	Unbekannt	Ja	Nein	Nein
Akademie der bildenden Künste	Nein	Nein	Ja	Ja**	Ja
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Universität Mozarteum Salzburg	Ja	Unbekannt	Ja	Nein**	Nein
Kunstuniversität Graz	Nein	Unbekannt	Nein	Nein**	Nein
Universität für angewandte Kunst	Nein	Unbekannt	Nein	Nein	Nein
Kunstuniversität Linz	In Planung	Unbekannt	Ja	Nein	Nein

* Eines oder mehrere Studien von Technopolis zu Abs. 6 zugeordnet (Aufnahmeverfahren, Studienplatzzahlen)

** (Auch) dem §63 (1) 4. zugeordnet (Nachweis der künstlerischen Eignung)

Quelle: Befragungen durch die Uniko und Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

3.1 Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4)

Derzeit haben drei Universitäten in den Curricula für 5 PhD-Doktoratsstudien in insgesamt 10 Dissertationsefeldern qualitative Zulassungsbedingungen nach §64 (4) festgelegt. Es gibt darüber hinaus weitere PhD-Studien mit Zulassungsregelungen, die auf anderen Bestimmungen des UG 2002 beruhen: Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Zugang zu PhD-Studien nach § 64 (6) für fremdsprachige Studien geregelt. Bei PhD-Studien an Kunstuniversitäten kann der Zugang auch nach §63 (1) geregelt sein, und auf vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien kann (insbesondere an den Medizinischen Universitäten) auch §124b angewandt werden.

Insgesamt werden in Österreich derzeit 46 Doktoratsstudien als PhD-Doktoratsstudien angeboten. Insgesamt werden 110 Doktoratsstudien angeboten². Die Anzahl der mit qualitativen Zulassungsvoraussetzungen versehenen PhD-Doktoratsstudien ist damit sowohl in Relation zu allen Doktoratsstudien als auch in Relation zu allen PhD-Doktoratsstudien mit 5 von 46 gering.

An der Universität Wien wurden im Studienjahr 2012/2013 insgesamt 96 Anträge auf Zulassung zu einem nach §64 (4) geregelten PhD-Studium gestellt, von denen 54 nicht zugelassen wurden. In diesem Studienjahr wurden an der Universität Wien insgesamt 135 PhD-Studien und 1.495 Doktoratsstudien begonnen.

Tabelle 3 Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum*

Universität	Anzahl nach §64 (4) geregelter PhD-Studien	Studium	Summe Zeitraum SS 2012 – SS 2013	
			Anträge	Nicht zugelassen
Universität Wien	3	Theologie (2 Dissertationsegebiete)	14	0
		Wirtschaft (5 Dissertationsegebiete)	98	54
		Jus (Interdisciplinary Legal Studies); Start zum WS 12/13	k.A.	k.A.
Universität Mozarteum	1	PhD-Doktoratsstudium	Keine Zahlen genannt	Keine Zahlen genannt
Kunstuniversität Linz	1	PhD-Doktoratsstudium	Keine Zahlen genannt	Keine Zahlen genannt

* Untersuchungszeitraum: Sommersemester 2012, Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013

Quelle: Befragung durch die Uniko und Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

Auffällig ist, dass die Universitäten nach §64 (4) und (6) nicht für alle Doktoratsstudien, sondern nur für PhD-Doktoratsstudium Zulassungsbedingungen festlegen können, obwohl es seit der Novelle des UG 2002 im Jahr 2009 die zuvor existierenden Unterschiede zwischen Doktoratsstudien und PhD-Doktoratsstudien nicht mehr gibt. Für manche Nicht-PhD-Studien können dennoch Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, nämlich für jene an den Universitäten der Künste (§63 (1)) sowie in den Studien, die von deutschen Numerus Clausus betroffen sind (§124b). Es ist nicht schlüssig, dass für andere Doktoratsstudien keine qualitativen Zulassungsbedingungen festgelegt werden dürfen.

Die Bestimmungen, die den Zugang von Fachhochschulabsolvent/inn/en zum Doktoratsstudium regeln, bedürfen einer gesonderten Betrachtung, denn hier stehen gesetzliche Bestimmungen miteinander im Widerspruch: Neben den einschlägigen Bestimmungen des UG 2002, insbesondere dem §64 (4), gelten §5 (3) das Bundesgesetz über Fachhochschul-Masterstudiengänge (FHStG) sowie die darauf beruhende Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft („Doktoratsstudienverordnung“). Letztere legt fest, dass die Absolvent/inn/en von in der Verordnung genannten FH-Studiengängen ohne weitere Auflagen zum Doktoratsstudium zugelassen werden müssen. Diese Regelungen stehen in einem logischen Widerspruch zueinander. Außerdem widerspricht die verpflichtende Zulassung bestimmter Personengruppen per Verordnung des Ministers der Autonomie der Universitäten nach UG 2002.

² Laut zur Verfügung gestelltem Datenbankauszug vom BMFWF zum WS 2013.

Nach Rückmeldungen mehrerer Doktoratsstudienvertretungen gibt es Hinweise darauf, dass diese Situation sich für FH-Absolvent/inn/en, die ein Doktoratsstudium antreten wollen, negativ auswirken kann: Absolvent/inn/en der Fachhochschul-Masterstudiengänge, welche in der genannten Verordnung aufgelistet sind, werden ohne Auflagen zu den Doktoratsstudien z.B. an einer Technischen Universität zugelassen, während viele Absolvent/inn/en von facheinschlägigen Diplom- und Masterstudiengängen von Universitäten nur mit Auflagen zugelassen werden. Beobachtet wurden in der Folge vor allem Schwierigkeiten beim Finden eines Betreuers oder einer Betreuerin, da solche FH-Absolvent/inn/en wegen der fehlenden Möglichkeit für Auflagen bisweilen ungerne in eine Forschungsgruppe aufgenommen werden.

3.2 Zulassung zum Doktoratsstudium mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach §64 (4a)

Gemäß §64 (4a) ist es möglich, bereits mit einem abgeschlossenem Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studienerfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen. Bis dato haben vier Universitäten dazu einschlägige Regelungen erlassen. Wie die nachstehende Tabelle ebenfalls zeigt, haben bislang nur einige sehr wenige Personen eine derartige Zulassung zum Doktoratsstudium beantragt.

An acht Universitäten gibt es keine Regelungen nach §64 (4a), dort ist es also derzeit nicht möglich, mit lediglich einem abgeschlossenem Bachelor-Studium zum Doktoratsstudium zugelassen zu werden. Neun Universitäten haben die Frage nach §64 (4a) nicht beantwortet. Wir vermuten, dass an diesen Universitäten ebenfalls keine einschlägigen Regelungen existieren.

Tabelle 4 Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach §64 (4a) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum*

Universität	Summe Zeitraum SS12 - SS13	
	Anträge	Nicht zugelassen
Technische Universität Graz	1	1
Technische Universität Wien	2	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	-	-
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	1	unbekannt

* Untersuchungszeitraum: Sommersemester 2012, Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013

Quelle: Befragung durch die Uniko und Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

Liest man §64 (4a) isoliert, könnte der Eindruck entstehen, dass Absolvent/inn/en eines Bachelor-Studiums in Regelstudienzeit und mit besonderem Studienerfolg damit jedenfalls die allgemeine Universitätsreife für ein Doktoratsstudium nachgewiesen hätten. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um ein solches grundsätzliches Recht für diese Absolvent/inn/en. Dies ergibt sich aus der Rechtssystematik: Ein solches Recht der Absolvent/inn/en hätte ebenfalls in §64 (4) verankert werden müssen, denn §64 (4) definiert, wie die allgemeine Universitätsreife für ein Doktoratsstudium nachzuweisen ist. Wer diese (bzw. allfällige qualitative Zulassungsbedingungen für ein PhD-Doktoratsstudium) nachweisen kann, ist von der betreffenden Universität jedenfalls zum Doktoratsstudium zuzulassen. Wer nur ein Bachelor-Studium absolviert hat, kann demnach den Nachweis der Universitätsreife für ein Doktoratsstudium gemäß §64 (4) nicht erbringen.

Erst §64 (4a) eröffnet den Universitäten die Möglichkeit, auch solche Personen zum Doktoratsstudium zuzulassen, die lediglich ein Bachelor-Studium absolviert haben, wenn sie dies innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg geleistet haben. Eine Universität kann dazu entsprechende Regelungen erlassen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

3.3 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §64 (5)

Derzeit haben sechs Universitäten in ihren Curricula qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien festgelegt. Davon haben uns fünf Universitäten mit Daten über Anträge und Zulassungen

versorgt (siehe nachfolgende Tabelle). Während des Untersuchungszeitraums wurden insgesamt 6003 Anträge auf Zulassung gestellt, von denen 5146 zugelassen und 857 nicht zugelassen wurden³. Die mit Abstand aktivste Nutzerin der qualitativen Zulassungsbedingungen für Master-Studien ist die Wirtschaftsuniversität Wien.

Eine thematische Analyse zeigt, dass qualitative Zulassungsbedingungen vor allem für Studien in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISCED-Ausbildungsfelder, Ebene Einsteller) zum Einsatz kommen. Dies ist zwar in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Wirtschaftsuniversität Wien dieses Instrument besonders aktiv nützt, gilt aber, wie die nachstehende Tabelle zeigt, auch für die anderen Universitäten mit einschlägig geregelten Studien.

Tabelle 5 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §46 (5) und Fallzahlen im Untersuchungszeitraum (Sommersemester 2012, Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013)

Universität	Masterstudium	Anträge	nicht zugelassen
Universität Wien	Internationale BWL	669	106
	BWL	725	47
Universität Innsbruck	Medien	36	0
Wirtschaftsuniversität Wien**	Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	518	71
	Management	757	119
	Sozioökonomie	179	36
	Steuern und Rechnungslegung	227	4
	Volkswirtschaft	293	31
	Wirtschaftspädagogik	292	14
	Wirtschaftsrecht	166	8
	International Management / CEMS	460	106
	Quantitative Finance	260	5
	Supply Chain Management	198	49
	Socio-Ecological Economics and Policy	136	26
	Strategy, Innovation and Management Control	583	129
	Information Systems	55	8
Marketing	338	83	
Universität Klagenfurt	Allgemeine Betriebswirtschaft ABW (exemplarisch***)	76	10
Universität Salzburg	Materialwissenschaften	19	0
	Applied Image and Signal Processing	16	5
Universität Linz	Digital Business Management	k.A.	k.A.
Gesamt Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht		5968	852
Gesamt Naturwissenschaften		16	5
Gesamt Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe		19	0
Österreich Gesamt		6003	857

* Untersuchungszeitraum: Sommersemester 2012, Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013

** Bei der Wirtschaftsuniversität Wien werden nur diejenigen Anträge als nicht zugelassen ausgewiesen, die aufgrund der qualitativen Zulassungsbedingungen abgelehnt wurden. Andere Gründe wie die Nichterfüllung der formalen Anforderungen nicht enthalten.

*** Insgesamt gibt es an der Universität Klagenfurt derzeit in 7 Masterstudien qualitative Zulassungsbedingungen.

Quelle: Befragungen durch die Uniko und Technopolis Austria

³ Von der Universität Linz liegen uns keine Zahlen vor.

Insgesamt gab es nach Daten des BMFWF in Österreich im Untersuchungszeitraum 561 Masterstudien, von denen die Universitäten unserer Erhebung und Zählweise zufolge in 21 Masterstudien qualitative Zulassungsbedingungen eingerichtet hatten.

In der folgende Tabelle stellen wir auf Universitätsebene aggregiert die Anträge zu Masterstudien und die aufgrund von qualitativen Zulassungsbedingungen erfolgten Nichtzulassungen der Gesamtanzahl an Masterstudien gegenüber, die im gleichen Zeitraum an der jeweiligen Universität begonnen worden sind. Fast drei Viertel aller Anträge auf Zulassung wurden an der Wirtschaftsuniversität gestellt, obwohl insgesamt nur etwa 13% der an den hier genannten Universitäten insgesamt begonnen Studien auf die WU entfallen. Betrachtet man die Zahlen ohne die Daten der Wirtschaftsuniversität, so stehen 855 Anträge auf Zulassung 8.786 im gleichen Zeitraum begonnenen Studien gegenüber. Wir wissen nicht, aus wievielen der nicht abgewiesenen Anträge tatsächlich ein begonnenes Masterstudium wurde, es sind aber jedenfalls unter 10% aller begonnenen Masterstudien an den hier betrachteten Universitäten bzw. etwa 5% aller in Österreich im gleichen Zeitraum begonnenen Masterstudien. Es zeigt sich also, dass die absoluten Fallzahlen von Studienzulassungen bzw. Nichtzulassungen auf Basis qualitativer Bedingungen im Vergleich mit den Zulassungen zu Masterstudien an allen österreichischen Universitäten, aber auch im Vergleich mit den Gesamtzulassungen derjenigen Universitäten, die qualitative Zulassungsbedingungen eingeführt haben, relativ gering sind. Etwas anders ist die Situation an der Wirtschaftsuniversität Wien: dort gibt es sehr viel mehr Anträge auf Zulassung als begonnene Studien und die Anzahl der Nicht-Zugelassenen (zuzüglich formal unzulässiger und zurückgezogener) Anträge erklärt den Unterschied nicht vollständig. Nach Angaben der WU bewerben sich viele (v.a. eigene) Bachelor-Absolvent/inn/en auch dann sicherheitshalber für (mindestens) ein Masterstudium an der WU, wenn sie eigentlich ein Masterstudium im Ausland beabsichtigen, und treten ihr Studium an der WU nicht an, wenn sie einen Studienplatz im Ausland erhalten. Bei den englischsprachigen Masterprogrammen kommen etwa 10 Bewerbungen auf jeden Studienplatz.

Wir haben versucht zu ermitteln, welcher Anteil der Studierenden, die in einem bestimmten Zeitraum ihr Studium begonnenen haben, zuvor qualitative Zulassungsbedingungen bestanden haben. Dieser Vergleich ist jedoch aufgrund der uns verfügbaren Daten sowie auch aus verschiedenen praktischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich, wie die Zahlen in der nachstehenden Tabelle illustrieren: Die Zahl der Zugelassenen ergibt sich NICHT aus der Differenz zwischen den Zahlen der Anträge und der Nicht zugelassenen Anträgen (siehe z.B. ** zur Tabelle). Aus verschiedenen Gründen nehmen nicht alle zugelassenen Personen dieses Studium tatsächlich (gleich) auf, z.B. weil eine Bewerbung an einer anderen Universität auch erfolgreich war und das Studium dort angetreten wird.

Tabelle 6 Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §46 (5) und Fallzahlen im Studienjahr 2012/13

	Anträge	nicht zugelassen	Insgesamt begonnene Studien*
Universität Wien	1.014	112	5.573
Universität Innsbruck	27	-	1.692
Wirtschaftsuniversität Wien**	4.462***	689***	1.260
Universität Klagenfurt***	76	10	669
Universität Salzburg	26	5	852
Universität Linz	k.A.	k.A.	
Gesamtzahlen dieser Universitäten	5.317	786	10.046
Gesamt Österreich	5.317	786	18.104

* Vom BMFWF zur Verfügung gestellten Daten über die begonnenen Masterstudien im Studienjahr 2012/13

** Bei der Wirtschaftsuniversität Wien werden nur diejenigen Anträge als nicht zugelassen ausgewiesen, die aufgrund der qualitativen Zulassungsbedingungen abgelehnt wurden. Andere Gründe wie die Nichterfüllung der formalen Anforderungen nicht enthalten.

*** Diese beiden Angaben enthalten auch die Zahlen für das Sommersemester 2012, sind also nur eingeschränkt mit der Zahl der insgesamt begonnenen Studien für das Studienjahr 2012/2013 vergleichbar.

**** Anträge und nicht zugelassene Anträge sind nur eingeschränkt mit den insgesamt begonnenen Studien in Relation zu setzen, da die uns zur Verfügung gestellten Zahlen nur beispielhaft das Studium Angewandte BWL abdecken und zudem für den Zeitraum den Zeitraum SS12 bis SS13 abdecken.

Quelle: Befragung durch die Uniko und Technopolis Austria

Die qualitativen Zulassungsbedingungen unterscheiden sich von Universität zu Universität, wenngleich die Art von Regelung relativ ähnlich ist: In jedem Fall handelt es sich um eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten in einem Studienfach oder –gebiet, die nachgewiesen werden müssen. Die Anzahl der ECTS unterscheiden sich jedoch teilweise erheblich und schwanken den Angaben der Universitäten nach zwischen 5 und 155 ECTS. Typische Regelungen stellen wir in der folgenden Tabelle 7 vor.

Tabelle 7 Gestaltung von qualitativen Zulassungsbedingungen am Beispiel einzelner Masterstudien

	Anzahl Studien MA	Beispielstudium MA	Zulassungsvoraussetzung	ECTS
Universität Wien	2	BWL / Int BWL	20 ECTS BWL, Englisch C1, 4 ECTS Mathe, 4 ECTS Statistik	28
Wirtschaftsuniversität Wien	9	Wirtschaftsrecht (WIRE)	95 ECTS ReWi	95
Universität Klagenfurt	7	Informationsmanagement	45 ECTS WiWi, 45 ECTS Informatik, 45 ECTS IT, 20 ECTS Mathe/Statistik + Recht	155
Universität Salzburg**	2	Materialwissenschaften (mit TUM)	Curriculare Analyse, Eignungsverfahren, Eignungsgespräch	-
Universität Innsbruck	1	Medien	grundlegende Kenntnisse in den zentralen Fragestellungen, Ansätzen und Ergebnissen der Medienforschung im Ausmaß v. 5 ECTS	5
Universität Linz	5*	Digital Business Management	Mind. 20 ECTS BWL/20 ECTS IT Fachgespräch an FH	40

*inkludiert evtl. fremdsprachige Studien.

** Joint Degree

Quelle: Befragung durch die Uniko und Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

Einen Sonderfall stellen an dieser Stelle diejenigen Masterstudien dar, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule als deutschsprachiges Studium angeboten werden und die auf Seiten der österreichischen Universität nur mit Zulassungsbedingungen nach §64 geregelt werden können. Ein Beispiel findet sich in obiger Tabelle 7: Das Masterstudium Materialwissenschaften der Universität Salzburg, das in Kooperation mit der Technischen Universität München angeboten wird. Typischerweise verfahren die Universitäten dabei so, dass wie im Fall Materialwissenschaften die Partneruniversität in München, die vom Bayerischen Landesgesetz her die spezifische Qualifikation der Studienwerbenden überprüfen darf, ein Aufnahmeverfahren durchführt. Die Ergebnisse des Verfahrens werden der Universität Salzburg mitgeteilt, die dann die jeweiligen Studierenden zum Studium zulässt. Ähnliche Verfahren gibt es auch bei Studien, die in Kooperation mit österreichischen Fachhochschulen durchgeführt werden. Die Universitäten teilten uns dieses Vorgehen auf Anfrage nach qualitativen Zulassungsbedingungen mit, auch wenn das Universitätsgesetz sie selbst nicht in die Lage versetzt, ein solches Aufnahmeverfahren für deutschsprachige Studien durchzuführen.

3.4 Anfechtungen

Wir haben die Universitäten nach Anfechtungen von Studienwerbenden, die wegen qualitativer Zugangsregeln nicht zum Studium zugelassen werden konnten, befragt.

Acht Universitäten haben zu etwaigen Anfechtungen aufgrund von qualitativen Zulassungsbedingungen für Master- und PhD-Studien berichtet. An sechs von diesen Universitäten kam es im Untersuchungszeitraum zu keinerlei Anfechtungen (Universität Innsbruck, Montanuniversität Leoben, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität Linz, Kunstuniversität Graz, Akademie der bildenden Künste). Nur die Universität Wien und die Universität für Bodenkultur haben von Anfechtungen berichtet.

Die Universität Wien antwortet uns im Detail, dass es für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudien im Jahr 2012 20 Berufungen gab. Davon wurden fünf stattgegeben, sieben zurückgezogen und acht als unbegründet zurückgewiesen. Im Jahr 2013 gab es ebenfalls 20 Berufungen, vier davon wurde stattgegeben, drei zurückgezogen und 13 als unbegründet zurückgewiesen. Zum Vergleich: Im Jahr 2013 wurden 123 der 1.116 Anträge zu diesen Studien nicht zugelassen, d.h. der Anteil der Anfechtungen lag bei ca. 16% der abgelehnten Anträge. Im Rahmen

des PhD-/Dr-Zulassungsverfahrens gab es in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 2 Berufungen, die abgewiesen wurden (zum Vergleich: 49 Anträge wurden im Studienjahr 2012/2013 abgelehnt).

Die Universität für Bodenkultur Wien berichtet ebenfalls von Berufungen:

- Im Sommersemester 2012: 6 Masterstudien/1 Doktorat
- Im Wintersemester 2012/13: 3 Masterstudien/1 Doktorat
- Im Sommersemester 2013: 5 Masterstudien

Dabei konnten alle Berufungen universitätsintern abgehandelt werden. Es erfolgte keine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes.

3.5 Gleichwertigkeit von vorangegangenen Studien nach §64 (5)

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit ist ein Prozess, der in mehrere Abschnitte unterteilt werden kann (siehe Tabelle 1, Gleichwertigkeitsüberprüfung). Werden zunächst drei Voraussetzungen definiert, von denen jede eine Zulassung zu einem Masterstudium ermöglicht:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder
2. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden FH-Bachelorstudiums, oder
3. Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Die erste Voraussetzung beinhaltet meistens mindestens das für das Masterstudium bedingungslos qualifizierende Bachelorstudium, dass in einigen Fällen auch konkret im Curriculum als jedenfalls fachlich in Frage kommend beschrieben wird. Darüber hinaus gibt es auch Fälle, in denen im Curriculum ein oder mehrere spezifische FH-Bachelorabschlüsse als fachlich in Frage kommend definiert werden, die damit die zweite Voraussetzung erfüllen.

Die dritte Voraussetzung, deren Erfüllung zur Zulassung zum Masterstudium führt, ist der Abschluss eines gleichwertigen Studiums mit einem dieser als fachlich in Frage kommend bestimmten Studien. Diese Voraussetzung erfordert eine Überprüfung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses des Studienwerbers. Aus dem Evaluierungsbeirat und auch aus einer kurzen Beschäftigung mit der Rechtspraxis bei Gleichwertigkeitsprüfungen bei Doktoratsstudien⁴ wissen wir, dass einige Universitäten einer Regierungsvorlage⁵ folgend, die Gleichwertigkeit wofür und nicht womit zu überprüfen. Das verstehen wir derart, dass die Gleichwertigkeit eines Studiums von Studienwerbenden nur in Bezug auf die Qualitäten mit dem Referenzstudium, das jedenfalls bedingungslos zum Masterstudium qualifiziert, überprüft wird, die für die Zulassung zum Masterstudium notwendig sind. Diesen Umstand beachtend möchten wir an dieser Stelle dennoch darauf hinweisen, dass eine Vielzahl von Universitäten zumindest pro Forma im Wortlaut der Curricula die Gleichwertigkeit *mit* einem Referenzstudiums überprüft. Bei einer solchen Gleichwertigkeitsüberprüfung kann es dann drei Ergebnisse geben:

- Ein Studienabschluss kann als gleichwertig anerkannt werden und es erfolgt eine direkte Zulassung ohne Auflagen zum Studium
- Ein Studienabschluss kann als nur grundsätzlich gleichwertig anerkannt werden. In diesem Fall kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen, die bis zum Ende des Masterstudiums erbracht werden müssen. An den meisten Universitäten gibt es eine maximale Anzahl an ECTS-Punkten,

⁴ Bei Doktoratsstudien gab es diese Regelung schon vor der Novelle des UG 2002 im Jahr 2009, weswegen sie auch nicht Gegenstand dieser Evaluierung ist. Diese Regelung diente als Vorlage für die im Absatz 5 verfasste Regelung zur Gleichwertigkeitsprüfung von Masterstudien.

⁵ Regierungsvorlage 588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, 26.02.1997, S.84. Zu den Bestimmungen in §35 des Universitäts-Studiengesetz: „[...]Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des „anderen in- oder ausländischen Studiums“ wird ein anderer Maßstab als bei den Anerkennungen gemäß § 59 und der Nostrifizierung gemäß § 71 anzulegen sein. Denn das Ergebnis der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist in diesem Fall keine unmittelbare Erwerbung eines akademischen Grades ohne zusätzliche Leistungen, sondern die Zulassung zu einem weiterführenden Studium. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist dabei im Hinblick auf die Zulassung zu einem weiterführenden Studium vorzunehmen. Auf eine Kurzformel gebracht bedeutet dies: „Nicht gleichwertig womit, sondern gleichwertig wofür.““

deren Nachholen zur Auflagen gemacht wurden (z.B. an der Universität für Bodenkultur, wo nicht mehr Auflagen als 30 ECTS-Punkte gemacht werden dürfen).

- Das dritte, nur implizit im Gesetz formulierte Ergebnis einer Gleichwertigkeitsüberprüfung kann auch sein, dass ein Studium **nicht** grundsätzlich gleichwertig ist. In diesem Fall kann keine Zulassung erfolgen (auch keine Zulassung mit Auflagen). Da diese Möglichkeit im Gesetz nur implizit vorhanden ist, ist sie auch nicht näher ausgestaltet oder gesetzlich definiert, was ein nicht grundsätzlich gleichwertiges Studium ausmacht. Eine Möglichkeit, die grundsätzliche Gleichwertigkeit zu definieren, wird von der Universität für Bodenkultur angewandt und macht sich die an der Universität gültige Regelung zu nutze, dass Auflagen 30 ECTS-Punkte nicht übersteigen dürfen. Wenn der Nachholbedarf zur Herstellung der Gleichwertigkeit 30 ECTS-Punkte übersteigen würde, dann gilt ein Studium als grundsätzlich nicht gleichwertig und es kann zu keiner Zulassung kommen.

Wir haben die Universitäten danach befragt, in wie vielen Fällen die Zulassung zu Masterstudien nach Prüfung der Gleichwertigkeit mit bzw. ohne Auflagen erteilt wurde – siehe nachstehende Tabelle.

Tabelle 8 Gleichwertigkeit: Zulassungen zu Masterstudien nach Gleichwertigkeitsprüfung mit / ohne Auflagen in den Studienjahren 2011/2012 – 2013/14

Zulassungen 2011/12 – 2013/14...				Begonnene Studien
	ohne Auflagen	mit Auflagen	Summe	
Universität Wien				
Erziehung	618	247	865	
Geisteswissenschaften und Künste	5.911	1.732	7.643	
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	3.102	1.230	4.332	
Naturwissenschaften	2.438	585	3.023	
Gesundheits- und Sozialwesen	104	4	108	
Dienstleistungen	104	5	109	
<u>Gesamt</u>	12.277	3.803	16.080	15.667
Technische Universität Wien				
<u>Gesamt</u>	5.485	1.178	6.663	5.907
Technische Universität Graz				
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0	23	23	
Naturwissenschaften	0	41	41	
<u>Gesamt</u>	0	64	64	3.291
Montanuniversität Leoben				
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	6	43	49	509
Wirtschaftsuniversität Wien				
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	132	119	251	3.869
Universität Klagenfurt				
Erziehung	249	85	334	
Geisteswissenschaften und Künste	135	24	159	
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	950	60	1.010	
Naturwissenschaften	98	9	107	
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	70	7	77	
Dienstleistungen	117	52	169	
<u>Gesamt</u>	1.619	237	1.856	2.049
Akademie der Bildenden Künste				
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	77	13	90	136
Medizinische Universität Wien				
Naturwissenschaften	33	21	54	42
Universität Salzburg				
Erziehung	199	2	201	
Geisteswissenschaften und Künste	420	13	433	

Zulassungen 2011/12 – 2013/14...				Begonnene Studien
	ohne Auflagen	mit Auflagen	Summe	
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	899	9	908	
Naturwissenschaften	738	12	750	
Dienstleistungen	110	19	129	
Gesamt	2.366	55	2.421	2.607
Universität für Bodenkultur				
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	205	44	249	
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.283	324	1.607	
Landwirtschaft	660	68	728	
Dienstleistungen	535	321	856	
Gesamt	2.683	757	3.440	3.851
Universität Linz				
Geisteswissenschaften und Künste	197	13	210	
Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	1.559	146	1.705	
Naturwissenschaften	670	38	708	
Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	308	16	324	
Gesamt	2.734	213	2.947	2.744
Gesamt Erziehung	1.066	334	1.400	
Gesamt Geisteswissenschaften und Künste	6.663	1782	8.445	
Gesamt Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht	6.847	1608	8.455	
Gesamt Naturwissenschaften	3.977	706	4.683	
Gesamt Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	7.229	1604	8.833	
Gesamt Gesundheits- und Sozialwesen	104	4	108	
Gesamt Landwirtschaft	660	68	728	
Gesamt Dienstleistungen	866	397	1.263	
Gesamt*	27.412*	6.503*	33.915*	37.928*

*Summe derjenigen Universitäten, die uns Datenmaterial zur Verfügung gestellt haben, die also in dieser Tabelle gelistet sind.

Quelle: Befragung durch Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

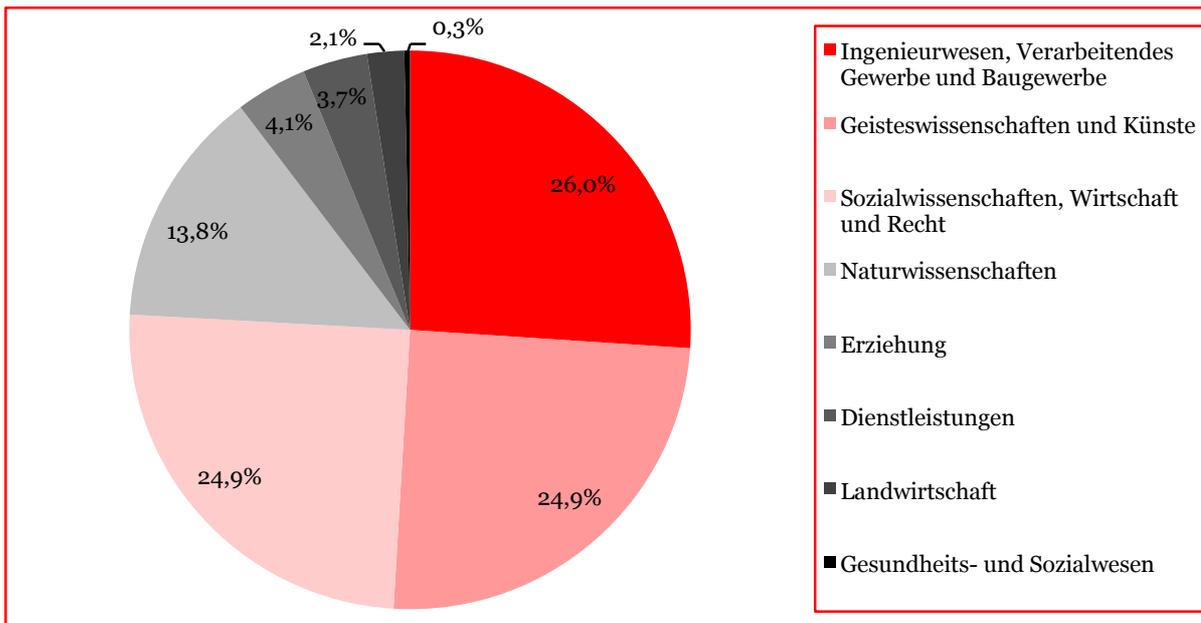
Die obigen Daten müssen mit Vorsicht interpretiert werden, da die Daten zur Gleichwertigkeitsprüfung (anders als die Zahl der begonnenen Studien) **nicht** einheitlich erfasst werden (z.B. zählen manche Universitäten die eigenen Bachelor-Absolvent/inn/en facheinschlägiger Studien bei den ohne Auflagen Zugelassenen mit, andere Universitäten tun das nicht) und an manchen Universitäten gibt es keine Datenbank-unterstützte Erfassung mancher der abgefragten Zahlen. Außerdem kann, genauso wie bei den Daten zu den Zulassungen zum Masterstudium, die Anzahl der Zulassungen nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl der Studien, die auch tatsächlich begonnen wurden (siehe Tabelle 6 und die entsprechenden Ausführungen). Bei den Daten zu den Zulassungen zählen manche Universitäten die Zahl der Studierenden, die sich von der Zahl der (begonnenen) Studien unterscheiden kann (z.B. weil eine Person mehrere Studien studieren kann). Auch unterscheiden sich die Zählweisen z.B. dahingehend, dass Studierende, die ihr Studium für mindestens ein Jahr unterbrochen haben, an manchen Universitäten bei den Zulassungen, nicht aber bei der Zahl der begonnenen Studien gezählt werden.

An den in der obigen Tabelle gelisteten 11 Universitäten wurden im Untersuchungszeitraum 37.928 Studien begonnen. Im gleichen Zeitraum gab es 33.915 Gleichwertigkeitsprüfungen, die in einer Zulassung mit oder ohne Auflagen resultierten.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die derzeit vorliegenden Daten keine durchgehende, universitätsübergreifende quantitative Analyse der Zulassungsregelungen nach §64 UG 2002 zulassen. Im Hinblick auf ein künftiges Monitoring und die Evaluierung der Zulassungsregelungen nach der bevorstehenden Novelle des UG 2002 wäre es sinnvoll, den Bedarf an aussagekräftigen Daten frühzeitig zu bestimmen, auch, um den Aufwand für deren spätere Erfassung möglichst gering zu halten.

Eine Auswertung der Zulassungen mit und ohne Auflagen nach ISCED-Ausbildungsfeldern⁶ (siehe nachstehende Abbildung) zeigt, dass ungefähr je ein Viertel der Zulassungen nach Gleichwertigkeitsprüfung in den Feldern „Ingenieurwesen“, „Geisteswissenschaften und Künste“ sowie „Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht“ erfolgt. Das letzte Viertel verteilt sich auf die Naturwissenschaften mit 12% der Zulassungen und dann folgend auf die Ausbildungsfelder Erziehung, Dienstleistung und Landwirtschaft. Ein ganz geringer Teil der Zulassungen ergibt sich im Feld des Gesundheits- und Sozialwesens.

Abbildung 1 Zulassungen zu Masterstudien mit und ohne Auflagen nach Prüfung der Gleichwertigkeit aggregiert nach Wissenschaftszweigen nach ISCED, Österreich, im gesamten Untersuchungszeitraum Studienjahren 2011/2012 – 2013/14

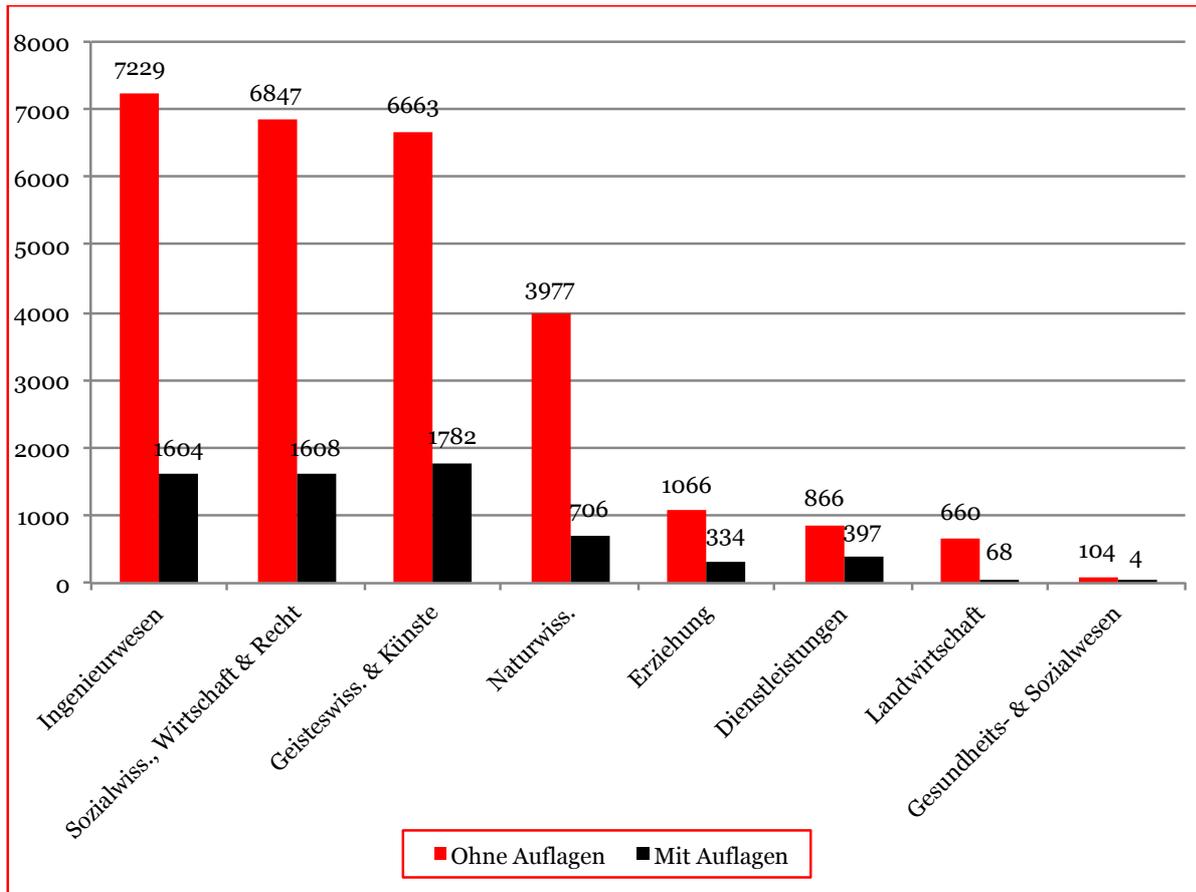


Quelle: Befragung durch Technopolis Austria

Außerdem haben wir die Zulassungen nach der Gleichwertigkeitsüberprüfung gesondert nach mit und ohne Auflage ausgewertet (siehe nachstehende Abbildung). Die meisten Gleichwertigkeitsüberprüfungen entfallen auf die Ausbildungsfelder Ingenieurwesen, Geisteswissenschaften und Künste sowie auf die Sozialwissenschaften, gefolgt von den Naturwissenschaften. Die Relation zwischen Zulassungen mit und ohne Auflagen ist ähnlich.

⁶ ISCED F 1999: International Standard Classification of Education (UNESCO) Fields of Studies

Abbildung 2 Zulassungen zu Masterstudien nach Gleichwertigkeitsüberprüfung, mit und ohne Auflagen, Österreich, im gesamten Untersuchungszeitraum



Quelle: Befragung durch Technopolis Austria

Die Universitäten wenden, das ging bereits aus den beiden Befragungen hervor, eine Vielfalt von unterschiedlichen Definitionen der Gleichwertigkeit an. Wir haben diese Beobachtung anhand exemplarisch ausgewählter Curricula vertieft. Die nachstehenden Tabellen illustrieren, wie unterschiedlich Gleichwertigkeitsdefinitionen gestaltet werden und nennen dazu – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – konkrete Beispiele.

Es gibt viele Curricula, in denen Gleichwertigkeit nicht ausführlicher definiert ist, als dies im Gesetz der Fall ist (Spalte „Nur Formulierung analog zum UG 2002“).

In vielen Curricula werden konkrete Studien der jeweiligen Universität als jedenfalls fachlich in Frage kommende Studien identifiziert⁷. Bisweilen werden weitere eigene Bachelor-Studien als „grundsätzlich gleichwertige“ Studien samt der für eine Zulassung zu erfüllenden Auflagen genannt (Spalte „Nennung von eigenen Studien als gleichwertig oder grundsätzlich gleichwertig (u.U. mit ECTS-Auflagen)“). In manchen Curricula werden zusätzlich konkrete Studien anderer (i.a. österreichischer) Universitäten oder Fachhochschulen genannt, die als gleichwertig eingestuft werden (Spalte „Nennung von externen Studien“).

Es gibt Curricula, in denen konkrete Studieninhalte spezifiziert werden, die nachgewiesen werden müssen, damit ein Vorstudium als gleichwertig anerkannt werden kann, bisweilen wird dabei auch eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten genannt. Solche Gleichwertigkeitsdefinitionen unterscheiden sich in vielen Fällen nur dadurch von qualitativen Zulassungsbedingungen (Spalte „Nennung von

⁷ Wo dies der Fall ist, sind dies zugleich jene Bachelor-Studien, die ohne weitere Bedingungen zum jeweiligen Master-Studium zugelassen werden – siehe dazu auch die Ausführungen zum Thema Durchlässigkeit (Kapitel 3.6)

Studieninhalten“), dass sie in Form von Auflagen während des Studiums zu einem gewissen Grad nachgeholt werden können. Diese Möglichkeit ist aber in zumindest einem Studium, das im Curriculum eine sehr detaillierte Definition der Gleichwertigkeit enthält, nur teilweise gegeben, d.h. es wird festgelegt, wie viele ECTS-Punkte in einem bestimmten Fach jedenfalls nachgewiesen und also nicht nachgeholt werden können. In anderen Worten: eine solche, aus Gründen der Transparenz an sich begrüßenswerte sehr präzise Definition von Gleichwertigkeit kann unter Umständen von einem qualitativen Zulassungskriterium nicht mehr unterschieden werden.

Darüber hinaus gibt es auch Curricula, in denen weitere Kenntnisse zum Nachweis der Gleichwertigkeit spezifiziert sind, zumeist Sprachkenntnisse (Spalte „Nennung von weiteren Zulassungsvoraussetzungen“).

Viele Universitäten haben zudem ein Limit von ECTS-Punkten für die Zulassung mit Auflage festgelegt, diese liegen bei 20-40 Punkten, wobei 30 Punkte das gebräuchlichste Limit ist. Üblicherweise müssen diese Auflagen bis zum Beginn des Abschlussmoduls des Masterstudiums (also dem Schreiben der Abschlussarbeit) erfüllt werden, was den Status der Auflagen als Nachholen von Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium dann in Frage stellt, wenn diese Prüfungen erst gegen Studienabschluss absolviert werden.

Tabelle 9 Unterschiedliche Gleichwertigkeitsdefinitionen im Überblick*

Universität	Nur Formulierungen analog zum UG 2002	Nennung von eigenen Studien als gleichwertig oder grundsätzlich gleichwertig (u.U. mit ECTS-Auflagen)	Nennung von externen Studien	Nennung von Studieninhalten (u.U. mit ECTS-Punkten)	Nennung von weiteren Zulassungsvoraussetzungen wie Sprachkenntnisse, standardisierte Tests	Maximale Begrenzung von ECTS-Punkten bei Zulassung mit Auflage
Universität Wien	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja, Engl. Sprachkenntnisse, Kenntnisse in <i>quantitative reasoning</i>	Ja, max. 30 ECTS
Universität Graz	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja, max. 25 ECTS
Universität Klagenfurt	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Universität Innsbruck	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Universität Salzburg	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Universität Linz	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja, max. 40 ECTS
Wirtschaftsuniversität Wien	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja, de facto max. 12
Universität für Bodenkultur	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja, Engl. Sprachkenntnisse	Ja, max. 30 ECTS
Technische Universität Graz	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Montanuniversität Leoben	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja, max. 20 ECTS
Technische Universität Wien	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja, Engl. Sprachkenntnisse	Ja, max. 30 ECTS

* „Ja“ bedeutet, dass die betreffende Universität in mindestens einem Studium der untersuchten Stichprobe eine Gleichwertigkeitsdefinition der jeweiligen Art anwendet. „Nein“ bedeutet, dass in der untersuchten Stichprobe von Curricula keine entsprechende Gleichwertigkeitsdefinition vorkam.

Quelle: Befragung, Recherche und Kategorisierung durch Technopolis Austria

Tabelle 10 Beispiele zur Veranschaulichung der Kategorien von Gleichwertigkeitsdefinitionen

Kategorisierung	Beispielhafte Auszüge aus verschiedenen Curricula
Nur Formulierungen analog zum UG	„Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sozialpädagogik ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.“ (Quelle: Universität Graz, MA Sozialpädagogik)

Kategorisierung	Beispielhafte Auszüge aus verschiedenen Curricula															
Nennung von eigenen Studien(feldern) als gleichwertig oder grundsätzlich gleichwertig (u.U. mit ECTS-Auflagen)	<p>„Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul- Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Anglistik und Amerikanistik“ an der Universität Klagenfurt.“ (Quelle: AAU Klagenfurt, MA Anglistik und Amerikanistik)</p> <p>„Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Forstwirtschaft (033 225) der Universität für Bodenkultur Wien oder fachlich äquivalenter Bachelorstudien anerkannter in- und ausländischen Universitäten bzw. Fachhochschulen werden zugelassen. Sie brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Holz- und Naturfasertechnologie (033 226) müssen die fehlenden Kompetenzen und Fertigkeiten durch die Absolvierung nachfolgender Lehrveranstaltung erwerben:</p> <table border="0"> <tr> <td>Forsteinrichtung</td> <td>VU</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Waldbodenkunde</td> <td>VU</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Waldbau</td> <td>VU</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Forstliches Ingenieurwesen</td> <td>VU</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Waldökologie</td> <td>VU</td> <td>3“</td> </tr> </table> <p>(Quelle: Universität für Bodenkultur, MA Forstwissenschaften)</p>	Forsteinrichtung	VU	3	Waldbodenkunde	VU	5	Waldbau	VU	7	Forstliches Ingenieurwesen	VU	6	Waldökologie	VU	3“
Forsteinrichtung	VU	3														
Waldbodenkunde	VU	5														
Waldbau	VU	7														
Forstliches Ingenieurwesen	VU	6														
Waldökologie	VU	3“														
Nennung von externen Studien	<p>„Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums, Fachhochschullehrgangs [sic!] oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 65 Abs. 5 UG 2002). Als fachlich einschlägige Bachelorstudien sind jedenfalls das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg sowie das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt zu werten. Über die Gleichwertigkeit anderer Studien entscheidet der Vizerektor für Lehre bzw. eine von diesem benannte Person der Universität Salzburg.“ (Quelle: Universität Salzburg, MA Recht und Wirtschaft)</p>															
Nennung von Studieninhalten	<p>„Die Zulassung zum Masterstudium Technische Informatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Masterstudiums zu absolvieren sind. Sie können im Modul Freie Wahl verwendet werden.</p> <p>Studierende müssen für die Zulassung nachweisen, dass sie in den bereits absolvierten Vorstudien Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben haben, die jenen entsprechen, die in den Modulen Algebra und Diskrete Mathematik, Analysis, Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse, Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik und Logik, Elektrotechnische Grundlagen, Rechnerstrukturen und Betriebssysteme oder Microcontroller und Betriebssysteme des Bachelorstudiums Technische Informatik vermittelt werden. Weiters sind in den Schlüsselbereichen Qualifikationen äquivalent zu jenen der Module Digital Design, Signale und Systeme, Zuverlässige Echtzeitsysteme nachzuweisen; eine dieser Voraussetzungen kann bei Abwahl des jeweiligen Schlüsselbereichs entfallen.“</p> <p>(Quelle: Technische Universität Wien, MA Technische Informatik)</p>															
Nennung von Studieninhalten + ECTS	<p>“(3) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer fachlich in Frage kommender Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn folgende Fächer im angegebenen Mindestumfang absolviert wurden:</p> <p>mindestens 40 ECTS aus den Fächern a) bis c)</p> <p>a) Öffentliches Recht (iSd § 6 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht) ,</p> <p>b) Privatrecht (iSd § 7 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht) sowie</p> <p>c) Handelsrecht (iSd § 11 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht);</p> <p>sowie mindestens 40 ECTS aus den Fächern d) bis f):</p> <p>d) Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (iSd § 14 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht),</p> <p>e) Betriebswirtschaftslehre (iSd § 15 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht) sowie</p> <p>f) Volkswirtschaftslehre (iSd § 16 Curriculum Bachelor Wirtschaftsrecht).</p>															

Kategorisierung	Beispielhafte Auszüge aus verschiedenen Curricula
	<p>(4) Die Gleichwertigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn aus den Fächergruppen a) – c) und/oder d) bis f) insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte an Vorleistungen nachgewiesen werden können.</p> <p>(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden." (Quelle: Universität Linz, MA Rechts- und Steuerwissenschaften)</p>
<p>Nennung von Studieninhalten + ECTS + Auflagen</p>	<p>"(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht oder das Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtschaft an der Universität Klagenfurt gemäß der ab dem 1. Oktober 2005 geltenden Curricula.</p> <p>(2) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in den nachfolgend genannten Kernbereichen im jeweils genannten Ausmaß erbringen: Grundlagen des Rechts und Wirtschaftsrechts: 8 ECTS Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts (Schwerpunkt nationales Recht): 4 ECTS Grundlagen des externen Rechnungswesens: 8 ECTS Grundlagen der Finanzierung: 4 ECTS</p> <p>(3) Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen (§ 64 Abs. 5 UG)." (Quelle: AAU Klagenfurt, MA Wirtschaft und Recht)</p>
<p>Nennung von Studieninhalten + ECTS + teilweise Auflagen</p>	<p>" (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul- Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,</p> <p>a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und</p> <p>b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebswirtschaft / Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS- Anrechnungspunkten oder Rechtswissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten und - Rechnungslegung im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und - Steuerrecht im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei sich zumindest 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf das österreichische Steuerrecht beziehen müssen. Sofern ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Steuerrecht in nicht ausreichendem Umfang vorliegen, können diese durch Ergänzungsprüfungen erworben werden." <p>(Quelle: Wirtschaftsuniversität Wien, MA Steuern und Rechnungslegung)</p>
<p>Nennung von weiteren Zulassungsvoraussetzungen wie Sprachkenntnisse, standardisierte Tests</p>	<p>"(1) Die Zulassung zum Masterstudium Volkswirtschaftslehre setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.</p> <p>(2) Facheinschlägig sind jedenfalls das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre sowie das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien.</p> <p>(3) Das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre und das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre berechtigen ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zum Masterstudium Volkswirtschaftslehre. Absolventinnen und Absolventen anderer facheinschlägiger beziehungsweise gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtung haben jedenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Englischkenntnisse durch <p>a) Absolvierung eines englischsprachigen Studiums oder</p>

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

Kategorisierung	Beispielhafte Auszüge aus verschiedenen Curricula
	<p>b) durch ein Sprachzertifikat (TOEFL, IELTS Academic oder Cambridge Certificate in Advanced English), das nicht älter als drei Jahre ist, auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens mit folgenden Mindestanforderungen: TOEFL: Mindestpunktzahl 110 internet-based (IBT), 637 Punkte paper-based (PBT) und 270 Punkte computer-based; IELTS Academic: Mindestergebnis 7,5; Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Note B</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen von mindestens 150 Punkten bei der Teilprüfung des GRE revised General Tests zum Thema „quantitative reasoning“ innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen. Der GRE revised General Test ist ein standardisierter Test, der aus drei Teilen besteht: Verbal reasoning Quantitative reasoning und Analytical writing. Ausschlaggebend ist der Teil „quantitative reasoning“, in welchem mathematische Kenntnisse überprüft werden und insgesamt höchstens 170 Punkte erreicht werden können. <p>(4) Wenn die Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind." (Quelle: Universität Wien, MA VWL)</p>
Maximale Begrenzung von ECTS-Auflagen	<p>Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.</p>
Spezialfall Universität für Bodenkultur	<p>„Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer ordentlicher Bachelor- bzw. Diplomstudien werden folgende Learning Outcomes vorausgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kenntnisse aus den Grundlagen der Holzwirtschaft: Mathematik, Statistik, Physik, Chemie, Botanik, Materialkunde, Festigkeitslehre, Prozesstechnik, Verfahrenstechnik, Technisches Zeichnen und Grundlagen des Maschinenbaus, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre. (2) Kenntnisse in den Kernbereichen der Holzwirtschaft: Holzbiologie, Holzschädlinge und Holzschutz, Holztechnologie, Elektrotechnik, Messtechnik, Regeltechnik, Produktionsmanagement, Maschinen und Anlagen in der Holzbearbeitung, Holzbau, Holzwerkstoffe, Arbeitswissenschaften, Holzmarktlehre, Rechnungswesen, Holzwirtschaftspolitik, Recht. Können aus beiden Bereichen Kompetenzen und Fähigkeiten durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungen jeweils im Ausmaß von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, erfolgt eine direkte Zulassung zum Studium. <p>Von der Universität für Bodenkultur-Homepage zu Zulassung:</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität für Bodenkultur ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines dem Bachelorstudium gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule. Die Entscheidung, ob ein fachlich in Frage kommendes Studium vorliegt, erfolgt im Rahmen einer inhaltlichen Überprüfung des Studiums.</p> <p>Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungsprüfungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums (zusätzlich) abzulegen sind.</p> <p>An der Universität für Bodenkultur gilt zur Zeit die Regelung, dass mit maximal 30 ECTS Auflagen zum Masterstudium zugelassen wird.</p>

Quelle: Befragung und Recherche durch Technopolis Austria; Stand 6.3.2015

3.6 Vom Bachelor zum Master ohne weitere Voraussetzungen nach §64 (5)

Gemäß §64 (5) müssen die Universitäten sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.

In unserer Befragung haben wir die Universitätsleitungen und Senatsvorsitzenden gebeten, für jedes Bachelorstudium an der jeweiligen Universität das facheinschlägige Masterstudium zu nennen, das ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung berechtigt. 17 Universitäten haben diese Frage beantwortet und uns mit einer Auflistung versorgt, zu welchem Masterstudium jeder Bachelorabschluss ihrer Universität voraussetzungsfrei qualifiziert. Wir stellen fest, dass jedes der angegebenen Bachelorstudien zu mindestens einem, in vielen Fällen zu mehreren Masterstudien an der selben Universität qualifiziert. Außerdem haben wir die Auflistung der Universitäten mit einem Auszug des BMWFW über alle in Österreich angebotenen Bachelorstudien verglichen. Dieser Vergleich zeigt, dass in Österreich von den 17 Universitäten, die auf unsere Befragung geantwortet haben, mit zwei Ausnahmen⁸ nur Bachelorstudien angeboten werden, die für mindestens ein Masterstudium an der selben Universität voraussetzungsfrei qualifizieren. In den verbliebenen drei Fällen⁹ von Universitäten, die Bachelorstudien anbieten, haben wir die Durchlässigkeit der jeweils angebotenen Bachelorstudien in eigener Recherche überprüft. Auch hier qualifizierte jedes der angebotenen Studien voraussetzungslos zu mindestens einem Masterstudium an der gleichen Universität.

3.7 Zugangsregelungen für fremdsprachige Studien gemäß §64 (6)

Gemäß § 64 (6) kann das Rektorat für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Es handelt sich hier also, im Unterschied zur Möglichkeit, qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und PhD-Studien nach §64 (5) bzw. §64 (4) festzulegen, auch um eine zahlenmäßige Beschränkung des Zugangs.

Von den untersuchten österreichischen Universitäten werden derzeit folgende fremdsprachigen Studien angeboten, für die der Zugang nach §64 (6) geregelt ist:

Tabelle 11 Fremdsprachige, nach §64 (6) zugangsgeregelte Studien an österreichischen Universitäten (Wintersemester 2014)

Universität	Studienart	Studiename
Universität Wien	MA	Environmental Science
	MA	Science - Technology – Society
	MA	Middle European Interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science
	MA	Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
Universität Graz	MA	Technical Chemistry
	MA	Chemical and Pharmaceutical Engineering
Universität Salzburg	MA (Joint Degree)	Applied Image and Signal Processing
Universität Linz	MA (Joint Degree)	Comparative Social Policy and Welfare
	MA (Joint Degree)	General Management Double Degree
	MA (Joint Degree)	Global Business Russland / Italien
	MA (Joint Degree)	Global Business Kanada / Taiwan

⁸ Die Ausnahmen sind zwei Studien der Kunstuniversität Graz. Die Universität erklärt auf Nachfrage, dass die Bachelor-Studien „Instrumental(Gesangs)pädagogik – Volksmusik“ und „Kompositions- und Musiktheoriepädagogik“ die Studierenden zu Musikschullehrer/inne/n in den jeweiligen Bereichen ausbilden. Daher bestehe für diese beiden 8-semestrigen Studien keine Notwendigkeit für ein konsekutives Masterstudium.

⁹ Die Medizinische Universität Wien bietet kein Bachelorstudium an.

Universität	Studienart	Studiename
	Degree)	
Technische Universität Wien	MA	Building Science and Technology
Technische Universität Graz	MA	Computer Science
	MA	Technical Chemistry
	MA	Chemical and Pharmaceutical Engineering
Montanuniversität Leoben	MA	Intern. MSc in Advanced Mineral Resources Development
Veterinärmedizinische Universität Wien	Dr. / PhD	PhD programme
Medizinische Universität Graz	Dr. / PhD	PhD programme
Wirtschaftsuniversität Wien	MA	Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
	MA	International Management / CEMS
	MA	Marketing
	MA	Quantitative Finance
	MA	Socio-Ecological Economics and Policy
	MA	Strategy, Innovation and Management Control
	MA	Supply Chain Management
	Dr./ PhD	Finance
	Dr./ PhD	International Business Taxation
Universität Klagenfurt	MA	International Management
	MA	Media and Convergence Management
Akademie der bildenden Künste	Dr. / PhD	PhD in Practice

Quelle: Datenbankauszug des BMWFV

Es gab also im Wintersemester 2014 an zwölf Universitäten insgesamt 25 fremdsprachige Masterstudien, die nach §64 (6) zugangsgeregelt waren; bei fünf dieser Studien handelt es sich um gemeinsame Studien mit Partnerhochschulen (meist im Ausland). Zum Vergleich: Insgesamt waren im Wintersemester an 16 Universitäten 96 fremdsprachige Masterstudien¹⁰ eingerichtet.

Vier Universitäten hatten englischsprachige PhD-Programme mit einem Aufnahmeverfahren eingerichtet, während insgesamt an 16 Universitäten PhD-Studien angeboten wurden¹¹.

4. Ziele der Zugangsvoraussetzungen nach §64

Wir haben die Universitätsleitungen und Senatsvorsitzenden gefragt, welche Ziele ihre Universität mit der Einführung der Zugangsvoraussetzungen nach §64 verfolgt.

Bei allen Zielen, die die befragten Universitäten mit der Nutzung von Zulassungsbedingungen nach §64 verbinden, steht die Sicherstellung des potentiell bestmöglichen Studienerfolgs im Vordergrund. Das ist die Motivation, aus der heraus Universitäten qualitative Zulassungsbedingungen für Master- oder PhD-Studierende bzw. Gleichwertigkeitsüberprüfungen eingeführt haben oder z.B. im Rahmen von Aufnahmeverfahren Englischkenntnisse für fremdsprachige Studien überprüfen. Darüber hinaus können die mit Zulassungsbedingungen verbundenen Ziele aber noch nuancierter für die verschiedenen vom §64 bereitgestellten Instrumente dargestellt werden.

Der Themenkomplex, über dessen Ziele am häufigsten Auskunft gegeben wurde, sind die Masterstudien. Als Motive für die Einführung von qualitativen Zulassungsbedingungen geben die Universitäten flächendeckend an, dass sie damit die Studierfähigkeit der Studienwerbenden im

¹⁰ Quelle: Stellungnahme der Sektion IV des BMWFV zu einer Parlamentarischen Anfrage, unveröffentlicht. Diese basiert auf einer Erhebung bei den Universitäten und enthält keine systematisch erhobenen Daten zu Doktoratsstudien. 20 von 21 Universitäten haben diese Erhebung beantwortet.

¹¹ Quelle: vom BMWFV zur Verfügung gestellter Datenbankauszug (Unidata)

Vorhinein sicherstellen wollen. Für die Universität Wien stellen diese z.B. die „Mindestbedingungen“ dar, die gewährt sein müssen, damit alle Studierende den Inhalten des Studiums folgen und dessen Leistungsanforderungen bewältigen können. Andere Universitäten argumentieren, dass die qualitativen Bedingungen sicherstellen, dass die Lernziele des Studiums erreicht werden können oder dass durch die Bedingungen das Absolvieren der wichtigsten Kernfächer während zugrunde liegenden Bachelorstudiums gewährleistet sein soll. Außerdem finden qualitative Zulassungsbedingungen z.B. an der Wirtschaftsuniversität Wien deswegen Verwendung, weil sich viele Studierende aus dem Ausland für ein Masterstudium an der WU Wien interessieren und die Bedingungen ebenfalls das Vorhandensein der Kernfächer sicherstellen sollen.

Demgegenüber verstehen die Universitäten die Rolle der Gleichwertigkeitsüberprüfung zwar auch als Instrument der Zulassung, allerdings viel mehr im Hinblick auf die Ermöglichung von Durchlässigkeit. In mehreren Fällen wird hier davon gesprochen, dass die Herstellung von Gleichwertigkeit ermöglicht werden soll oder das Instrument aus einer Abwägung heraus zwischen Öffnung des Masterstudiums und Qualitätssicherung gewählt wurde. So gesehen können qualitative Zulassungsbedingungen eher als defensives Instrument verstanden werden, das den Fokus auf die Qualitätssicherung der Studienwerbenden legt, während die Gleichwertigkeitsüberprüfung bzw. in deren Rahmen die Herstellung von Gleichwertigkeit als offensives, um Studierende werbendes Instrument ist. Das würde auch erklären, warum das Instrument der qualitativen Zulassungsbedingungen verstärkt bei Studien eingesetzt wird, die sich einer hohen Popularität bei Studierenden erfreuen, wie z.B. in den Sozialwissenschaften.

Außerdem wird in der Auflistung der Ziele in der obigen Tabelle nochmals die Schwierigkeit deutlich, die in einigen Fällen bei der Abgrenzung der beiden Instrumente voneinander bestehen. Dies wird z.B. dort deutlich, wo die Universität Klagenfurt qualitative Zulassungsbedingungen derart verwenden will, dass diese den „Maßstab für die Feststellung der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit“ offenlegen sollen.

Die Tabelle im Anhang A.2 zeigt eine Übersicht der entsprechenden Antworten der Universitäten.

5. Prozesse und Umsetzung

Wir haben die Universitäten nach den Prozessen gefragt, die üblicherweise der Einführung von Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 vorangehen. Eine vollständige Übersicht der Antworten findet sich im Anhang A.3. Hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:

Da die qualitativen Zulassungsbedingungen und die eventuelle genauere Beschreibung der Gleichwertigkeitsüberprüfung jeweils im Curriculum geregelt werden, werden zur Einführung von diesen Instrumenten für Studien die üblichen, im Universitätsgesetz festgelegten Prozesse durchlaufen. Beteiligt sind in den meisten Fällen die Vizerektorate für Lehre und der Senat der jeweiligen Universität. Die Inhalte der Curricula werden in einer Curricularcommission erarbeitet und dann mit dem Senat und Rektorat abgestimmt. Dabei werden die Studierenden sowohl im Senat als auch in der Curricularcommission einbezogen. Die Studierenden sind sowohl im Senat als auch in der Curricularcommission stimmberechtigt.

Dabei unterscheiden sich die beiden Instrumente dahingehend, dass qualitative Zulassungsbedingungen ins Curriculum geschrieben werden müssen, während die Möglichkeit zur Zulassung nach Gleichwertigkeitsüberprüfung mit oder ohne Auflage sich bereits im Universitätsgesetz wiederfindet und nicht zwangsweise im Curriculum erwähnt oder weiter präzisiert werden muss. Wenn die Bedingungen, die über die grundsätzliche Gleichwertigkeit und dann über das Maß an Gleichwertigkeit und das Rational hinter der Auflagengebung den Weg ins Curriculum finden, dann basieren diese oft auf Erfahrungswerten der Universitäten und bilden diese standardisiert im Curriculum ab. Sowohl bei den qualitativen Zulassungsbedingungen als auch bei den Kriterien der Gleichwertigkeitsüberprüfung berichten uns die Universitäten davon, dass die Initiative meistens von den Studienprogrammverantwortlichen bzw. den Studiendekanen an das Rektorat bzw. den Senat herangetragen wird.

Demgegenüber geht aus den Antworten der Universitäten hervor, dass bei den Prozessen, die zur Einführung von Zulassungsbedingungen für fremdsprachige Studien führen, das Rektorat eine stärkere Rolle übernimmt. Dies scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, dass zwar auch hier

Zulassungsbedingungen im Curriculum festgeschrieben werden können (und somit die oben geschilderten universitären Stakeholder involviert werden müssen), aber z.B. das Aufnahmeverfahren auch vom Rektorat per Verordnung konkretisiert werden kann und die Studienplatzzahlen bei diesen Studiengängen i.a. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und dem BMWFV sind. Bei denjenigen fremdsprachigen Studien, die Joint Degrees mit anderen Universitäten sind, werden Vertreter/innen beider Institutionen beteiligt.

Wir haben die Universitäten ebenfalls befragt, wie sie die verschiedenen Zulassungsinstrumente nach §64 UG 2002 operativ umsetzen. Die Tabelle im Anhang A.4 listet alle Antworten.

Die operative Umsetzung der Zulassungsinstrumente beginnt für viele Universitäten, vor allem bei den qualitativen Bedingungen, mit der Beratung über diese, damit die Voraussetzung zur Zulassung in ein Master- oder PhD-Studium den Studienwerbenden gegenüber transparent gemacht wird. Wo, wie etwa im Falle der Universität für Bodenkultur, die Kriterien zur Feststellung bzw. Herstellung von Gleichwertigkeit im Curriculum konkretisiert sind, wird auch über diese beraten. Der nächste Schritt ist dann die Antragstellung zur Zulassung der jeweiligen Studienwerbenden, der zunächst z.B. vom Studienservicecenter oder der Studienabteilung entgegen genommen und auf formale Richtigkeit geprüft wird. Die Überprüfung, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt werden oder ob die Gleichwertigkeit besteht oder hergestellt werden kann, wird dann auf Fachebene der Studien getroffen, z.B. vom Studiendekan oder der Programmleitung oder, wie z.B. an der Montanuniversität Leoben für Doktoratsstudien vom Vorsitz der Curriculumskommission. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit wird uns von einigen Fällen von einem aufwändigen Gutachterverfahren berichtet, in dem die Gleichwertigkeit bzw. die Möglichkeit zur Herstellung von Gleichwertigkeit – im Zweifelsfall für jeden Einzelfall – begutachtet wird. Nach der Bescheiderstellung und dem Bekanntmachung der Entscheidung, die oftmals wieder von der Studienabteilung bzw. dem Studienservicecenter erfolgt, steht den Studienwerbenden ein Beschwerdeverfahren offen (siehe Kapitel 3.4).

Bei den nach §64 (6) geregelten fremdsprachigen Studien wird dieses Verfahren noch durch die Durchführung des Auswahlverfahrens und einer Reihung der Anträge zur Ermittlung der jeweiligen besten Bewerber/innen für die zur Verfügung stehenden Plätze ergänzt.

6. Wirkungen, Einschätzungen und Zukunftspläne

6.1 Wirkungen

Die Universitäten berichten uns übereinstimmend, dass es bisher noch keine belastbare Evidenz zu den Wirkungen der verschiedenen Zulassungsinstrumente des §64 gibt. Dies liegt einerseits daran, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen erst wenige Jahre in Kraft sind oder erst vor Kurzem eingeführt wurden und damit systematische Daten über den Studienerfolg oder Einschreibungen über einen belastbaren Zeitraum hinweg noch nicht vorhanden sind. Andererseits werden Vergleiche zur Zeit vor der Einführung dieser Instrumente durch verschiedene Umstände erschwert:

- Einige Studien wurden von Anfang an mit qualitativen Zulassungsbedingungen oder Kriterien zur Gleichwertigkeitsfeststellung- bzw. -herstellung eingeführt. Somit kann kein Vergleich mit einem Vorgängerstudium ohne Zulassungsbedingungen angestellt werden. Es ist in diesen Fällen also nicht möglich, z.B. Dropoutquoten oder Studienerfolg desselben Studiums mit und ohne Zulassungsbedingungen zu betrachten und so die Auswirkung der Zulassungsinstrumente sichtbar zu machen.
- In anderen Fällen, wie z.B. an der Universität für Bodenkultur, wurde das Zulassungsinstrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung und die Zulassung mit Auflagen in allen Curricula der Masterstudien spezifiziert. Daher kann kein Vergleich zwischen Studien mit und ohne spezifizierter Gleichwertigkeitsüberprüfung stattfinden, um auf diese Weise die Auswirkungen dieses Zulassungsinstrumentes sichtbar zu machen.

Aus diesen Gründen müssen wir an dieser Stelle auf schwache, teilweise aus den Erfahrungen mit anderen Zulassungsinstrumenten wie §124b abgeleitete oder anekdotische Evidenz zurückgreifen. So teilt die Universität für Bodenkultur mit:

„Bisher konnten an der Universität für Bodenkultur Wien keine negativen Auswirkungen der Verankerung der qualitativen Zugangsregelungen festgestellt werden. [...] Die Universität für Bodenkultur hat seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg von Studierenden sowohl bei Bachelorstudierenden als auch bei Masterstudierenden zu verzeichnen. [...] Bisher konnte weder ein Rückgang der Studienwerber/innen noch ein Anstieg der durchschnittlichen Studiendauer auf Grund des Vollzuges von qualitativen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt werden.“

An der Universität Salzburg wurde, bezogen auf alle angewandten Zulassungsinstrumente des UG 2002, die Erfahrung gemacht, *„dass in Studien mit Aufnahmeverfahren die Drop-out-Quoten sehr viel geringer sind als in Studien ohne solche Verfahren.“*

Nach Rückfrage der Universität Wien an ihre Studienprogrammleitungen wurde uns berichtet, dass *„die Zulassungsregelungen gem. § 64 Abs 5 UG eine positive Wirkung auf die Qualität und Studienintensität [haben]. In einem Fall ist ein Rückgang der StudienwerberInnen zu verzeichnen, dieser kann jedoch auch andere Ursachen haben und muss nicht mit den eingeführten Zulassungsregelungen in Zusammenhang stehen.“*

Die Möglichkeit der Gleichwertigkeitsüberprüfung und -herstellung wird von den Universitäten grundsätzlich als sehr positiv eingeschätzt, weil sie es ermöglicht, ein für die Universitäten individuelles Maß zwischen Offenheit und Sicherung der Studienqualität durch die Voraussetzung bzw. Herstellung eines gewissen Maßes an Grundlagenwissen zu finden.

Die Universität Wien berichtet auch von Erfahrungen mit Zugangsregelungen für fremdsprachige Studien gemäß §64 Abs. 6:

„In einem fremdsprachigen Masterstudium mit Zulassungsregelungen gem. § 64 Abs 6 UG bewerben sich rund 100-120 Personen jährlich für 25 Plätze, davon geschätzte 70-80 Prozent aus dem Ausland. Es sei zu beobachten, dass das Commitment, gemeinsam in der Kohorte zu studieren größer ist, der soziale Austausch innerhalb der Studierenden im Vergleich zu anderen Masterstudien ohne Auswahlverfahren und Platzbeschränkung wird als intensiver wahrgenommen. Die Drop-Outs beschränken sich in diesem Programm auf geschätzte zwei bis drei Personen pro Jahr, welche sich im Laufe des ersten oder zweiten Semesters zum Abbruch des Programms entscheiden. Ab dem vierten Semester, der Abschlussphase mit Verfassen der Masterarbeit, wird eine unterschiedliche Studiengeschwindigkeit verzeichnet. Ziel in diesem Programm war durch die Platzbeschränkung die Qualität des Studiums durch bessere Betreuungsverhältnisse zu steigern. Die Studienprogrammleitung schätzt die Employability nach dem Studienabschluss als sehr hoch ein.“

An der Wirtschaftsuniversität Wien hat man in Bezug auf qualitative Zulassungsregelungen und Zugangsregelungen für fremdsprachige Studien ähnliche Erfahrungen gemacht:

„[Es] ist auffallend, dass der bisherige Dropout in den Masterstudien deutlich geringer als beispielsweise bei Diplom- oder Bachelorstudien, aber auch deutschsprachigen Doktoratsstudien (wo beispielsweise keine derartigen Zulassungsregelungen angewendet werden) [ist]. Insbesondere bei den fremdsprachigen Masterstudien, bei denen auch die Zahl der Beginner/innen durch Aufnahmeplätze beschränkt ist, beläuft sich der Dropout auf weniger als 10%.“

Derzeit ist es also noch nicht möglich, belastbare Aussagen über die Wirkungen der Zulassungsregelungen nach §64 UG zu machen – dafür ist ein längerer Beobachtungszeitraum nötig. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass die beobachteten Effekte in Richtung der angestrebten Ziele führen.

6.2 Pläne

Aufbauend auf diesen Erfahrungen erklären sich auch die Pläne der Universitäten: Sie wollen die Zulassungsinstrumente nach §64 grundsätzlich weiter anwenden, da sich diese in ihren Augen bewährt haben. Konkrete Pläne erstrecken sich in den allermeisten Fällen nur auf kleinere Änderungen an den bestehenden Zulassungsmodalitäten. So berichtet z.B. die Wirtschaftsuniversität Wien:

„Die Ausgestaltung der Masterstudien wird regelmäßig evaluiert und an die Anforderungen des Programmes angepasst. Dies hat in den letzten Jahren zu Adaptionen in der Art und dem Ausmaß nachzuweisender ECTS in bestimmten Fächern geführt.“

Dies träfe, so die Wirtschaftsuniversität Wien, auch auf die fremdsprachigen Studien zu.

Andererseits scheinen die Universitäten aber auch keine flächenmäßige Ausdehnung von qualitativen Zulassungsbedingungen für Master- oder PhD-Studien auf bisher nicht mit solchen Modalitäten versehene Studien zu planen. Für Studien, in denen qualitative Zulassungsbedingungen aus Sicht der jeweiligen Universität sinnvoll sind, werden diese aber eingeführt werden. Die Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme auf unsere Befragung einen Einblick in das Rational dahinter:

„Die Universität Wien wird auch künftig in PhD-Doktoratsstudien qualitative Zulassungsbedingungen gemäß § 64 (4) UG einführen, wenn es aus fachlichen Gesichtspunkten notwendig ist und die Studierenden bereits bei Beginn des Studiums über die Kenntnisse und Qualifikationen verfügen sollen, die für das Studium jedenfalls erforderlich sind. So ist die Einführung weiterer interdisziplinärer PhD-Programme geplant: Hier kann durch die Einführung von qualitativen Zulassungsbedingungen eine bessere Passung zwischen StudienwerberInnen und potentiellen BetreuerInnen herbeigeführt werden.“

Wo es aus fachlicher Hinsicht notwendig ist, dass Master-StudienbeginnerInnen bereits über definierte Vorqualifikationen verfügen, wird die die Universität Wien auch die qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß § 64 (5) UG weiterhin einführen.“

Bei dem Instrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung bzw. –herstellung ist es für die Universitäten wichtig die gemachten Erfahrungen mit den Qualifikationen der Studienwerbenden zu systematisieren und darauf aufbauend standardisierte Prozesse beim Gleichwertigkeitsverfahren einzuführen. Dies soll einerseits sowohl den Verwaltungsaufwand reduzieren und andererseits auch die Transparenz des Verfahrens für Studienwerbende erhöhen und damit die Beratung der Studienvertretungen diesbezüglich erleichtern. Dies betrifft zunächst die eigenen Bachelorstudien, orientiert sich aber grundsätzlich an den Erfahrungen mit Studienwerbenden insgesamt. Dazu berichtet die Universität Wien:

„Um mehr Transparenz für Studieninteressierte zu schaffen, erarbeitet die Universität Wien derzeit eine "Durchlässigkeitslandkarte", in der die Bachelorstudien der Universität Wien und die möglichen Wege in Masterstudien dargestellt werden (auflagenfrei oder mit Auflagen). Damit soll Studierenden eine Orientierung geboten werden, mit welchen Auflagen zu rechnen ist bzw. welche Wege unmittelbar offen stehen. Diese Landkarte soll dann sukzessive ausgebaut werden.“

Bei fremdsprachigen Studien ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit zur Festlegung von Studienplatzzahlen und damit zu einem Aufnahmeverfahren, so die Darstellung der Universitäten, aus der Tatsache, dass qualifiziertes, englischsprachiges Lehrpersonal nicht spontan verfügbar ist und somit die Lehrkapazitäten nicht kurzfristig erhöht werden können. Auf diese Tatsache weist unter anderem die Universität Wien hin. Die Technische Universität Graz weist außerdem auf den schwierigen Prozess zur Erstellung und Änderung von Zulassungsmodalitäten bei Joint Degrees hin:

„Für alle zusätzlichen englischsprachigen Masterstudien wird es ein Aufnahmeverfahren nach dem vorliegenden Muster geben. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig festzuhalten, dass es an der TU Graz Kooperationsstudien vor allem mit der Universität Graz gibt, die sogenannten NAWI Graz Studien. Bei den englischsprachigen NAWI Graz Masterstudien gibt es eine Verordnung für Aufnahmeverfahren, die von beiden Rektoraten beschlossen und beiden Senaten zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Aus diesem Prozess resultierte ebenfalls eine Musterverordnung, die als Grundlage für alle weiteren englischsprachigen NAWI Graz Masterstudien verwendet wird. Schon bei nur zwei Kooperationspartnern ist der Weg bis zur Verordnung lang. Gibt es noch mehr Partner (z.B. Entwicklungsverbund Süd-Ost mit neun Partnern für ein gemeinsames Lehramtsstudium), wird der Prozess immer komplexer. Dies gilt nicht nur für die Einführung eines Aufnahmeverfahrens, dies gilt insbesondere für allfällige Änderungen.“

6.3 Einschätzungen

Zusammengefasst schätzen die Universitäten die verschiedenen Zulassungsinstrumente insgesamt als nützlich zur Gewährleistung der wissenschaftlichen bzw. fachlichen Qualität der Studierenden ein, sodass diese Möglichkeiten unbedingt beizubehalten seien. Die Universität Wien beschreibt ihre Perspektive auf qualitative Zulassungsbedingungen für Master- oder PhD-Studien unter Berücksichtigung der noch geringen Evidenz zur Wirkung auf die Studienwerbenden wie folgt:

„Die Regelungen dienen der transparenten Darstellung jener Kompetenzen, die aus der Sicht des Fachbereichs und der Universität für den Studienerfolg unerlässlich sind. Sie sind dabei z.B. im Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf quantitative Bereiche fokussiert (Mathematik, Statistik), die auch dem Forschungsprofil der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften entsprechen. Gerade im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Studien mit einem besonders ausdifferenzierten Angebot an Studienprogrammen ist es gegenüber den Studieninteressierten wichtig, den Fokus des Programms aufzuzeigen.“

Qualitative Zulassungsbedingungen stellen ein sinnvolles und zweckmäßiges Instrument zur Festsetzung von Ausbildungsvoraussetzungen dar. Mit den Verfahren in den PhD-Studien soll auch eine bessere Passung zwischen StudienwerberInnen und potentiellen BetreuerInnen herbeigeführt werden. In den Bereichen der Advanced Theological Studies und der Interdisziplinären Rechtswissenschaften werden neue Wege der Interdisziplinarität eröffnet, die NachwuchswissenschaftlerInnen einschlagen können. Diese neuen Wege erfordern insb. am Studienbeginn eine gute Abstimmung.“

In diesem Zusammenhang weist die Universität Salzburg darauf hin, dass qualitative Zulassungsbedingungen für solche Masterstudien sinnvoll sind, die fachlich sehr speziell sind. Solche Studien könnten sonst nicht qualitativ durchgeführt werden. Außerdem erreichte uns von mehreren Universitäten der Wunsch, die Differenzierung zwischen Doktoratsstudium und PhD-Doktoratsstudien hinsichtlich der vom Gesetz ermöglichten Zulassungsbedingungen aufzuheben. Das UG 2002 gestattet qualitative Zulassungsbedingungen nur für die PhD-Doktoratsstudien, ohne dass sich diese, abgesehen vom verliehenen Grad, von „normalen“ Doktoratsstudien unterscheiden.

Darüber hinaus kann eine Einschätzung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ohne Betrachtung des Gesamtkontexts der Zulassungsmodalitäten und der Studierenden in besonders nachgefragten Fächern erfolgen. Hierzu berichtet die Wirtschaftsuniversität:

„Im Prinzip halten wir die gesetzlichen Regelungen für sinnvoll und administrierbar. Allerdings stellt die mangelnde Möglichkeit in den deutschsprachigen Masterstudien, die Zahl der Studierenden festzulegen und ebenfalls Aufnahmeverfahren durchzuführen, einen Nachteil für die Studierenden und die Universität dar. Um nämlich die Anzahl der Zugelassenen an die Betreuungskapazitäten in den Masterstudien anzupassen, sind in diesen Studien jeweils zu Studienbeginn sequenzierte Lehrveranstaltungen positiv zu absolvieren. Wenn Studierende diese Lehrveranstaltungen im Laufe des 1. Semesters nicht positiv abschließen und aus diesem Grund einen Studienwechsel planen, besteht keine Möglichkeit mehr, ohne Zeitverlust ein anderes, passenderes Studium zu beginnen. Für die Universität stellt sich die Regelung ebenfalls als nachteilig heraus, da die damit einhergehende Unsicherheit manche Studierende veranlasst, sich von vorneherein nur für Masterstudien im In- und Ausland zu bewerben, die ihnen eine gewisse "Studienplatzgarantie" und damit eine zügige Absolvierung ihres Masterstudiums ermöglichen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere exzellente Studierende von dieser Möglichkeit verstärkt Gebrauch machen.“

Eine ähnliche Einschätzung erreichte uns von der Technischen Universität Graz, die zwar keine qualitativen Zulassungsbedingungen eingeführt hat, aber generell zur Situation wie folgt Stellung nimmt:

„Zugangsregelungen nach § 64 UG sind von fundamentaler Bedeutung. Die Frage, ob sie "ein sinnvolles, ausreichendes und zweckmäßiges Regulativ zur Auswahl von Studierenden" sind, kann bezüglich "sinnvoll" und "zweckmäßig" mit Ja beantwortet werden. Beim Wort "ausreichend" fällt es schwer, die Master- und Doktoratsstudien aus dem Gesamtkomplex der Lehre herauszugreifen und nicht auch die Bachelorstudien miteinzubeziehen. Es wäre äußerst wünschenswert, den Zugang zu Bachelorstudien generell gemäß § 14 h UG zu regeln, wobei

alle (!) Studienfelder inkludiert sein sollten. Zudem sollten sich die Schwellenwerte für die einzelnen Studien nach der Kapazität (Räume, Lehrende, Finanzen) der jeweiligen Universität richten.“

In einigen Fällen ermöglicht der §64 auch künstlerischen Universitäten die Anwendung von Zulassungsinstrumenten, die ihnen für die Prüfung der künstlerischen Eignung nicht zur Verfügung stehen würden. So berichtet die Akademie der bildenden Künste:

„Qualitative Zulassungsbeschränkungen im Master: Wird an der Akademie der bildenden Künste Wien nur im Master in Critical Studies angewandt. In diesem Studium wäre eine Zulassungsprüfung gemäß § 63 Abs 1 Z 4 zum Nachweis der künstlerischen Eignung möglich, das qualitative Verfahren gemäß § 64 ermöglicht jedoch eine Erweiterung auf die für dieses Studium notwendigen künstlerisch-wissenschaftlichen Kompetenzen. In einem interdisziplinären künstlerisch-wissenschaftlichen Studium erscheint dies sehr sinnvoll.“

Zusammengefasst werden qualitative Zulassungsregelungen von den Universitäten als sinnvolles und zweckmäßiges Instrument zur Auswahl von Studierenden eingeschätzt, das insbesondere bei stark spezialisierten Masterstudien eingesetzt wird. Aufgrund der hohen Zahl der Studienwerbenden bei einigen Masterstudien werden die vom Gesetz her zur Verfügung gestellten Maßnahmen in vielen Fällen aber von den Universitäten als nicht ausreichend eingeschätzt. Ein weiteres Argument der Universitäten bzgl. der nicht ausreichenden vom §64 zur Verfügung gestellten Zulassungsinstrumente wird von der Universität Wien geschildert:

„Eine individuelle Eignungsüberprüfung der Studierenden ist dadurch nicht gegeben. Die Universität hat daher kein Instrument, mit dem sie im Vorfeld der Zulassung überprüfen könnte, ob ein bestimmter Studierender bzw. eine bestimmte Studierende die hohen Anforderungen für die Absolvierung eines Doktoratsstudiums erfüllt. Die Zulassung muss jedenfalls erfolgen, mangelnde Leistung im Doktoratsstudium bleibt ohne Sanktion. Findet eine Studierende/ein Studierender keine Person, die zu ihrer/seiner Betreuung bereit ist, muss ihr/ihm eine solche Person "zwangsweise" zugewiesen werden. Dies erzeugt eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, sowohl für die Studierenden als auch für die Universität.“

Diese Einschätzung gilt hinsichtlich der Eignungsüberprüfung gleichermaßen auch für die Zulassungsbedingungen für Masterstudien.

Eine solche Überprüfung der individuellen Eignung kann auch nicht im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgen. Generell wird das Instrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung im Sinne der von der Bologna-Reform erwünschten Durchlässigkeit als positiv eingeschätzt, wie z.B. die Universität Salzburg berichtet:

„Aus Sicht der Studierenden ermöglicht die Zulassung mit Auflagen den Zugang zu Studien, die sonst wegen der nicht vollen Gleichwertigkeit der Grundstudien nicht studierbar wären. Die praktische Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass bis zur Gesetzesnovelle 2009, wo diese Möglichkeit erst eingeführt wurde, viele Ansuchen mangels voller Gleichwertigkeit abgelehnt werden mussten. Die Durchlässigkeit des Studiensystems wurde damit stark vergrößert.“

Dasselbe gilt auch für die Universität für Bodenkultur, die auch Auswirkungen auf die Studiendauer angibt:

„Die Festschreibung [der Kriterien zur Gleichwertigkeit¹²] dienen einer transparenten Darstellung jener Kompetenzen, die aus der Sicht des jeweiligen Fachbereichs (vorgeschlagen durch die Fachstudienkommissionen unter Mitarbeit von Wissenschaftler_innen und Studierenden) und der Universität für die erfolgreiche Absolvierung des gewählten Studiums unerlässlich sind.

Durch eine genaue Festlegung und Darstellung der qualitativen Zugangsregelungen soll im Sinne der Bolognastruktur die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch institutsfremde Studieninteressierte eine Zulassung zu ihrem "Wunschstudium" zu erhalten.

¹² Nach der hier verwandten Definition im Kapitel 3. Die BOKU selbst beschrieb das Verfahren als qualitative Zulassungsbedingungen, die aber per Auflage nachgeholt werden konnten.

So z. B. zeigen viele Bachelorstudierende der Universität Wien aus dem Bereich Ernährungswissenschaften Interesse ein Masterstudium im Bereich Lebensmittelwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien aufzunehmen. Durch die klare Festlegung der qualitativen Zulassungsbedingungen und die Möglichkeit der Studierenden sich fehlende Fertigkeiten und Kenntnisse im Rahmen einer Mitbelegung anzueignen, zeigt sich, dass dies zu einer Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer durch diese Studierenden führt.“

Die Möglichkeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit durch Zulassung mit Auflagen ist auch für die künstlerischen Universitäten interessant. So berichtet uns die Akademie der bildenden Künste:

„Zulassung mit Auflagen: Sind ein sinnvolles Instrument, insbesondere wenn internationale BA-Absolvent_innen sich zur Zulassung zum Master bewerben und ihr Abschluss dem internen vorangegangenen Bachelor nicht völlig gleichwertig ist. Sie können dann zugelassen werden und haben die Möglichkeit, während des MA-Studiums fehlende Lerninhalte nachzuholen.“

Das Verfahren zur Feststellung und etwaigen Herstellung von Gleichwertigkeit durch Zulassung mit Prüfungsaufgaben wird von einigen Universitäten allerdings als nicht ausreichend dahingehend eingeschätzt, dass das UG keine zeitliche Befristung zum Nachweis der Auflagen angibt. So sei es nicht sinnvoll, einerseits Auflagen zu erteilen, um damit bei den Studierenden das notwendige Wissen zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu erzeugen, wenn diese die Auflagen theoretisch erst kurz vor Abschluss des Masterstudiums nachweisen müssen. Hier wünschen sich die Universitäten eine zeitliche Befristung zur Absolvierung der Auflagen in den ersten Semestern des Masterstudiums. Wo es allerdings de facto möglich ist, die Erfüllung der Auflagen bis gegen den Studienabschluss aufzuschieben, stellt dies die Sinnhaftigkeit der Auflagen als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium in Frage.

Die Zulassungsregelungen, die vom §64 (6) für fremdsprachige Studien bereitgestellt werden, werden von den Universitäten als sinnvolles, zweckmäßiges und ausreichendes Instrument eingeschätzt. Beispielhaft die Darstellung der Universität Wien zu Zulassungsinstrumenten für fremdsprachige Studien:

„Da hier bei Zahlenbeschränkung aufgrund unzureichender Betreuungsverhältnisse ein Aufnahmeverfahren festgelegt werden kann, mit dem die Qualifikation der StudienwerberInnen individuell geprüft wird, stellt dieses Instrument ein sinnvolles, ausreichendes und zweckmäßiges Regulativ zur Auswahl von Studierenden dar. Allerdings gilt diese Regelung nur für fremdsprachige Studien.“

Darüber hinaus gibt es noch einzelne Stimmen zum Thema fremdsprachiger Studien: erstens wird gewünscht, dass eine geringfügige Anzahl an Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch gelehrt werden darf, wenn es sich um keine Pflichtlehrveranstaltungen handelt und wenn es für Nicht-Deutschsprachige entsprechende Alternativangebote gibt und wenn es nicht sinnvoll ist, den Inhalt der Lehrveranstaltung auf Englisch zu lehren (z.B. österreichisches Recht, österreichische Normen, österreichischer Kataster, etc.). Zweitens sollte das UG 2002 so novelliert werden, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität wie bisher ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt, dass die Universität dieses Masterstudium aber auch in einer Fremdsprache anbieten kann.

7. Die Sicht der Studienvertretungen

Generell ist festzustellen, dass wir nur wenige Rückmeldungen zu qualitativen Zulassungsbedingungen oder zu Zulassungsbedingungen für fremdsprachige Studien erhalten haben. Hauptsächlich im Fokus der Studierenden, die unsere Befragung beantwortet haben, ist die Überprüfung der Gleichwertigkeit. Dies verwundert nicht, da wie aus den Zahlen und Daten zu den verschiedenen Zulassungsinstrumenten (siehe v.a. Kapitel 3.3 und 3.5) hervorgeht, viel mehr Studierende vom Instrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung bzw. -herstellung betroffen sind als von qualitativen Zulassungsvoraussetzungen. Dies wird noch durch den Effekt verstärkt, dass der Mechanismus der qualitative Zulassungsvoraussetzungen (Liste von ECTS-Punkten, erfüllt oder nicht erfüllt), dessen Kriterien im Curriculum dargestellt werden müssen, transparenter ist als der

komplexere Prozess der Gleichwertigkeitsüberprüfung, wo es für viele Studien keine überprüfbare Definition der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit gibt. Zudem sind nur relativ wenige Studiengänge von qualitativen Zulassungsbedingungen betroffen.

Die Rückmeldung der Studierenden bestätigt die Angabe der Universitäten, dass die Studierenden, den Bestimmungen des UG 2002 entsprechend, in die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen nach §64 mit einbezogen wurden. Allerdings sind die handelnden Personen oft nicht mehr als Studienvertreter/innen aktiv und konnten in diesen Fällen keine nähere Auskunft über Art und Weise der Einbeziehung geben. Andere Studierendenvertretungen sind aber im Fachbereich regelmäßig in die Gleichwertigkeitsüberprüfung eingebunden:

„Wir machen Vorschläge für die Auflagelisten für (Bachelor)Fächer, die mit großer Häufigkeit unsere Master [...] belegen möchten und bearbeiten diese Listen in Rücksprache mit den ProgrammbegleiterInnen und Mitgliedern der Fachstudienkommission. Vor allem für die Fächer [...] der Universität Wien wurde so über die Jahre hinweg ein gut funktionierendes System entwickelt. Für die Auflagen für das englischsprachige Masterstudium [...] sind wir derzeit in die Überarbeitung eingebunden bzw. arbeiten dabei mit, englischsprachige LVAs auf Bachelorniveau anbieten zu können. Stetiger Kontakt zu den StudienprogrammbeleiterInnen und dem Vorsitzenden der Fachstudienkommission ermöglichen eine möglichst transparente, den BewerberInnen positive Resonanz hervorrufende Arbeitsweise in Zulassungsfällen.“

Die Bestimmungen sind nach Einschätzung der Studienvertreter/innen meist ausreichend klar und verständlich formuliert. Generell halten die allermeisten Studienvertreter/innen das Instrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung und -herstellung für Masterstudien für zweckmäßig und sinnvoll:

„Die Zulassungsvoraussetzungen für das Doktorat- und PhD-Studium [...] sind angemessen. Seitens der Studierendenvertretung wird kein Änderungsbedarf gesehen, sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Dieses Feedback betrifft sowohl die Masterstudien als auch die Doktoratsstudien.“

In einigen Fällen des Instrumentes der Gleichwertigkeitsüberprüfung sind die curricularen Bestimmungen jedoch sehr unkonkret formuliert. So ergibt sich bei einigen Studierendenvertretungen der Eindruck, dass es *„durch diese mangelnde Definition [...] in den letzten Jahren seitens des Rektorates und der zur Rate gezogenen Institutionen zu einem nicht stringenten und nicht nachvollziehbaren Wildwuchs an Bescheiden“* kam. Eine andere Studierendenvertretung berichtet über das Verfahren der Gleichwertigkeitsüberprüfung bzw. -herstellung:

In einem anderen Fall sind die Kriterien, nach denen Gleichwertigkeit überprüft und hergestellt werden kann, zwar öffentlich im Internet zugänglich, aber nicht im Curriculum verankert. Diese Voraussetzungskataloge haben also nur Empfehlungscharakter und die Entscheidungen werden endgültig vom Studiendekan getroffen, dessen Position die Studienvertreter/innen als zu mächtig empfinden. In anderen Fällen erscheinen den Studierendenvertretungen die Kriterien zur Gleichwertigkeitsüberprüfung, die dann indirekt zu Auflagen führen können, fragwürdig:

„Das Bachelorstudium der Mathematik [...] garantiert eine sehr umfassende und breite mathematische Grundausbildung. Viele Studierende anderer Universitäten spezialisieren sich schon in ihrem Bachelorstudium auf ein Teilgebiet der Mathematik und kommen an die Uni [...], um dieses gezielt in einem unserer sieben Masterzweige zu vertiefen. Obwohl diese Studierenden oft bessere Voraussetzungen für ihre Masterzweige mitbringen, wird von ihnen die selbe breite Grundausbildung wie von den Bachelorstudierenden der Uni [...] verlangt, was oft zu unserer Meinung nach ungerechtfertigten Auflagen in hoher ECTS-Zahl führt. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, Lehrveranstaltungen der Fachrichtung A nachholen zu müssen, während man im Master den Zweig der Fachrichtung B gewählt hat.“

Eine andere Studierendenvertretung hat sich ähnlich geäußert und gab zu Protokoll, dass die von externen Studierenden im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit eingeforderten Englischkenntnisse selbst im Vergleich mit Topuniversitäten in Großbritannien sehr hoch seien.

Die Zulassungsvoraussetzungen der Gleichwertigkeit bringen im Normalfall einen üblichen Beratungsaufwand mit sich. Dies gilt auch für diejenigen Studierendenvertretungen, die uns über

Erfahrungen von qualitativen Zulassungsbedingungen bei PhD-Studien berichteten. In Einzelfällen erschweren unkonkrete Bestimmungen, intransparente Verfahren und eine mangelhafte Kommunikation mit den zuständigen Personen die Möglichkeit der Studienvertreter/innen, Studieninteressierte zu beraten bzw. erhöhen den Beratungsaufwand für die Studierendenvertretungen:

„die Betreuung der BewerberInnen durch uns als Studienvertretung und die Vorarbeit, um Gespräche mit den ProgrammbegleiterInnen führen zu können, um möglichst sinnvolle Auflagen zu finden, [ist] sehr arbeitsaufwendig und zeitintensiv. [...] Die Zulassungsbedingungen brauchen auf jeden Fall viel unserer Arbeitszeit.“

Eine weitere Auswirkung nicht auf die Studierendenvertretung, sondern direkt auf die Studierenden wird wie folgt beschrieben:

„Am Institut [...] sind Studierende aus verschiedensten Institutionen im Master Bildungswissenschaft (Biwi) inskribiert. Jene Studierende, die das Bachelorstudium nicht am Institut [...] absolvierten, haben als Auflage ihrer Zulassung zum Master bis zu 30 ECTS-Punkte aus dem BA Biwi nachholen, wobei diese 30 ECTS-Punkte derzeit irgendwann im Laufe des Masterstudiums nachzumachen sind. Dieses maximale Ausmaß von 30 ECTS-Punkten ist allerdings eher die Regel denn die Ausnahme. Den Studierenden – an unserem Institut immerhin ein Drittel aller Masterstudierenden – ergibt sich dadurch eine zusätzliche Arbeitsbelastung vom Ausmaß eines ganzen Semesters, gleichzeitig haben diese Studierenden aber keinen Anspruch auf ein zusätzliches Toleranzsemester (und somit keinen Anspruch auf eine dementsprechend längere Befreiung von Studiengebühren) und keinen verlängerten Anspruch auf Familienbeihilfe. Dies bedeutet eine strukturelle Benachteiligung dieser Studierenden!“

Aus der Befragung der Universitäten wissen wir, dass sich z.B. die Universität für Bodenkultur dafür entschieden hat, die Anzahl der maximal zu vergebenen Auflagen auf 30 ECTS-Punkte zu begrenzen. Dies geschah unter anderem in Hinblick auf die Tatsache, dass diese 30 ECTS-Punkte einem Semester entsprechen und somit innerhalb des Toleranzsemesters, das Beziehen von Familienbeihilfe zusteht, nachholbar sind. Die Tatsache, dass solche Studierenden aber gegenüber finanziell unabhängigen Studierenden benachteiligt sind, lässt sich nicht von der Hand weisen, zumal Auflagen an anderen Universitäten auch bis zu 45 ECTS-Punkte umfassen können und das Toleranzsemester somit bereits bei der Zulassung als mehr als „verbraucht“ betrachtet werden muss.

Insgesamt war sowohl das inhaltliche Feedback als auch die Anzahl der Rückmeldungen von den Studierenden verhalten. Zusammen mit dem hohen Anteil an Studierendenvertretungen, die sich zustimmend und positiv über die derzeit an ihren Universitäten eingeführten Zulassungsbedingungen nach §64 geäußert haben, werten wir diesen Umstand des verhaltenen Feedbacks auch als ein Zeichen dafür, dass die jeweiligen Zulassungsregelungen auch für die Studierendenvertretungen sinnvoll sind. Trotzdem zeigen die wenigen kritischen Rückmeldungen durchaus einige Schwachstellen im Instrument der Gleichwertigkeitsüberprüfung auf. An den Fachbereichen oder Studiengängen, wo die Formulierungen für die Gleichwertigkeitsüberprüfung unkonkret im Curriculum aufgeführt sind und zusätzlich die Kommunikation zwischen Studierenden und Programmverantwortlichen nicht einwandfrei funktioniert, wird sowohl der Informationsfluss zu Studienwerbenden als auch die Fähigkeit zur Beratung der Studieninteressierten durch die Studierendenvertretungen gestört. Darüber hinaus scheint es in Einzelfällen bei der Gleichwertigkeitsprüfung Diskrepanzen zu geben zwischen den Anforderungen an die universitätseigenen Studierenden aus dem facheinschlägigen Bachelorprogramm und den Anforderungen an universitätsfremde Studierende. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass Auflagen zur Herstellung von Gleichwertigkeit in einigen Fällen das Toleranzsemester für die Studienbeihilfe aufbrauchen können.

8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Möglichkeit, qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und PhD-Studien einzurichten, wird derzeit nur in wenigen Fällen genutzt, wenn man die Zahl der derart geregelten Studien mit der Zahl alle Master- bzw. PhD-Studien vergleicht. Die meisten Studien mit qualitativen

Zulassungsregelungen sind Masterstudien in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, was vor allem, aber nicht ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die Wirtschaftsuniversität Wien die aktivste Nutzerin dieser Bestimmung des §64 ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit für die Zulassung zum Masterstudium wird von vielen Universitäten aktiv genutzt.

Eine Beurteilung der qualitativen Zugangsbedingungen nach §64 von ihren intendierten Wirkungen und Zielen her (sowohl auf der übergeordneten Ebene wie auch der Ebene der einzelnen Universität bzw. des einzelnen betroffenen Studiums) ist derzeit nur bedingt möglich. Die entsprechenden Regelungen sind im Vergleich zu den üblichen Durchschnittstudiendauern noch nicht lange genug in Kraft, um zu beurteilen, wie sich z.B. die Drop-out-Raten und der Studienerfolg entwickeln. Das gilt sinngemäß auch für neu eingerichtete Studien. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen beurteilen jedoch sowohl die Vizerektorate für Lehre und die Senate als auch die Vertreter/innen der Studierenden die Regelungen nach §64 insgesamt positiv. Wir empfehlen daher, die evaluierten Bestimmungen des §64 zu verlängern und in etwa fünf Jahren erneut und vertieft zu evaluieren. Dazu sollte möglichst früh geklärt, definiert und vereinbart werden, welche Daten¹³ im Hinblick auf eine spätere Evaluierung und auch für die interne Wirkungsüberprüfung durch die Universitäten selber gesammelt werden.

Wie unsere Evaluierung zeigt, gibt es im §64 mehrere Begriffe, die unterschiedlich verwendet werden und die sich in dieser Verwendung teilweise überlappen, was zu Intransparenz führt, wenn man einschlägige Regelungen zwischen verschiedenen Studien oder über Universitäten hinweg vergleicht. Die wichtigsten betroffenen Begriffe sind Gleichwertigkeit, grundsätzliche Gleichwertigkeit und Zulassung mit Auflage sowie qualitative Zugangsbedingung. Wir empfehlen daher, diese Begriffe klarer zu definieren, damit sie in einer allgemein gültigen und damit auch transparenten Art und Weise verwendet werden können. Dabei sollte besonders der inhaltliche Unterschied zwischen der Möglichkeit, die grundsätzliche Gleichwertigkeit als Zulassungsvoraussetzung zu bestimmen, und den Möglichkeiten, qualitative Zulassungsbedingungen auszugestalten, deutlicher gemacht werden.

Absolvent/inn/en eines als grundsätzlich gleichwertig beurteilten Vorstudiums können gemäß §64 (5) mit der Auflage von Prüfungen zum Master-Studium zugelassen werden. Diese Auflagen müssen während des jeweiligen Masterstudiums erfüllt werden, was den Status der Auflagen als Nachholen von Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium dann in Frage stellt, wenn diese Prüfungen erst gegen Studienabschluss absolviert werden. Wir empfehlen daher, eine Befristung für das Erfüllen der Auflagen zu ermöglichen. Gleichzeitig empfehlen wir, dass die Universitäten den Charakter der konkret erteilten Auflagen als tatsächlich erforderliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium kritisch reflektieren.

Es gibt mehrere Bestimmungen im UG 2002, in denen Zugangsregelungen unterschiedlicher Art begründet werden. Für manche Studien kommen mehrere dieser Bestimmungen in Frage (z.B. §124b und §64 (4-6)), für andere Studien gar keine, nämlich für Nicht-PhD-Doktoratsstudien, die weder nach §124b noch nach §63 (1) geregelt werden können. Wir empfehlen daher, den Universitäten die Möglichkeit zu geben, auch für Nicht-PhD-Doktoratsstudien qualitative Zulassungsbedingungen festzulegen.

Der Zugang von Fachhochschul-Absolvent/inn/en zum Doktoratsstudien ist in einander widersprechenden Bestimmungen geregelt. §5 (3) des FHStG 1993 und die darauf basierenden Verordnungen werden nicht länger benötigt, da der §64 des UG 2002 den Zugang zum Doktoratsstudium auch für Fachhochschul-Absolvent/inn/en ausreichend regelt. Es gibt Hinweise darauf, dass diese Verordnung es Studienwerbenden von Fachhochschulen erschwert, Betreuungszusagen zu erhalten, dass sie ihnen den Zugang zum Doktoratsstudium also erschwert. Außerdem steht die die Verordnung der Autonomie der Universitäten gemäß UG 2002 entgegen. Wir empfehlen daher, die Bestimmung im FHStG aufzuheben.

Bei Zulassungsverfahren zu gemeinsamen Studien (Joint Degrees), die nicht ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, nutzen die beteiligten Hochschulen bisweilen Zulassungsregelungen, gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind. Dies ist dann der Fall, wenn für

¹³ Welche Daten benötigt werden, kann erst definiert werden, wenn die genaue Gestaltung der Zulassungsregelungen nach der bevorstehenden Novelle des UG feststeht.

deutschsprachige gemeinsame Studien etwa mit österreichischen Fachhochschulen Studienplatzzahlen festgelegt und Aufnahmeverfahren abgehalten werden. Wir empfehlen daher, den Universitäten die Möglichkeit zu geben, die Zulassungsverfahren zu gemeinsamen Studien (Joint Degrees) analog zu §64 (6) für fremdsprachige Studien regeln zu dürfen, d.h. die Universitäten sollten dafür (gemeinsam mit ihren Partnerhochschulen) Studienplatzzahlen festlegen und ein Aufnahmeverfahren durchführen dürfen, wenn ihre Partnerhochschule dazu berechtigt ist.

Bei jenen Studien, wo eine Zulassung mit der Auflage von Prüfungen üblich ist, kommt es häufig vor, dass betroffene Studierende zusätzliche Prüfungen im Ausmaß von ca. 30 ECTS-Punkten abzulegen haben, was dem Ausmaß eines zusätzlichen verpflichtend zu absolvierenden Semesters entspricht. Dies verlängert die vorgesehene Studienzeit de facto um ein Semester, was aber derzeit bei der Genehmigung von Studienbeihilfen nicht berücksichtigt wird. Wir empfehlen daher, die entsprechenden Bestimmungen zu prüfen und anzupassen.

Anhang: Ergänzende Materialien

A.1 Übersicht über den Rücklauf zu den Befragungen durch die Uniko und Technopolis

#	Universität	UNIKO	Technopolis VR Lehre und Senate	Technopolis Studienvertretungen
1	Universität Wien	Ja	Ja	10
2	Universität Graz	Ja	Ja	3
3	Medizinische Universität Graz	Ja	Nein	0
4	Universität Innsbruck	Ja	Ja	0
5	Medizinische Universität Innsbruck	Ja	Ja	2
6	Technische Universität Graz	Ja	Ja	3
7	Montanuniversität Leoben	Ja	Ja	4
8	Veterinärmedizinische Universität Wien	Ja	Nein	1
9	Wirtschaftsuniversität Wien	Ja	Ja	0
10	Universität Klagenfurt	Ja	Ja	2
11	Akademie der bildenden Künste	Ja	Ja	
12	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Ja	Ja	1
13	Universität Mozarteum Salzburg	Ja	Ja	
14	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Ja	Ja	1
17	Technische Universität Wien	Ja	Ja	4
15	Medizinische Universität Wien	Nein	Ja	0
16	Universität Salzburg	Ja	Ja	1
18	Universität für Bodenkultur Wien	Ja	Ja	2
19	Universität Linz	Ja	Ja	1
20	Universität für angewandte Kunst	Nein	Ja	0
21	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung (Kunstuniversität) Linz	Nein	Ja	0
GESAMT:		18	19	35

Quelle: Befragungen durch die Uniko und Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

A.2 Übersicht über die Ziele der Zugangsvoraussetzungen nach §64 nach Angaben der Universitäten

Universität	Ziel(e) der Zugangsvoraussetzungen nach §64	Gültigkeit (falls zutreffend)
Universität Wien	<p>Das Ziel der Einführung von qualitativen Zulassungsbedingungen ist es demnach, gewisse Mindestbedingungen, die alle Studierenden im Vorfeld erfüllen müssen, vorzuschreiben und damit zu gewährleisten, dass Studierende den Inhalten des Studiums folgen und die Leistungsanforderungen bewältigen können. Da qualitative Zulassungsbedingungen schon vor der Zulassung zu erfüllen und nachzuweisen sind, sind sie effektiver als die Erteilung von Auflagen. Qualitative Zulassungsbedingungen wurden und werden vor allem für diejenigen Studiengänge eingeführt, wo aufgrund von verschiedenen Ausgangsstudien der AbsolventInnen die im Vorfeld bestehenden Qualifikationen sehr unterschiedlich ausgestaltet waren/sind.</p> <p>Die Entscheidung über die Einführung solcher Verfahren wird auf Grund der Rückmeldungen der FachvertreterInnen getroffen, die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des curricularen Entwicklungsprozesses. Dabei wird auch das internationale Umfeld in den Blick genommen. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudien beispielsweise ist die Überlegung maßgeblich gewesen, dass die StudienwerberInnen bereits zu Beginn des Studiums über mathematische und statistische Methodenkenntnisse und hohe sprachliche Fertigkeiten in Englisch verfügen müssen, um den Anforderungen der quantitativ orientierten fachlichen Ausrichtung der Studien Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Gleichwertigkeitsüberprüfung ist das Ziel die Herstellung der vollen Gleichwertigkeit und das Nachholen von fehlenden Kompetenzen, die für die Bewältigung des Masterstudiums erforderlich sind. Bei fremdsprachigen Studien ist aufgrund begrenzter Lehrressourcen sicherzustellen, dass die anzubietenden Lehrveranstaltungen jedenfalls angeboten werden können. Hier ist kein flexibles Eingehen auf rasche Zuwächse an Studierenden möglich. Die Durchführung fremdsprachiger Studien erfordert auf der Seite der Studierenden ein hohes Sprachniveau. Daher ist für die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Betreuung nach internationalen Standards das Einführen von zahlenmäßigen Beschränkungen und Aufnahmeverfahren zweckmäßig und sinnvoll.</p> <p>In manchen Konstellationen ist eine zahlenmäßige Beschränkung auch erforderlich, da das Programm als Joint Curriculum mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Um hier die Mobilität der Studierenden zwischen den Universitäten auch gestalten zu können, ist eine zahlenmäßige Beschränkung zweckmäßig und erforderlich.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD und Masterstudien, Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Universität Graz	<p>Fehlen einzelne Zulassungsvoraussetzungen für die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums können diese durch Auflagen in Form von Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. Die Definition der Auflagenpakete erfolgt in Abstimmung mit den Curricula-Kommissionen. Dabei geht es darum, die für die erfolgreiche Absolvierung des nachfolgenden Studiums notwendigen (fachwissenschaftlichen und methodischen) Voraussetzungen – gegebenenfalls auch während des jeweiligen Masterstudiums – zu erwerben.</p> <p>In den fremdsprachigen Studien ist das Ziel, die Englischsprachkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens qualitativ zu überprüfen.</p>	Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Universität Klagenfurt	<p>Mit der Aufnahme von qualitativen Zulassungsbedingungen in ein Curriculum eines Masterstudiums wird die Zulassungsfrage für Studieninteressierte transparenter gestaltet, da der Maßstab für die Feststellung der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit somit offengelegt wird. Studieninteressierte können sich somit vor der Antragstellung ein aussagekräftigeres Bild über die Zulassungserfordernisse machen.</p> <p>Bei der Festlegung von qualitativen Zulassungsbedingungen werden die für das Masterstudium unverzichtbaren "Kernfächer"</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien, Gleichwertigkeit,

Universität	Ziel(e) der Zugangsvoraussetzungen nach §64	Gültigkeit (falls zutreffend)
	<p>berücksichtigt. Die Gründe für die Einführung derartiger Bestimmungen sind unterschiedlich. Die Anzahl der Studierenden bzw. die Anzahl der Anträge auf Zulassung zum Masterstudium spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle, da ab einer "kritischen Masse" der Standardisierungsbedarf bei der Zulassung von größerer Bedeutung ist. Im Zuge der fortschreitenden Internationalisierungsbemühungen wurden neue Masterstudien, die ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden, eingerichtet. Die grundsätzliche Möglichkeit der Festlegung eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung und die Festlegung einer Zahl von zur Verfügung stehenden Studienplätzen haben bei der Einrichtung dieser Studien eine maßgebliche - budgetäre - Rolle gespielt.</p>	fremdsprachige Studien
<p>Universität Salzburg</p>	<p>Das Masterstudium Materialwissenschaften ist ein Joint Degree Studium mit der Technischen Universität München. Das Aufnahmeverfahren war eine Bedingung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und ist natürlich sinnvoll zur gemeinsamen Qualitätssicherung an beiden Studienorten. Das Masterstudium Applied Image and Signal Processing ist ein Joint Degree Studium mit der Fachhochschule Salzburg. Es handelt sich dabei um ein höchst spezialisiertes Studium, das bereits eine sehr spezielle Grundausbildung im Bachelorbereich benötigt, was im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens am besten überprüft werden kann. Gerade auch bei nicht-europäischen Studienbewerberinnen und -bewerber kann diese Qualifikation nicht anhand der Abschluszeugnisse über das Grundstudium festgestellt werden, da in verschiedenen Ländern und auch an verschiedenen Institutionen innerhalb eines Landes sehr verschiedene Standards zur Anwendung kommen. Die Einführung dieses Instruments der Überprüfung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit erfolgte durch den Gesetzgeber, die Frage nach den Zielen der Universität erübrigt sich daher. Die Anwendung und das Ausmaß der Anwendung des Instruments hängt von den Anträgen der Studierenden ab.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen, Gleichwertigkeit
<p>Universität Innsbruck</p>	<p>Qualitative Zugangsbedingungen orientieren sich an den Lernzielen der "hinführenden" Bachelorstudien. Zugangsbedingungen wurden eingeführt, um eine qualitätsgesicherte Durchlässigkeit zu gewährleisten und bei besonders nachgefragten Masterstudien eine adäquate Überprüfung der fachlichen Einschlägigkeit/Gleichwertigkeit (der hinführenden Studien) zu ermöglichen, ohne die Studien in eine "abwehrende Haltung" zu zwingen und um bei besonders "interdisziplinären Studien" den Spagat zwischen Offenheit und Qualitätssicherung zu schaffen um potentiellen Studierenden zu ermöglichen, das Masterstudium erfolgreich zu absolvieren.</p> <p>Die Gleichwertigkeitsüberprüfung dient der Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit von Studien durch transparente, zuverlässige und objektive Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit von hinführenden Bachelorstudien.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen, Gleichwertigkeit

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

Universität	Ziel(e) der Zugangsvoraussetzungen nach §64	Gültigkeit (falls zutreffend)
Wirtschaftsuniversität Wien	<p>An der Wirtschaftsuniversität bestehen für sämtliche eingerichtete Masterstudien qualitative Zulassungsbedingungen. Dies ist der Fall, da die eingerichteten Studien zu einem sehr hohen Anteil auch Bewerbungen von Personen verzeichnen, die ein Vorstudium an einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Fachhochschule absolviert haben und daher sichergestellt werden muss, dass die Beginner/innen in etwa vergleichbare Vorkenntnisse in Kernfächern des Masterstudiums haben.</p> <p>Beim Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung hat die Gleichwertigkeitsüberprüfung das Ziel, Studierenden, die ansonsten über eine ausreichende rechtswissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche, insbesondere rechnungswesenorientierte Vorbildung verfügen, eine Zulassung zum Masterstudien (unter Auflagen) zu ermöglichen. Für die englischsprachigen PhD-Programme ist es das Ziel, für die verfügbaren Stipendiatsplätze die am besten qualifizierten Bewerber/innen als early stage researchers anzustellen, die nach Abschluss ihrer Dissertation ihre wissenschaftliche Karriere erfolgreich im In- oder Ausland fortsetzen können.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen, Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Universität für Bodenkultur	<p>Bei allen Studienprogrammen der Universität für Bodenkultur Wien ist die 3-Säulen Technik, Naturwissenschaften, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Zulassungsbedingungen abgebildet. Durch die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die in den einzelnen Curricula verankerten Lernziele erreicht werden können.</p> <p>An der Universität für Bodenkultur Wien gibt es Studienprogramme die ausschließlich in einer Fremdsprache (Englisch) angeboten werden; von der Möglichkeit die Zahl der Studierenden festzulegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren zu regeln, wurde kein Gebrauch gemacht.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen, Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Technische Universität Graz	<p>Zu den Leitzielen der Technische Universität Graz gehört die Internationalisierungsstrategie. Bezogen auf § 64 Abs 6 bedeutet das konkret die Umstellung von Masterstudien auf englischsprachige Masterstudien, wobei für die englischsprachigen Masterstudien Aufnahmeverfahren eingeführt wurden, um quantitative und qualitative Vorgaben machen zu können. Mit WS 2014/15 wurden drei englischsprachige Masterstudien eingeführt, im WS 2015/16 kommen vier weitere hinzu. Bis zum WS 2017/18 wird rund die Hälfte aller Masterstudien als englischsprachige Masterstudien angeboten werden.</p>	Fremdsprachige Studien
Montanuniversität Leoben	<p>Ziel ist die Sicherstellung der notwendigen Grundlagen, um ein Doktoratsstudium mit realistischer Erfolgsaussicht durchführen zu können. Für Absolventen der Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, sowie der NaWi-Fakultät der KFU Graz gibt es grundsätzlich keine Auflagen.</p> <p>Bei der Gleichwertigkeitsüberprüfung ist das Ziel, die Sicherstellung der notwendigen Voraussetzungen, um das angestrebte Masterstudium mit realistischer Erfolgsaussicht beginnen zu können. Zulassungsvoraussetzungen für fremdsprachige Studien sind an der Montanuniversität Leoben derzeit nur für ein Masterstudium (International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development) vorgesehen, das im Rahmen einer internationalen Kooperation mit der Technische Universität Bergakademie Freiberg betrieben wird. Ziel ist die Sicherstellung des im Rahmen des inter-nationalen Kooperationsabkommens vereinbarten Eingangsniveaus der Masterstudierenden.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für PhD-Studien, Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien

Universität	Ziel(e) der Zugangsvoraussetzungen nach §64	Gültigkeit (falls zutreffend)
Technische Universität Wien	Das Instrument der Gleichwertigkeitsprüfung des absolvierten Vorstudiums im Zuge der Zulassung für ein Masterstudium erfüllt die sehr wichtige Funktion der Qualitätssicherung und gilt für alle Zulassungsverfahren gleichermaßen. Die Studienstruktur an der Technische Universität Wien ist so aufgebaut, dass die Bachelorstudien ein breites und umfassendes Grundlagenwissen am Stand der Technik vermitteln (Prinzip der forschungsgeleiteten Lehre). Darauf aufbauend werden in den Masterstudien Spezialisierungen gelehrt. Die Studienprofile der Technische Universität Wien sollen sich deutlich von den Studienprofilen der Fachhochschulen unterscheiden. Diese Zielsetzung ist im Entwicklungsplan 2013+ festgelegt und wird prolongiert. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wurden in den letzten Jahren umfangreiche aufwändige strukturelle Änderungen der Curricula der Bachelor- und Masterstudien vorgenommen und steht somit in ursächlichem Zusammenhang mit den in den Curricula verankerten "Lernzielen". Die Universitäten werden damit in die Lage versetzt, trotz des „Berechtigungssystems“ des österreichischen Hochschulzugangs, eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium, besonders in der Grundlagenausbildung (Vorkenntnisse und Fähigkeiten) durchzuführen. An der Technische Universität Wien wurde per Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren gem. § 64 Abs. 6 UG für das englischsprachige Masterstudium „Building Science and Technology“ dem Zulassungsverfahren ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Die Zahl der pro Studienjahr neu zugelassenen Studierenden ist mit 35 festgelegt. Zielsetzung: Berücksichtigung von internen Kapazitäten durch die Möglichkeit, die Zahl der Studierenden festzulegen. Englischsprachige Masterstudien entsprechen der Zielsetzung, auch ein internationales Studienangebot bereitstellen zu können.	Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Medizinische Universität Wien	Um einem größtmöglichen Kreis an InteressentInnen den Zugang zum Masterstudium Medizinische Informatik zu ermöglichen, werden Zulassungsanträge die nicht direkt von AbsolventInnen des Bak-kalaureatsstudiums der Medizinischen Informatik oder AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums Informatik mit dem Ausprägungsfach Medizininformatik gestellt werden individuell durch die Curriculumdirektion gewürdigt und ggf. ergänzende Prüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS vorgeschrieben.	Gleichwertigkeit
Akademie der bildenden Künste	Das Verfahren der Gleichwertigkeitsüberprüfung ermöglicht Flexibilität bei der Zulassung zum Masterstudium, wenn das vorausgegangene Bachelorstudium dem universitätsinternen Studium, das zur Zulassung ohne Auflagen berechtigt, nicht vollständig – aber grundsätzlich - gleichwertig ist. Insbesondere für internationale Bewerbungen hat sich das nützlich herausgestellt, da eine völlige Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Bachelorstudium aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer gegeben ist. Diese Bewerberinnen/Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, mit dem Master ohne zeitliche Verzögerung zu beginnen.	Gleichwertigkeit
Mozarteum Salzburg	Gewährleistung, dass die fachlichen Voraussetzungen für den Eintritt ins Masterstudium vorliegen.	Gleichwertigkeit
Kunstuniversität Linz	Keine Antwort.	Gleichwertigkeit

Quelle: Befragung durch Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

A.3 Prozesse zur Einführung von Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 an den Universitäten

Universität	Prozesse zur Einführung	Gültigkeit (falls zutreffend)
Universität Wien	<p>Da qualitative Zulassungsbedingungen im Curriculum festzulegen sind, ist das gesetzlich vorgesehene curriculare Verfahren einzuhalten:</p> <p>Initiative: FachvertreterInnen, die auf Grund der fachlichen und strukturellen Anforderungen entsprechende Anträge zur Veränderung der Curricula an das Rektorat und den Senat herantragen. Bei Übereinstimmung der Ziele wird auf Antrag der Studienprogrammleitung und nach Freigabe durch das Rektorat vom Senat eine entsprechende curriculare Arbeitsgruppe (drittelparitätisch, Studierende stimmberechtigt) eingerichtet, die mit der Einführung von qualitativen Zulassungsbedingungen beauftragt werden. Daran anschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch die Curricular Kommission mit Prüfung von Rechtmäßigkeit und finanzieller Bedeckbarkeit. Die Beschlüsse der Curricular Kommission bedürfen zuletzt der Genehmigung des Senats (ebenfalls mit stimmberechtigten Studierenden).</p> <p>Die Entscheidung, ob bei einem fremdsprachigen Master- oder PhD-Studium die Zahl der Studierenden festgelegt wird und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren zu regeln ist, liegt beim Rektorat. Diesem Beschluss geht eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Studium aber auch eine Prüfung der vorhandenen Ressourcen voran. Gemeinsam mit den FachvertreterInnen werden vor der Entscheidung die Möglichkeiten eruiert und abgewogen. Die Einbindung der Studierenden zu Festlegungen dieser Art erfolgt über ein Stellungsnahmeverfahren im Senat.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA und PhD, Fremdsprachige Studien
Universität Graz	In den Curricula der Universität Graz werden laut Mustercurriculum die Zulassungsvoraussetzungen unter § 1 für Studien der Universität Graz bzw. § 3 in NAWI-Graz-Studien definiert. Im Rahmen der Curriculaentwicklung sind folgende Stakeholder zu nennen: Curricula-Kommissionen, Senat, Rektorat, Universitätsrat, Fakultätsrat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, ÖH, Studiendirektor, facheinschlägige Institutionen, Fachabteilungen der Universität Graz.	Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien
Universität Klagenfurt	<p>Nachdem qualitative Zulassungsbedingungen in Masterstudien in den entsprechenden Curricula verankert werden, sind die für die Erstellung/Änderung von Curricula zuständigen Verfahren anzuwenden.¹⁴</p> <p>Nachdem die grundsätzliche Gleichwertigkeit als mögliche Form der Zulassung zum Masterstudium gesetzlich geregelt ist, bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Einführungsprozesse. Wenn bei bestimmten Masterstudien eine kritische Menge von sich gleichenden Anträgen beobachtet wird, wird versucht, nach Möglichkeit entsprechende Vereinheitlichungen und Standards festzulegen, damit eine zukünftige Bearbeitung derartiger Fälle in kürzerer Zeit erfolgen kann. Als Beispiel sei genannt, dass für das Masterstudium Schulpädagogik eine derartige Vereinfachung für Absolvent/innen von Pädagogischen Hochschulen geschaffen wurde. Zwischen den zuständigen Studienprogrammleiter/innen und der zuständigen Vizerektorin wurde eine standardisierte und allgemein anwendbare Liste von aufzuerlegenden ergänzenden Prüfungen vereinbart. In derartigen Fällen wird der Zulassungsantrag in Folge direkt in der Studien- und Prüfungsabteilung verarbeitet und muss nicht mehr den vorgesehenen Prozess zur Gänze durchlaufen.</p> <p>Die Einrichtung von (fremdsprachigen) Studien wird im Vorfeld zwischen Rektorat und Ministerium vertraglich vereinbart.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA, Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien

¹⁴ Siehe: http://www.uni-klu.ac.at/senat/downloads/Richtlinie_des_Senats_fuer_die_Taetigkeit_der_Curricularkommissionen.pdf

Universität	Prozesse zur Einführung	Gültigkeit (falls zutreffend)
	Das Verfahren zur Erstellung eines entsprechenden Curriculums richtet sich nach einer vom Senat festgelegten Richtlinie für Curricular Kommissionen. ¹⁵ Die Aufnahmeverordnung wird vom Rektorat parallel zur Einrichtung des Curriculums nach Vorlage eines Vorschlages der Curricular Kommission festgelegt und im Mitteilungsblatt verlautbart.	
Universität Salzburg	<p>Masterstudium Materialwissenschaften und Applied Image and Signal Processing:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Initiative durch die Technische Universität München aufgrund des Auftrages des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft / der Fachhochschule OÖ. 2. Beratung durch die gemeinsam Steuerungsgruppe aus VertreterInnen beider Universitäten. Genehmigung durch das Rektorat der Universität Salzburg und Aufnahme in den Kooperationsvertrag. 3. Umsetzung im Curriculum durch die Curricular Kommission Materialwissenschaften an der Universität Salzburg. In der Curricular Kommission sind auch die Studierenden vertreten. 	Qualitative Zulassungsbedingungen MA
Universität Innsbruck	<p>Siehe Ablauf für die Erlassung und Änderung von Curricula.¹⁶</p> <p>Studierende sind sowohl im Senat, als auch in den Curriculum-Kommissionen vertreten.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen MA
Wirtschaftsuniversität Wien	<p>Für die englischsprachigen PhD Studien werden auf Antrag des/der jeweiligen Programmdirektors/Programmdirektorin Studienpläne durch die Studienkommission erlassen, die vom Senat genehmigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer Verordnung des Rektorats geregelt, der Senat hat ein Stellungnahmerecht.</p> <p>Für die Masterstudien werden im Rahmen der Programmentwicklung seitens der Programmproponent/innen Vorschläge für qualitative Zulassungsbedingungen oder Auflagen gemacht. Diese fließen in den Studienplan ein und werden von der Studienkommission beschlossen, Stellungnahmerecht des Senats. Bei jenen Masterprogrammen, bei denen Aufnahmeverfahren zur Anwendung kommen, wird dieses durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.</p> <p>Für fremdsprachige Studien siehe oben analog zu §64 (5), zusätzlich wird das Aufnahmeverfahren bei diesen Masterprogrammen durch eine Verordnung des Rektorats geregelt. Der Senat hat ein Stellungnahmerecht.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA, Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien
Universität für Bodenkultur	<p>An der Universität für Bodenkultur Wien gibt es für alle Studienarten ein Mustercurriculum, das in allen Studien genutzt wird. Die Neugestaltung der Curricula erfolgte in den Fachstudienkommissionen gem. der Regelungen der Mustercurricula. Das Ergebnis der Fachstudienkommissionen wird an die Senatsstudienkommission übermittelt, wo nochmals eine inhaltliche und studienrechtliche Überprüfung der Curricula erfolgt. Nach der Freigabe durch die Senatsstudienkommission werden die Curricula zur Beschlussfassung (nochmals inhaltliche Überprüfung) weitergeleitet.</p> <p>Auch wurde der Prozess der Curriculaentwicklung und der Änderung von Curricula detailliert in einem Prozess abgebildet.</p>	Gleichwertigkeit

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Siehe: <http://www.uibk.ac.at/bologna/curriculums-entwicklung/ablauf-zeitschiene.html>

Universität	Prozesse zur Einführung	Gültigkeit (falls zutreffend)
	Neu einzuführende Studien werden gem. des Entwicklungsplanes der Universität für Bodenkultur Wien in den Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verankert. Daraufhin beginnt der Prozess der Curriculaentwicklung. Studierende sind sowohl in den Fachstudienkommissionen, Senatsstudienkommission und Senat vertreten und arbeiten aktiv an der Gestaltung der Curricula mit. ¹⁷	
Technische Universität Graz	Die Initiative bei fremdsprachigen Studien geht stets vom Vizerektor für Lehre über das Rektorat aus. Zunächst wird versucht, die grundsätzliche Zustimmung des Senats einzuholen, zusätzlich werden auch die Studierenden im Weg über die Hochschülerschaft eingebunden. Nach dieser Aufbereitung beginnt der standardisierte Weg über die Studienkommission, Curriculakommission, Stellungnahme des Vizerektors für Lehre, Rektorat, Senat, Universitätsrat. Abgesehen von der Umstellung des Curriculums wird vom Rektorat eine Verordnung für das Aufnahmeverfahren erlassen, um sowohl den quantitativen wie auch den qualitativen Zugang zu regeln. Der quantitative Zugang wird durch das Rektorat festgelegt, wobei der Unirat, der Senat, der Dekan, der Studiendekan gehört werden.	Fremdsprachige Studien
Montanuniversität Leoben	Für die Gleichwertigkeit wurde der Prozess in allen Curriculumskommissionen unter Koordinierung des Studiendekans, sowie in Rektorat und Senat anlässlich des Beschlusses entsprechender Satzungsbestimmungen geführt. Der Prozess wurde in der entsprechenden Curriculumskommission sowie in den Verhandlungen des Rektorats im Zuge der Einführung des internationalen Studienprogramms International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development geführt.	Gleichwertigkeit, fremdsprachige Studien
Technische Universität Wien	Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des UG 2002 und dem studienrechtlichen Satzungsteil der TU Wien entsprechend in Abstimmung mit dem Senat, den Studienkommissionen und den studienrechtlichen Organen (Vizerektor für Lehre und die jeweils zuständigen Studiendekane). Senat und Studienkommissionen: Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. In den Curricula erfolgt u.a. die Verankerung von definierten Qualifikationszielen, dem modularem Studienaufbau und Zulassungsvoraussetzungen. Sowohl im Senat als auch in den Studienkommissionen sind Studierendenvertreter (Vertreter der HochschülerInnenschaft der TU Wien) als stimmberechtigte Mitglieder eingebunden. An der TU Wien wurde per Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren gem. § 64 Abs. 6 UG für das englischsprachige Masterstudium „Building Science and Technology“ dem Zulassungsverfahren ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist vom Rektorat per Verordnung geregelt. Die Verordnung legt den Geltungsbereich, die Anzahl der Studienplätze, das Zulassungsverfahren, die Bewerbungskriterien, die Bewerbungsfristen, die Auswahlkommission, das Verfahren fest. Die Auswahlkommission besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Sowohl ein Vertreter der Studierenden des Studiums "Building Science and Technology" als auch ein Vertreter der Studierenden des Studiums Architektur gehören den Mitgliedern der nicht-stimmberechtigten Auswahlkommission an. Beide	Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien

¹⁷ Nähere Details unter: <http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-studien-fuer-die-zukunft/prozessablaufplan/> und http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10220/senatsstuko/SenatStuKo-Seite_allg_zug%C3%A4ngl_Unterlagen/Ablaufplan_Details_Checklisten.pdf

Universität	Prozesse zur Einführung	Gültigkeit (falls zutreffend)
	Vertretungen werden von dem Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der TU Wien nominiert und vom Vizerektor für Lehre bestellt.	
Medizinische Universität Wien	Die grundsätzliche Gleichwertigkeit von vorausgegangenen Bachelorabschlüssen wurde durch die Curriculumkommission in Zusammenarbeit mit der Curriculumdirektion erarbeitet.	Gleichwertigkeit
Akademie der bildenden Künste	Feststellung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit durch die vom Senat eingesetzte für die Studienrichtung zuständige Curricular Kommission, Genehmigung durch das studienrechtliche monokratische Organ (Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung).	Gleichwertigkeit
Mozarteum Salzburg	Handelnde Akteure: Rektorat, Senat, Curricular Kommissionen. Einbindung der Studierenden in den Curricular Kommissionen und im Senat.	Gleichwertigkeit
Kunstuniversität Linz	Rektorat und Senat unter Einbindung der Studierenden Curricula-Kommission bzw. Senat	Gleichwertigkeit

Quelle: Befragung durch Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

A.4 Übersicht über die operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen nach §64 UG 2002 durch die Universitäten

Universität	Operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen	Gültigkeit (falls zutreffend)
Universität Wien	<p>Die operative Umsetzung qualitativer Zulassungsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien und Masterstudien wird von mehreren beteiligten Einrichtungen in enger Abstimmung ausgeführt, die Verantwortung für den Gesamtprozess trägt das fachlich zuständige Rektoratsmitglied:</p> <p>Studienprogrammleitung (SPL) bzw. Studienservicecenter (SSC): Beratung/Information der StudienwerberInnen</p> <p>DLE Studienservice und Lehrwesen (Studienzulassung): Formale Prüfung des Zulassungsantrags. Evtl. Auftrag einer Mängelbehebung</p> <p>StudienprogrammleiterInnen/Auswahlkommission gemäß den Bestimmungen des Curriculums: Inhaltliche Entscheidung über die Zulassung nach Curriculum</p> <p>DLE Studienservice und Lehrwesen (Studienzulassung): Vorbereitung des Bescheides. Approbation durch Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung.</p> <p>Beschwerdeverfahren: Evtl. Einbringung der Beschwerde für das Rektorat beim Referat Studienzulassung</p> <p>Die im Curriculum verankerten Zulassungsvoraussetzungen (jeweils in § 3 des Curriculums) beinhalten die Rechtsgrundlage darüber, welche (Bachelor)Studien grundsätzlich gleichwertig/facheinschlägig sind. Die DLE Studienservice und Lehrwesen (Studienzulassung) ist die zentrale Stelle für die Antragstellung. Sie prüft die Anträge auf Vollständigkeit und nimmt bei Vorliegen eines im Curriculum genannten Studiums sofort die Zulassung vor. In allen andern Fällen werden Gutachten der Studienprogrammleitung eingeholt, in denen über die Facheinschlägigkeit/Gleichwertigkeit und die Auflagen eine Aussage getroffen wird (Inhalt und Umfang wird je nach Studium und Vorstudium individuell und bedarfsorientiert ermittelt). Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Bescheide, die von der Vizerektorin für Studierende und Lehre approbiert werden. Die Erfüllung der Auflagen hat spätestens bis zum Studienabschluss zu erfolgen.</p> <p>Die Vorgehensweisen bei fremdsprachigen Studien entspricht dem oben genannten Verfahren mit der Abwandlung, dass für die Frage der Zulassung zu diesen Studien auch relevant ist, einen der zahlenmäßig begrenzten Plätze auf Grund des Aufnahmeverfahrens zu erhalten. Daher werden die Anträge auch untereinander an Hand von Kriterien verglichen und eine Rangliste erstellt.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen MA und PhD, Fremdsprachige Studien
Universität Graz	<p>Die Abwicklung der Zulassung zum Studium durch das Rektorat wird durch die Studien- und Prüfungsabteilung der Karl-Franzens-Universität Graz in Zusammenarbeit mit FachexpertInnen in den Curricula-Kommissionen administriert. Prototypische Übertritte sowie eine Häufung von Einzelfällen werden in der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. durch die Erfahrung der FachexpertInnen in den Curricula-Kommissionen zur Verfahrenserleichterung gesammelt.</p>	Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien
Universität Klagenfurt	<p>Ein Antrag auf Zulassung zu einem Masterstudium ist in der Studien- und Prüfungsabteilung unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Die Studien- und Prüfungsabteilung überprüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrages und leitet diesen an die/den zu-ständige/n Studienprogrammleiter/in zur inhaltlichen Überprüfung weiter. Die Stellungnahme der/des Studienprogrammleiter/in wird der zuständigen Vizerektorin zur Entscheidung vorgelegt. Auf Basis der Entscheidung der Vizerektorin wird in der Studien- und Prüfungsabteilung ein entsprechender Zulassungsbescheid verfasst und zugestellt. Im Fall von ablehnenden Bescheiden wird den Antragsteller/innen im Vorfeld ein entsprechendes Parteingehör eingeräumt. Beschwerden gegen einen ablehnenden Bescheid sind innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA, Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien

Universität	Operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen	Gültigkeit (falls zutreffend)
	<p>Ein Vorschlag für die Auswahl der Studienwerber/innen erfolgt gemäß der vom Rektorat erlassenen Aufnahmeverordnung im Kompetenzbereich der Studienprogrammleiter/innen. Je nach Aufnahmeverordnung übernehmen für diesen Fall eingesetzte Gremien die Aufgabe der Sichtung der Anträge, der Durchführung von Interviews und der Bewertung der Anträge. Ein finaler Auswahlvorschlag wird an die Vizerektorin übermittelt, die die definitive Entscheidung fällt. Konkret werden die Aufnahmeverfahren zu den beiden betroffenen Masterstudien "International Management" bzw. "Media and Convergence Management" auf der Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung beschrieben bzw. verlinkt.¹⁸</p>	
<p>Universität Salzburg</p>	<p>Masterstudium Materialwissenschaften: Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß Anlage 1 zum Curriculum. Die Studienabteilung erhält von der gemeinsamen Auswahlkommission eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben. Diese Personen können dann die formelle Zulassung zum Studium beantragen und werden umgehend zum Masterstudium Materialwissenschaften zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen. Dieser Antrag wird wegen des nicht bestandenen Aufnahmeverfahrens durch einen Bescheid des Vizerektors für Lehre als zulassende Behörde abgewiesen werden.</p> <p>Masterstudium Applied Image and Signal Processing: Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch eine gemeinsam besetzte Kommission entsprechend § 1 Abs. 3 des Curriculums: Die Studienabteilung erhält von der gemeinsamen Auswahlkommission eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben. Diese Personen können dann die formelle Zulassung zum Studium beantragen und werden umgehend zum Masterstudium Applied Image zugelassen. Ansonsten wie oben.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zum Studium wird von der Studienabteilung an den/die Vorsitzende/n der facheinschlägigen Curricular Kommission mit der Bitte um Begutachtung dahingehend übermittelt, ob das abgeschlossene Grundstudium facheinschlägig bzw. gleichwertig ist und daher eine Zulassung zum entsprechenden Masterstudium, eventuell mit Auflagen, erfolgen kann. Bei einer Zulassung mit Auflagen wird auch gebeten, diese im Gutachten konkret zu benennen. Im Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium werden die Auflagen genau angeführt mit dem Hinweis, dass diese während des Masterstudiums zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums abzulegen sind. Es wird dabei auch empfohlen, diese Auflagen zuerst zu absolvieren, da dadurch die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erleichtert wird. Gegen diesen Bescheid des Vizerektors für Lehre kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden, wobei der Senat das Recht hat, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Aufgrund dieser Stellungnahme hat die zulassende Behörde zu entscheiden, ob eine Beschwerdevorentscheidung getroffen wird. Das zuständige Prüfungsreferat an der betreffenden Fakultät erhält eine Kopie des Bescheides und hat bei der Beantragung der Ausstellung des Masterzeugnisses zu überprüfen, ob diese Auflagen auch vollständig erfüllt wurden. Wenn nicht, kann kein Masterzeugnis ausgestellt werden.</p>	<p>Qualitative Zulassungsbedingungen MA, Gleichwertigkeit</p>

¹⁸ Siehe dazu: <http://www.uni-klu.ac.at/studabt/inhalt/4364.htm>

Universität	Operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen	Gültigkeit (falls zutreffend)
Universität Innsbruck	<p>Qualitativ: Überprüfung der im Curriculum festgelegten Bedingungen über Studienabteilung / Studiendekan/in</p> <p>Gleichwertig: Prozess bis zur Zulassung siehe oben</p> <p>Die Kontrolle erfolgt erst, sobald die Studierenden zur studienabschließenden Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit) antreten wollen. So alle Auflagen erfüllt sind, kann das studienabschließende Modul absolviert werden. So die Auflagen noch nicht vollständig erfüllt sind, kann das studienabschließende Modul (und damit das Studium) nicht absolviert werden.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen MA, Gleichwertigkeit
Wirtschaftsuniversität Wien	<p>Qualitative Zulassungsvoraussetzungen für PhD- und Masterstudien werden auf vielfältigen Kanälen kommuniziert. Die Anträge auf Zulassung für PhD-Studien ergehen an die Studienabteilung (Admissions) und werden durch Studienzulassung und Programmverantwortliche geprüft und abgewickelt.</p> <p>Die Anträge zu Masterstudien werden von der Studienzulassung auf formale und qualitative Zulassungsbedingungen geprüft. Auflagen werden per Bescheid durch die Studienzulassung erlassen und sind bis zum Abschluss des Studiums nachzuweisen, da ansonsten Studium nicht abgeschlossen werden könnte (bisher noch nicht vorgekommen).</p> <p>Die Auswahl der Studierenden erfolgt entsprechend der Regelungen der Zulassungsverordnung, in der Regel durch eine Expert/inn/enkommission.</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA, Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien
Universität für Bodenkultur	<p>An der Universität für Bodenkultur Wien erfolgt die Beratung der Studierenden durch die Beratungs-stelle BOKU4YOU oder die sog. Programmbegleiter_innen. Die Programmbegleiter_innen haben nicht nur die Aufgabe Studierende über das Studienprogramm und insbesondere über die Zulassungsbedingungen zu informieren. Sie werden nach Überprüfung der Formalvoraussetzungen bei der Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen für die Vizerektorin für Lehre (zuständig für die Zulassung zu Studien) gutachterlich tätig.</p> <p>Stichwortartig kann der Prozess der Zulassung und damit der Überprüfung der Zulassungsbedingungen wie folgt dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studieninformation durch Programmbegleiter_innen, BOKU4YOU, ÖH BOKU 2. Antragstellung 3. Formalüberprüfung des Antrages (absolviertes Studium, Stellung der Universität an der das Vorstudium absolviert wurde, Beglaubigungen usw.) 4. Weiterleitung des Antrages zur Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen durch den/die Programmbegleiter_in 5. Stellungnahme der/des Programmbegleiter_in an die Studienabteilung 6. Information des/der Studienwerber_in 7. Entscheidung Vizerektorin 8. Ausfertigung des Bescheides 9. Eventuell Einspruch 10. Befassung Senat 11. Befassung Vizerektorin 12. Information Studienwerber_in 13. so erforderlich, Weiterleitung an Bundesverwaltungsgericht (neuer Ablauf; galt noch nicht für den Zeitraum der Anfrage) 	Gleichwertigkeitsüberprüfung
Universität Linz	<p>StudienwerberInnen stellen einen Antrag auf Zulassung im Referat Zulassungsservice (Abteilung Lehr- und Studienservices). Sofern keine Standardentscheidung vorliegt (es gibt schon eine Entscheidung über Zulassung oder Nicht-Zulassung mit der entsprechenden Vorbildung), wird der Antrag nach der formalen Prüfung (Vollständigkeit und formale Richtigkeit der</p>	Qualitative Zulassungsbedingungen für MA und

Universität	Operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen	Gültigkeit (falls zutreffend)
	<p>Dokumente) an die/den entsprechenden Fachbereichszuständige/n weitergeleitet. Dort wird die inhaltliche Entscheidung (Zulassung, Zulassung mit Auflagen, Ablehnung des Antrages) getroffen und anschließend an den Zulassungsservice zurückgeleitet. Hier wird ein entsprechender Bescheid ausgestellt und der/dem StudienwerberIn zugebracht. Die Beratung über das Studium bzw. das Zulassungsverfahren erfolgt an unterschiedlichen Stellen.</p> <p>Der Umfang und der Inhalt von möglichen Auflagen liegt an den vermittelten Inhalten im Bachelorstudium bzw. an dem Umfang der dort vermittelten Inhalte, die als Vorkenntnis für das Masterstudium als Voraussetzung erachtet werden. Es werden entsprechende Lehrveranstaltungen (meist aus den Bachelorstudien der JKU, die als unmittelbar zulassungsbegründend gelten) vorgeschrieben. Der maximal mögliche Umfang der Auflagen ist in den Curricula vorgeschrieben. Die Auflagen sind während des Masterstudiums zu erfüllen. Bei einer Nichterfüllung der Auflagen kann das Studium nicht erfolgreich absolviert werden."</p>	PhD, Gleichwertigkeit
Technische Universität Graz	Die operative Umsetzung erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, das mittels Verordnung vom Rektorat erlassen wurde. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens prüft eine Kommission, ob die qualitativen Voraussetzungen erfüllt sind, wobei durch die Vergabe von Punkten für verschiedene Kriterien eine Reihung der StudienwerberInnen entsteht. Sehr wichtig: für das Sprachniveau ist entweder TOEFL 87 oder IELTS 6.0 erforderlich. Das Sprachniveau ist eine conditio sine qua non. Der gereihten Liste folgend werden die verfügbaren Studienplätze vergeben.	Fremdsprachige Studien
Montanuniversität Leoben	Für die PhD-Studien sind vorgesehene/r Betreuer/in der Dissertation, Vorsitzender der Curriculumskommission für das Doktoratsstudium und Studiendekan beteiligt. Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind Studiengangsbeauftragter und Studiendekan beteiligt. Bei den fremdsprachigen Studien macht eine internationale Aufnahmekommission der beteiligten Universitäten einen Vorschlag an Rektorat.	Qualitative Zulassungsbedingungen PhD, Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien
Technische Universität Wien	<p>Gleichwertigkeitsüberprüfung:</p> <p>Studien- und Prüfungsabteilung: Zulassungsstelle, Übernahme der Anträge, Beratungsleistung und Informationsanlaufstelle, Zulassung gem. UG bzw. Festlegung in den Curricula; Weiterleitung der Zulassungsanträge gem. § 64 (5) an die Studiendekane.</p> <p>Studiendekane: Überprüfung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen bis zu 30 ECTS zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium. Die von den Studiendekanen vorgeschriebene Absolvierung von Ergänzungsprüfungen ist im Zulassungsbescheid festgelegt und diese sind von den Studierenden während des Studiums zu absolvieren.</p> <p>Studiendekane: Durchführung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG: Im Zuge dieses Verfahrens werden die Studierenden zur Stellungnahme aufgerufen, sofern sich bei der Prüfung der Gleichwertigkeit durch die/den Studiendekan/in ergibt, dass die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Die Studierenden können während des Beweisverfahrens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung weitere Zeugnisse oder andere Nachweise absolvierter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nachreichen, falls diese bisher noch nicht vorgelegt wurden.</p> <p>Studien- und Prüfungsabteilung: Erstellung der Zulassungsbescheide.</p> <p>Studiendekane: Die Überprüfung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen erfolgt im Rahmen der Abschlussprozeduren zu Ende des Studiums. Die Ergänzungsprüfungen sind ein Teil des Studiums und sind Voraussetzung für den Abschluss des Studiums.</p>	Gleichwertigkeit, Fremdsprachige Studien

Universität	Operative Umsetzung der Zulassungsbedingungen	Gültigkeit (falls zutreffend)
	<p>Fremdsprachige Studien: Auswahlkommission wird von Seiten der Universität aus Vertreter/inne/n des Vizerektorats, der HochschülerInnenschaft der HTU und des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ergänzt.</p> <p>Studien- und Prüfungsabteilung: Durchführung des Zulassungsverfahrens, Monitoring der fristgerechten Zusendung der Bewerbungsunterlagen und erste Überprüfung der Bewertungskriterien.</p> <p>Auswahlkommission per Verordnung des Rektorats: Durchführung des Auswahlverfahrens anhand der in der Verordnung festgelegten Kriterien.</p> <p>Studien- und Prüfungsabteilungen: Zulassungen per Bescheid und Ablehnungen mit Bescheidcharakter.</p>	
Akademie der bildenden Künste	Festlegung der Auflagen inhaltlich und im Umfang: vom Senat eingesetzte fachlich zuständige Curriculakommission; Bewilligung der Auflagen und Ausstellung Bescheid: studienrechtlich monokratisches Organ; administrative Umsetzung des Verfahrens: Studienabteilung; Vorgehensweise bei Nicht- oder nur teilweiser Erfüllung der Auflagen: die Auflagen erfolgen per Bescheid, ihre Erfüllung ist Voraussetzung zum Abschluss des Masterstudiums.	
Mozarteum Salzburg	Vizerektor Lehre, Studiendirektor, Anerkennungsbeauftragte, Studien- und Prüfungsmanagement	
Kunstuniversität Linz	PhD: Vizerektor für Forschung gemeinsam mit Senatsvorsitzenden	

Quelle: Befragung durch Technopolis Austria, Stand 6.3.2015

A.5 Fragebogen an die Vizerektorate für Lehre und an die Senate

Das UG 2002 regelt in §64 Abs. 4, 4a, 5 und 6 die Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien mittels qualitativer bzw. im Falle von Abs. 6 auch quantitativer Zugangsbedingungen:

- Gemäß § 64 (4) können für den Zugang zu PhD-Doktoratsstudien im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.
- Gemäß §64 (4a) ist es möglich, bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studienerfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen.
- Für die Masterstudien können gemäß § 64 (5) im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.
Wenn die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Außerdem müssen die Universitäten sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.
- Gemäß § 64 (6) kann das Rektorat für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Gegenstand der Evaluierung ist es, die derzeitige Praxis der Universitäten im Umgang mit diesen qualitativen bzw. quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 Abs. 4 bis Abs. 6 zu erfassen, einen strukturierten Überblick über den Status Quo zu erarbeiten und diesen Status quo zu analysieren. Zusätzlich werden einige Evaluierungsfragen beantwortet, insbesondere zu Zielen und Wirkungen der Zugangsregelungen nach § 64. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei für das BMWFV die Regelungen nach den Absätzen (4) und (5), das betrifft die Möglichkeit, für PhD- und Master-Studien qualitative Zugangsregelungen einzurichten.

Wir bitten Sie, die untenstehenden Fragen zu beantworten, gerne auch stichwortartig. Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Wenn möglich, untermauern Sie Ihre Einschätzungen bitte mit Evidenz.
- Bitte unterscheiden Sie, wo erforderlich, nach den verschiedenen oben genannten Bestimmungen des §64 UG 2002.
- Unterscheiden Sie bitte ebenfalls, wo erforderlich, nach einzelnen Studien.

Möglicherweise gehen die Antworten auf einzelne Fragen direkt aus vorhandenen Quellen hervor (z.B. Berichte, Prozessdokumentationen, Satzung etc.), die Sie gerne benützen können, um die entsprechende Frage zu beantworten. Bitte nennen Sie gegebenenfalls einen eindeutigen Verweis auf das entsprechende Dokument und schicken Sie uns dieses.

Aus der vorangegangenen Erhebung der uniko wissen wir, dass nicht alle Universitäten Zugangsregelungen nach allen verschiedenen Möglichkeiten des § 64 eingerichtet haben. Lassen Sie gegebenenfalls einfach die entsprechenden Felder frei. Da die Materie komplex ist, wird wahrscheinlich das Wissen mehrerer Personen nötig sein, um den Fragebogen auszufüllen, gerne auch in einer gemeinsamen Antwort des Vizerektorats und des Senats.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Befragung schriftlich zu beantworten, stehen wir gerne für ein Telefonat zur Verfügung. **Bitte schicken Sie uns Ihre Antwort spätestens am 13.2.2015**

Falls Sie Fragen zu dieser Evaluierung oder dieser Erhebung haben, wenden Sie sich bitte an:

Technopolis: Brigitte Tiefenthaler, brigitte.tiefenthaler@technopolis-group.com
Tobias Dudenbostel, tobias.dudenbostel@technopolis-group.com

BMWFV: Maria Keplinger, maria.keplinger@bmwfv.gv.at

Ergänzung der Uniko-Erhebung

Ergänzungsfrage 1: Grundsätzliche Gleichwertigkeit mit Auflage (§64 (5))

§ 64 (5) legt fest, dass wenn die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, das Rektorat berechtigt ist, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

1. In wie vielen Fällen wurde diese Regelung an Ihrer Universität angewandt? Bitte verwenden Sie die untenstehende Tabelle und erweitern Sie diese gegebenenfalls.

Falls die Nennung genauer Zulassungszahlen zu aufwändig wäre, schätzen Sie bitte die Größenordnungen.

Masterstudium	Studienjahr 2011/2012		Studienjahr 2012/2013		Studienjahr 2013/2014	
	Zulassung mit Auflagen	Zulassung ohne Auflagen	Zulassung mit Auflagen	Zulassung ohne Auflagen	Zulassung mit Auflagen	Zulassung ohne Auflagen

Bitte die Tabelle nach Bedarf um weitere Zeilen erweitern.

2. Nach welchen Kriterien wird die grundsätzliche Gleichwertigkeit der vorausgehenden Bachelorstudien für die Zulassung zu einem Masterstudium festgelegt?

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

3. Wie hoch ist das Ausmaß in ECTS für ergänzende Prüfungen maximal? Wie viele ECTS für ergänzende Prüfungen werden durchschnittlich veranschlagt?

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

4. Welche Funktion erfüllt dieses Instrument der Auflage von Prüfungen bei gegebener grundsätzlicher Gleichwertigkeit eines Bachelors für die Zulassung zu Masterstudien?

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Ergänzungsfrage 2: Bachelor → Master ohne weitere Voraussetzungen

Gemäß §64 (5) müssen die Universitäten sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.

Bitte nennen Sie für jedes Bachelorstudium an Ihrer Universität das facheinschlägige Masterstudium, das ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung berechtigt.

Studienkennung Bachelorstudium	Studienkennung Masterstudium

Bitte die Tabelle nach Bedarf um weitere Zeilen erweitern.

Evaluierungsfragen

Frage 1: Ziele der Zugangsvoraussetzungen nach §64

Welche Ziele hat Ihre Universität mit der Einführung der Zugangsvoraussetzungen nach §64 verfolgt? In welchem Zusammenhang stehen die Zugangsregelungen mit den Lernzielen der

jeweiligen Studien? Warum wurden Zugangsvoraussetzungen für einige Studiengänge eingeführt und für andere nicht?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 2: Prozesse zur Einführung von Zulassungsvoraussetzungen nach §64

Bitte beschreiben Sie die Prozesse, die der Einführung der Zulassungsvoraussetzungen nach §64 an Ihrer Universität vorangehen. Von wem ging die Initiative aus, welche Akteure waren daran beteiligt? Wie waren die Studierenden eingebunden?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 3: Umsetzung der qualitativen Zulassungsbedingungen nach §64

Wie werden qualitative Zulassungsbedingungen nach §64 bei Ihnen an der Universität operativ umgesetzt? Welche Organisationseinheiten sind jeweils beteiligt?

(Themen in diesem Zusammenhang sind z.B.: Studienberatung, Beratung der Antragstellung, Prüfung der Anträge, Zulassung; Abweisung per Bescheid, Beeinspruchung – und andere nach Bedarf)

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5). Bitte behandeln Sie dazu auch folgende Themen: Festlegung der Auflagen inhaltlich und im Umfang, Vorgehensweise bei Nicht- oder nur teilweiser Erfüllung der Auflagen

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 4: Auswirkungen der Zulassungsregelungen nach §64

Welche Auswirkungen haben die Zugangsregelungen nach §64 an Ihrer Universität bisher gezeigt? Gab es in den nach §64 zugangsgeregelten Studien feststellbare Wirkungen z.B. auf die Zahl der Anfänger/innen oder der Studierenden, auf den Studienfortschritt oder die Drop-out-Quote?

Bitte differenzieren Sie, wenn möglich, nach Zugangsregelungen und vergleichen Sie die Situation mit den Studien ohne Zugangsregelung.

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 5: Pläne für künftige Zugangsvoraussetzungen nach §64

Wie planen Sie in der Zukunft Zugangsvoraussetzungen nach §64 an Ihrer Universität einzusetzen?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 6: Einschätzung der Zugangsregelungen nach §64

Wie schätzen die Zugangsregelungen nach §64 ein? Inwiefern halten Sie die bei Ihnen an der Universität eingesetzten Zulassungsvoraussetzungen nach §64 für ein sinnvolles, ausreichendes und zweckmäßiges Regulativ zur Auswahl von Studierenden? Inwieweit erfüllen diese Zugangsvoraussetzungen die gesetzten Ziele?

Bitte differenzieren Sie gegebenenfalls nach den unterschiedlichen Zugangsregelungen nach §64.

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

A.6 Fragebogen an die Studienvertretungen

Das UG 2002 regelt in §64 Abs. 4, 4a, 5 und 6 die Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien mittels qualitativer bzw. im Falle von Abs. 6 auch quantitativer Zugangsbedingungen:

- Gemäß § 64 (4) können für den Zugang zu PhD-Doktoratsstudien im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.
- Gemäß §64 (4a) ist es möglich, bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studienerfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen.
- Für die Masterstudien können gemäß § 64 (5) im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

Wenn die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Außerdem müssen die Universitäten sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.

- Gemäß § 64 (6) kann das Rektorat für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Gegenstand der Evaluierung ist es, die derzeitige Praxis der Universitäten im Umgang mit diesen qualitativen bzw. quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 Abs. 4 bis Abs. 6 zu erfassen, einen strukturierten Überblick über den Status Quo zu erarbeiten und diesen Status quo zu analysieren. Zusätzlich werden einige Evaluierungsfragen beantwortet, insbesondere zu Zielen und Wirkungen der Zugangsregelungen nach § 64. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei für das BMWFV die Regelungen nach den Absätzen (4) und (5), das betrifft die Möglichkeit, für PhD- und Master-Studien qualitative Zugangsregelungen einzurichten.

Wir bitten Sie, die untenstehenden Fragen zu beantworten, gerne auch stichwortartig. Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Wenn möglich, untermauern Sie Ihre Einschätzungen bitte mit Evidenz.
- Bitte unterscheiden Sie, wo erforderlich, nach den verschiedenen oben genannten Bestimmungen des §64 UG 2002.
- Unterscheiden Sie bitte ebenfalls, wo erforderlich, nach einzelnen Studien.

Möglicherweise gehen die Antworten auf einzelne Fragen direkt aus vorhandenen Quellen hervor (z.B. Berichte, Prozessdokumentationen, Satzung etc.), die Sie gerne benützen können, um die entsprechende Frage zu beantworten. Bitte nennen Sie gegebenenfalls einen eindeutigen Verweis auf das entsprechende Dokument und schicken Sie uns dieses.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Befragung schriftlich zu beantworten, stehen wir gerne für ein Telefonat zur Verfügung. **Bitte schicken Sie Ihre Antwort spätestens am 13.2.2015.**

Falls Sie Fragen zu dieser Evaluierung oder dieser Erhebung haben, wenden Sie sich bitte an:

Technopolis: Brigitte Tiefenthaler, brigitte.tiefenthaler@technopolis-group.com
Tobias Dudenbostel, tobias.dudenbostel@technopolis-group.com

BMWFV: Maria Keplinger, maria.keplinger@bmfwf.gv.at

Frage 1: Einbindung der Studienvertretung in die Entwicklung von Zulassungsbedingungen nach §64

In welcher Form wurde Ihre Studienvertretung in die Entwicklung von Zulassungsbedingungen nach § 64 einbezogen?

Bitte nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien und differenzieren Sie Ihre Antwort gegebenenfalls nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 2: Ziele und Begründung

Sind die für Ihr Studium geltenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 und die zugrundeliegenden Ziele nachvollziehbar und begründet?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 3: Verständlichkeit und Klarheit

Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 an Ihrer Universität klar und verständlich formuliert?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit
Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 4: Auswirkungen

Welche Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 konnten Sie insgesamt beobachten? Welche Auswirkungen haben die Zulassungsvoraussetzungen speziell auf Ihre Arbeit in der Studienvertretung (z.B. Beratungsbedarf) und auf die Studierenden?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Frage 5: Einschätzung

Wie schätzen Sie die für Ihr Studium geltenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 ein? Halten Sie diese für ein sinnvolles Regulativ? Halten Sie diese für gerechtfertigt? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

technopolis |group| Austria
Rudolfsplatz 12/11
A-1010 Wien
Austria
T +43 1 503 9592 12
F +43 1 503 9592 11
E info.at@technopolis-group.com
www.technopolis-group.com